Studientext Nr. 09
Stand 2023

Beitragserstattung

Simon Hiller

Deutsche Rentenversicherung
Bund

30 JAHRE STUDIENTEXTE

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften bzw. Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. x, Titel, Ausgabe 20xx, S. x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. Beitragserstattungen 6
1.1 Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge 6
1.2 Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge 6
1.3 Unterscheidung 7
2. Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge 8
2.1 Anfechtung der Rechtswirksamkeit 8
2.1.1 Beanstandung 8
2.1.2 Beanstandungsverbot 9
2.1.3 Umfang 11
2.1.4 Anspruchsberechtigung 13
2.1.5 Höhe 17
2.2 Erstattungsverfahren 20
2.2.1 Zuständigkeit 20
2.2.2 Verrechnung 22
2.2.3 Aufrechnung 23
2.2.4 Kontoberichtigung 23
2.2.5 Vererbung 24
2.3 Verjährung 24
2.4 Verzinsung des Erstattungsanspruchs 26
3. Anrechenbarkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge 29
3.1 Vermutung der Wirksamkeit der Beitragszahlung 29
3.1.1 Meldungen 29
3.1.2 Versicherungskarten 30
3.1.3 Versicherungskarten ohne Aufrechnung 30
3.1.4 Beitragszahlung im Beitrittsgebiet 30
3.2 Schutzvorschriften 33
3.2.1 Anfechtungsschutz 33
3.2.2 Feststellungsbescheid 36
3.2.3 Anerkenntnis 38
3.2.4 Vertrauensschutz auf Grund von Betriebsprüfungen 38
3.2.5 Fiktion einer rechtswirksamen Beitragszahlung für länger zurück liegende Pflichtbeiträge 40
4. Behandlung von Fehlversicherungen 43
4.1 Allgemeine Rentenversicherung 43
4.2 Allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung 44
5. Pflichtbeiträge in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht 47
5.1 Umwandlung in freiwillige Beiträge 48
5.2 Zahlung von freiwilligen Beiträgen 50

6. Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge 52

6.1 Erstattungsverfahren 53
6.1.1 Antragstellung 53
6.1.2 Entstehen des Anspruchs 53
6.1.3 Fälligkeit des Anspruchs 53
6.1.4 Antragsrücknahme 54
6.1.5 Keine Antragsbeschränkung 54

6.2 Erstattung an Versicherte, die weder versicherungspflichtig noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind 56
6.2.1 Keine Versicherungspflicht 56
6.2.2 Kein Recht zur freiwilligen Versicherung 56
6.2.3 Über- und zwischenstaatliche Regelungen 56
6.2.4 Wartefrist 57

6.3 Erstattung an Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllen 59
6.3.1 Erreichen der Regelaltersgrenze 59
6.3.2 Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit 59
6.3.3 Keine Wartefrist 60
6.3.4 Über- und zwischenstaatliche Regelungen 60

6.4 Erstattung für Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner und Waisen 62
6.4.1 Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner, Waisen 62
6.4.2 Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit 63
6.4.3 Keine Wartefrist 63
6.4.4 Über- und zwischenstaatliche Regelungen 63

6.5 Erstattung an Versicherte, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllen 66
6.5.1 Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen 66
6.5.2 Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit 67
6.5.3 Ausschlussgrund für eine Beitragserstattung 67
6.5.4 Wartefrist 67
6.5.5 Zahlung von freiwilligen Beiträgen oder Beitragserstattung 67

6.6 Erstattungsfähige Beiträge 68
6.6.1 Beiträge zu einer ausländischen Rentenversicherung 68
6.6.2 Versichertenanteil 68
6.6.3 Erstattung zur Hälfte 70
6.6.4 Höherversicherung 71
6.6.5 Währungsstichtage 71
6.6.6 Ermittlung der Beitragshöhe 72

6.7 Beitragserstattung und Versorgungsausgleich 75
6.7.1 Erstattungsverbot 75
6.7.2 Wartezeiterfüllung 75
6.7.3 Minderung oder Erhöhung des Erstattungsbetrags 75

6.8 Ausschluss durch Geld- oder Sachleistungen 78

6.9 Wirkung der Beitragserstattung 80
6.9.1 Erstattungen ab 1992 80
6.9.2 Erstattungen vor 1992 82
6.9.3 Auswirkungen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) und des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz) 83
6.9.4 Rücknahme der Verfallswirkung 83
6.10 Verjährung, Vererbung, Verzinsung und Zuständigkeit 86
6.10.1 Verjährung 86
6.10.2 Vererbung 87
6.10.3 Verzinsung von Beitragserstattungen 87
6.10.4 Zuständigkeit 88

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG 90

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen 95

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 96

Impressum 98

1. Beitragserstattungen

LERNZIEL

- Sie können die Art der Beitragserstattung bestimmen.

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt verschiedene Arten von Beitragserstattungen. Es ist zu unterscheiden zwischen der Erstattung zu Recht und der Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge.

1.1 Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge

Die Beitragserstattung ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d SGB I eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Angesprochen wird hiermit nur die Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge. Sie wird in der für die Rentenversicherung geltenden Spezialvorschrift des § 210 SGB VI geregelt. Eine Erstattung von zu Recht gezahlten Beiträgen erfolgt nur, wenn bestimmte Sachverhalte vorliegen. Sie ist beispielsweise dann möglich, wenn nicht versicherungspflichtige Personen auch kein Recht zur freiwilligen Versicherung haben, oder wenn die Gewährung der Regelaltersrente bzw. der Witwen-, Witwer- oder Waisenrente wegen Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit ausgeschlossen ist.

Daneben gibt es noch die Erstattung freiwilliger Beiträge nach einer Nachversicherung (§ 182 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) sowie die Erstattung von nachgezahlten freiwilligen Beiträgen u.a. nach § 207 Abs 3 SGB VI bei berücksichtigten Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung. (vergleiche hierzu Studientexte „Nachversicherung“ Abschnitt 4.2 und „Freiwillige Versicherung und Nachzahlung“ Abschnitt 2.2.4). Weiterhin ist durch das 6. SGB IV-ÄndG § 286g SGB VI am 17. November 2016 in Kraft getreten. Die Vorschrift gibt Versicherten, denen Kindererziehungszeiten durch Bescheid festgestellt wurden und die von der Anrechnung nach § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der ab dem 1. Juli 2014 geltenden Fassung ausgeschlossen sind, das Recht, die Erstattung der nach dem 21. Juli 2009 gezahlten freiwilligen Beiträge in voller Höhe zu beantragen, wenn ohne diese Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist. Auf diese Erstattungsvorschrift wird in diesem Studientext nur kurz in Abschnitt 6.6. eingegangen.

1.2 Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Beiträge haben in der gesetzlichen Rentenversicherung eine zentrale Bedeutung und verschiedene Funktionen. Sie ermöglichen einerseits die Finanzierung der laufenden Leistungen (Umlageverfahren) und begründen oder erhöhen andererseits neue oder schon bestehende Ansprüche der versicherten Personen. Diese Wirkung können aber nur Beiträge entfalten, die zu Recht gezahlt wurden. Ohne Rechtsgrund gezahlte Beiträge sind unwirksam und können aus diesem Grunde für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge werden deshalb zurückgezahlt. Diese Erstattung, die auch in anderen Sozialversicherungszweigen vorkommen kann, wird in den gemeinsamen Vorschriften der §§ 26 und 27 SGB IV geregelt.

Durch das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ ist § 286f SGB VI am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Er bestimmt, dass Pflichtbeiträge für Beschäftigungsverhältnisse von Syndikus- und Syndikuspatentanwälten, die aufgrund rückwirkender Befreiungen von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs. 4b und 4d SGB VI zu Unrecht gezahlt wurden, vom

zuständigen Rentenversicherungsträger zu beanstanden und an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung zu erstatten sind. Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 211 SGB VI und § 26 Abs. 3 SGB IV. Auf die Erstattungsvorschrift des § 286f SGB VI wird in diesem Studientext in Abschnitt 2.2.1 nur kurz eingegangen.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sind darüber hinaus noch die speziellen Regelungen in § 351 Abs. 1 SGB III zu beachten. In diesem Versicherungszweig gilt danach abweichend von § 26 Abs. 2 SGB IV, dass sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in der irrtümlichen Annahme von Versicherungspflicht gezahlt worden ist und ferner, dass § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB IV nicht anzuwenden ist.

1.3 Unterscheidung

Die Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge und die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge unterscheiden sich insbesondere in ihren Rechtsfolgen. Nach einer Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge erlischt das gesamte Versicherungskonto und die Versicherteneigenschaft geht verloren. Bei einer Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge werden nur die davon betroffenen Beitragszeiten aus dem Versicherungskonto herausgenommen. Die sonstigen rentenrechtlichen Zeiten bleiben von dieser Erstattung unberührt.

Abbildung 1: Erstattungsarten, Unterscheidung und Rechtsfolgen

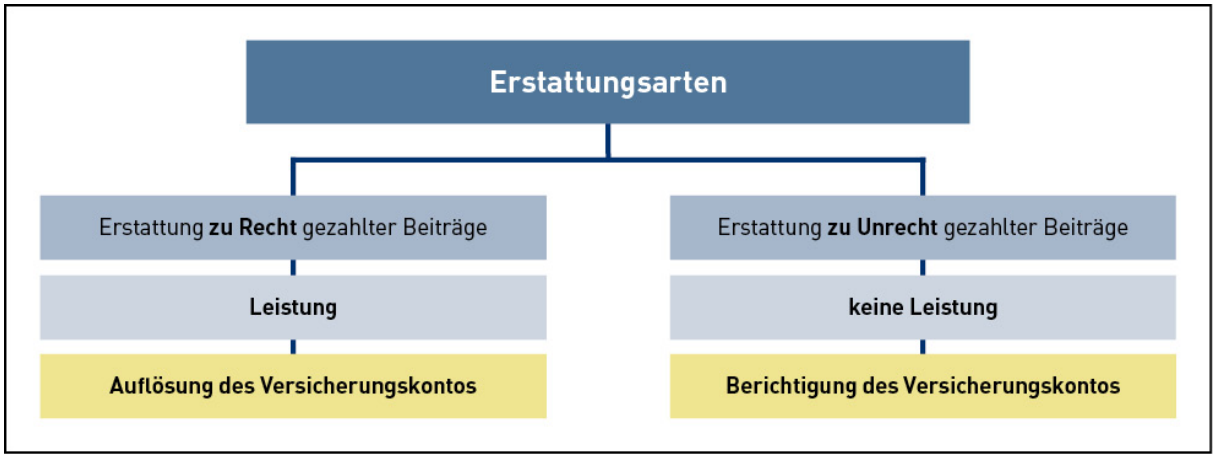

Zusammenfassung

- Die Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge ist eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Wird sie in Anspruch genommen, erlischt das Versicherungskonto.
- Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern ein Ausgleich für deren Nichtberücksichtigung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Welche Erstattungsarten gibt es?

2. Nennen Sie zwei wichtige Unterschiede zwischen den Erstattungsarten.

2. Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge

2.1 Anfechtung der Rechtswirksamkeit

LERNZIELE

- Sie können zu Unrecht gezahlte Beiträge beanstanden.
- Sie können den Umfang der Erstattung und die erstattungsberechtigten Personen bestimmen sowie den Erstattungsbetrag feststellen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist durch Vorschriften geregelt, welcher Personenkreis pflichtversichert wird und wer sich freiwillig versichern kann, wann Beiträge zu zahlen sind und in welcher Höhe. Wurden nicht alle maßgebenden Vorschriften beachtet, sind Beiträge zu Unrecht gezahlt. Die Gründe für eine unrechtmäßige Beitragszahlung sind also sehr vielfältig (vergleiche Studientext „Wirksamkeit der Beitragszahlung").

Zu Unrecht gezahlte Beiträge sind rechtsunwirksam. Diese Folge stellt sich jedoch erst ein, wenn die Rechtswirksamkeit vom Versicherungsträger angefochten wird. Diesen Vorgang bezeichnet man als Beanstandung.

2.1.1 Beanstandung

Das Sechste Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) enthält keine spezielle Vorschrift, die besagt, dass zu Unrecht gezahlte Beiträge zu beanstanden sind. Dennoch sind die Rentenversicherungsträger dazu verpflichtet. Durch die Beitragszahlung entsteht eine auf Dauer ausgerichtete Rechtsbeziehung zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsträger.

Mit der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen werden Ansprüche erworben. Die Beitragshöhe beeinflusst die spätere Leistungshöhe. Die Beitragszahlung zur Rentenversicherung hat damit Langzeitwirkung. Deshalb muss es für die dort versicherten Personen klar erkennbar sein, wenn gezahlte Beiträge unberücksichtigt bleiben. Aus diesen Gründen besteht nicht nur die Berechtigung, sondern die Verpflichtung zur Beanstandung zu Unrecht gezahlter Beiträge. Die Beanstandungspflicht wurde von der Rechtsprechung entwickelt.

Die Beanstandung ist die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit von Beiträgen. Erst dadurch sind zu Unrecht gezahlte Beiträge als unwirksame Beiträge zu behandeln. Die Beanstandung von Beiträgen wird durch einen Bescheid ausgesprochen. Der Beanstandungsbescheid ist ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X (vergleiche Studientext „Verwaltungsverfahren II (SGB X)").
Vor Erlass eines Beanstandungsbescheides ist die in § 24 SGB X geforderte Anhörung durchzuführen.

Eine formelle Beanstandung von Rentenversicherungsbeiträgen ist nicht in jedem Fall notwendig. So werden beispielsweise Pflichtbeiträge von Arbeitnehmern, die nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug einer Altersvollrente liegen und deshalb zu Unrecht gezahlt worden sind, nicht durch einen Bescheid des Rentenversicherungsträgers beanstandet, soweit die Einzugsstelle für die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge zuständig ist (vergleiche hierzu die Erläuterungen in Abschnitt 2.1.3).

2.1.2 Beanstandungsverbot

Die Bestimmungen des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV, SGB VI) enthalten Vorschriften, die zu Unrecht gezahlte Beiträge vor einer Beanstandung schützen. In diesem Fall werden aus zu Unrecht gezahlten Beiträgen rechtswirksam gezahlte Beiträge.

Abbildung 2: Behandlung zu Unrecht gezahlter Beiträge

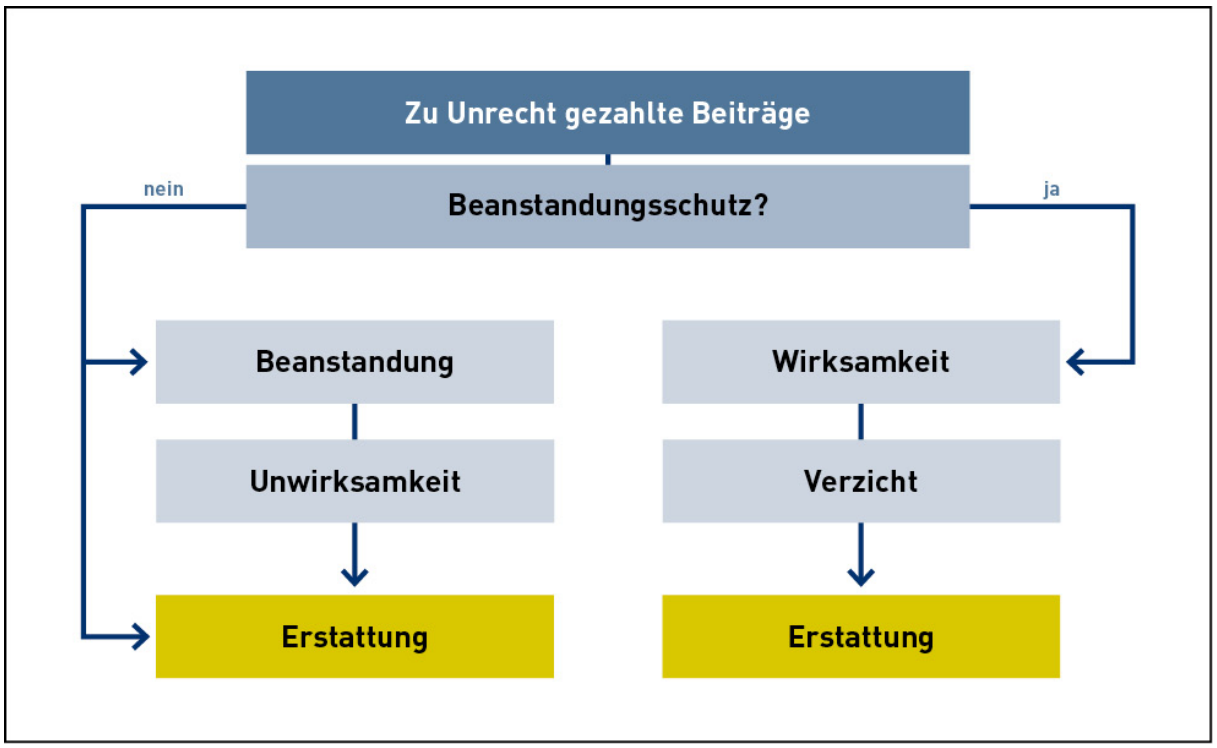

Zu beachtende Beanstandungsverbote:

- Anfechtungsschutz (§ 286 Abs. 3 SGB VI),
- Feststellungsbescheid (z. B. nach § 149 Abs. 5 Satz 1 SGB VI),
- Anerkenntnis (§ 199 Satz 2 SGB VI),
- Vertrauensschutz (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV),
- Fiktion einer rechtswirksamen Beitragszahlung nach Ablauf von vier Kalenderjahren (§ 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV),

Besonderheit:

Die Unwirksamkeit der für Zeiten von Teilnehmern an praxisorientierten dualen Studiengängen bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 für eine Beschäftigung gezahlten Pflichtbeiträge wird nicht von Amts wegen beanstandet (vergleiche gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen vom 5. Juli 2010, Ziffer 1.4).

Beispiel 1:

Heike W. bearbeitet die Kontenklärung des Versicherten Hubert K. Dabei fällt ihr auf, dass in der unaufgerechneten Versicherungskarte Nr. 9 freiwillige Beitragsmarken mit Aufdruck 76 eingeklebt und für 1973 entwertet wurden. Nach damaligem Recht konnten freiwillige Beiträge für das laufende Kalenderjahr und für zwei zurückliegende Kalenderjahre gezahlt werden.

Lösung:

Hubert K. durfte im Jahre 1976 freiwillige Beiträge nur noch für die Jahre 1975 und 1974 zahlen. Die freiwilligen Beiträge für 1973 sind verspätet und damit zu Unrecht gezahlt. Sie sind (nach vorheriger Anhörung) mit einem Bescheid zu beanstanden.

Beispiel 2:

Der Prokurist Konrad F. arbeitete bis zum 31. Mai 2023 ganztags und war versicherungspflichtig. Am 25. Januar 2023 erhielt er den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund über die Zahlung der vollen Regelaltersrente ab dem 1. März 2023. Am 28. Juni 2023 beantragte Konrad F. die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge, die für die Monate März 2023 bis Mai 2023 gezahlt wurden.

Lösung:

Als Bezieher einer Vollrente wegen Alters ist Konrad F. nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI seit 1. März 2023 versicherungsfrei. Die Beiträge zur Rentenversicherung wurden ab diesem Zeitpunkt zu Unrecht gezahlt. Sie können ohne Beanstandung durch den Rentenversicherungsträger von der Einzugsstelle nach § 26 Abs. 2 SGB IV erstattet werden.

Beispiel 3:

Der Zahntechniker Rainer S. wurde von der Deutschen Rentenversicherung Schwaben am 7. November 2022 darüber informiert, dass er mit der Zahlung des Beitrages für den Kalendermonat Januar 2023 für 18 Jahre Pflichtbeiträge erreichen wird und er dann auf Antrag von der Versicherungspflicht als Gewerbetreibender in einem Handwerksbetrieb (§§ 2 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI) befreit werden kann.
Nach längerer Überlegung beantragte Rainer S. am 16. März 2023 die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und bat um Erstattung von evtl. zu viel gezahlten Beiträgen. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits Pflichtbeiträge bis einschließlich Februar 2023 vom Bankkonto des Rainer S. abgebucht.

Lösung:

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als Gewerbetreibender in einem Handwerksbetrieb wirkt nach § 6 Abs. 4 SGB VI vom 1. Februar 2023 an, weil sie innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wurde. Der Pflichtbeitrag für den Kalendermonat Februar 2023 ist nach § 26 Abs. 2 SGB IV zu erstatten.

ZUSAMMENFASSUNG

- Zu Unrecht gezahlte Beiträge sind vom Rentenversicherungsträger (nach Anhörung) mit Bescheid zu beanstanden, soweit seine Zuständigkeit für die Erstattung gegeben ist. Die Beanstandung ist nicht möglich, wenn ein Beanstandungsverbot zu beachten ist.
- Im Fall der Zuständigkeit der Einzugsstelle werden die Beiträge von ihr ohne vorherige Beanstandung erstattet.

2.1.3 Umfang

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV werden die zu Unrecht gezahlten Beiträge in voller Höhe erstattet. Sie werden also „zurückgegeben“, weil sie bei den Leistungen unberücksichtigt bleiben. Dies setzt allerdings voraus, dass die Unrechtmäßigkeit der Beitragszahlung erkannt und die Unwirksamkeit rechtzeitig festgestellt wurde.

Wird die Unrechtmäßigkeit der Beitragszahlung nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt und hat der Rentenversicherungsträger auf Grund dieser Beiträge bereits Leistungen, beispielsweise Leistungen zur Teilhabe, erbracht, ist die Erstattung ausgeschlossen. Die erbrachte Leistung würde ansonsten zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen. Der Erstattungsausschluss tritt auch dann ein, wenn die zu Unrecht gezahlten Beiträge sich nicht auf die rechtliche Grundlage der Leistung ausgewirkt haben. Gleiches gilt, wenn versehentlich zu hohe Beiträge gezahlt wurden und dementsprechend eine zu hohe Leistung festgestellt wurde.

Zu hohe Beiträge sind aber dann zu erstatten, wenn sie die Leistung nicht beeinflusst haben, das heißt, wenn die Leistung bei richtiger Beitragszahlung unverändert erbracht worden wäre.

Beispiel 1:

Anton L. erzielte im Juni 2022 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 2 000,00 EUR. Zusätzlich erhielt er eine nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnende Sonntagszulage in Höhe von 200,00 EUR. Irrtümlicherweise zahlte der Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung aus 2 200,00 EUR. Vom 21. Juli 2022 bis 15. August 2022 wurde Anton L. zur Besserung seiner Arthrosebeschwerden in der Fachklinik für Orthopädie Wasach behandelt. Leistungsträger dieser medizinischen Rehabilitation war die Deutsche Rentenversicherung Schwaben. Übergangsgeld (§§ 20 ff. SGB VI) war nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX nicht zu zahlen, weil Anton L. vom 21. Juli 2022 bis 15. August 2022 weiterhin Arbeitsentgelt (Entgeltfortzahlung) erhielt.

Lösung:

Für den Kalendermonat Juni 2022 wurden zu Unrecht Rentenversicherungsbeiträge aus 2 200,00 EUR gezahlt. Die Leistung zur Teilhabe (medizinische Rehabilitation) schließt die Erstattung des zu hoch gezahlten Beitragsteils (200,00 EUR × 18,6 % = 37,20 EUR) nach § 26 Abs. 2 SGB IV nicht aus, weil sie bei richtiger Beitragszahlung unverändert erbracht worden wäre.

Aus zu Unrecht gezahlten Beiträgen können aber auch Rentenleistungen erbracht worden sein. Soweit bei der Rentenberechnung zu Unrecht gezahlte Beiträge berücksichtigt wurden, stellt sich zunächst die Frage, ob der Rentenbescheid aufgehoben oder zurückgenommen

werden kann (vergleiche Studientext „Verwaltungsverfahren II (SGB X)“). Ist dies nicht der Fall, wird (weiterhin) eine zu hohe Rente geleistet. Die zu Unrecht gezahlten und beanstandeten Beiträge sind dann nicht zu erstatten. Kann der Rentenbescheid nur für die Zukunft aufgehoben werden, wurde aus den zu Unrecht gezahlten Beiträgen für die Vergangenheit eine zu hohe Rente geleistet. Eine Erstattung ist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SGB IV dann ebenfalls nicht möglich.

Beispiel 2

Albert W. unterschrieb im Dezember 1991 einen Vertrag zur Auflösung seines Arbeitsverhältnisses und erhielt als Ausgleich für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten von der Fa. Silberhorn im Januar 1992 eine Abfindung in Höhe von 10 000,00 DM. Diese Abfindung wurde nach früherer Rechtsauffassung der Sozialversicherungsträger als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) angesehen. Im Hinblick auf die gegenteilige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 21.02.1990, AZ: 12 RK 20/88) wurde diese Rechtsauffassung dann aber aufgegeben.

Nachdem W. den Pressebericht „Sozialversicherungsfreiheit von Abfindungen“ gelesen hatte, erinnerte er sich daran, dass ihm damals Beitragsanteile zur Sozialversicherung von seinem Abfindungsbetrag abgezogen wurden. Mit Schreiben vom 19. November 2022 bittet er den zuständigen Rentenversicherungsträger um Überprüfung der Angelegenheit und um Überweisung des ihm zustehenden Erstattungsbetrags.

Der Rentenversicherungsträger stellt fest, dass Albert W. seit dem 1. April 2007 Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht und dass bei der Feststellung der Rentenhöhe Entgeltpunkte auch aus dem Abfindungsbetrag ermittelt wurden.

Lösung:

Nach der Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger ist der Rentenbewilligungsbescheid in diesen Fällen nicht rechtswidrig und somit auch nicht nach den §§ 44 und 45 SGB X zurückzunehmen. Die Rentenversicherungsbeiträge aus dem Abfindungsbetrag wurden zwar zu Unrecht gezahlt, können aber nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SGB IV nicht erstattet werden, weil hieraus eine Leistung, nämlich eine (zu hohe) Rente erbracht wird.

Nicht selten werden Pflichtbeiträge nach Beginn einer Altersvollrente nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, gezahlt. Dies kommt vor allem dann vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis über den Rentenbeginn hinaus fortbesteht und der Bewilligungsbescheid erst nach dem Rentenbeginn erteilt wird. In diesem Fall besteht nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ab Rentenbeginn Versicherungsfreiheit (Ausnahme: Es wurde nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichtet.). Die ab diesem Zeitpunkt gezahlten Rentenversicherungsbeiträge können erstattet werden. Hierfür ist die Einzugsstelle zuständig.

Vor allem bei Leistungen zur Teilhabe stellt sich die Frage, welche der zu Unrecht gezahlten Beiträge nicht der Leistung zu Grunde lagen. Nicht der Leistung zu Grunde lagen Beiträge, die nach Beginn der Leistung gezahlt wurden. Nach einheitlicher Meinung der Rentenversicherungsträger wird der gesamte Beitrag für den Monat, in dem die Leistung begann, erstattet. Bei der Erstattung unberücksichtigt bleiben somit alle Beiträge, die bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Beginns einer Leistung vorangeht, gezahlt wurden.

Abbildung 3: Beiträge vor und nach einer Leistung

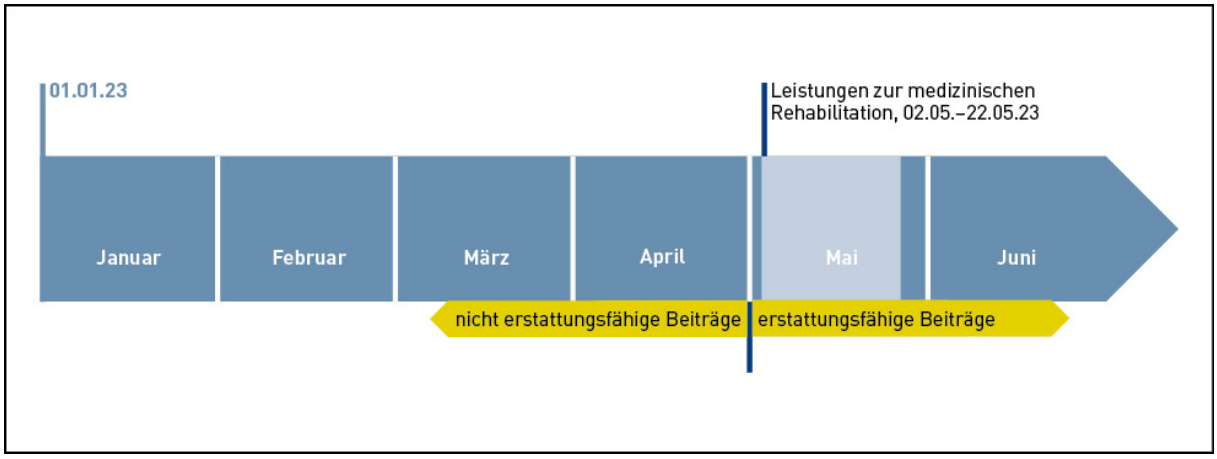

Beispiel 3:

Christina M. fühlte sich der Doppelbelastung durch Beruf (Erledigung von Büroarbeiten für den Betrieb ihres Ehegatten) und Haushalt nicht mehr gewachsen. Auf Anraten ihres Hausarztes beantragte sie deshalb eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme. Der Rentenversicherungsträger bewilligte diese mit Bescheid vom 7. September 2022. Vom 6. Oktober 2022 bis 21. Oktober 2022 war Christina M. in einer Spezialklinik. Seitdem geht es ihr wieder viel besser.

Der Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd stellt im Dezember 2022 fest, dass zwischen Christina M. und ihrem Ehegatten kein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, so dass die seit dem 1. Februar 2019 von Christina M. ausgeübte Bürotätigkeit nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Daraufhin verlangen Christina M. und ihr Ehegatte die Erstattung der von Februar 2019 bis November 2022 zur Rentenversicherung gezahlten Pflichtbeiträge.

Lösung:

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge können erst ab Oktober 2022 erstattet werden. Die Leistung zur medizinischen Rehabilitation verhindert die Erstattung der Beiträge, die von Februar 2019 bis September 2022 gezahlt wurden (§ 26 Abs. 2 SGB IV).

Die in der irrtümlichen Annahme von Versicherungspflicht gezahlten und nicht erstattungsfähigen Beiträge für die Zeit von Februar 2019 bis September 2022 gelten unter bestimmten Voraussetzungen als freiwillige Beiträge (vergleiche hierzu Erläuterungen in Kapitel 5).

2.1.4 Anspruchsberechtigung

Die Vorschrift des § 26 Abs. 3 Satz 1 SGB IV spricht demjenigen die Erstattung zu, der die Beiträge getragen hat. Bei Beiträgen für abhängig Beschäftigte sind damit im allgemeinen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstattungsberechtigt. Sofern der Arbeitgeber einen höheren Beitragsanteil oder den vollen Beitrag zu tragen hatte, ist ihm der höhere Beitragsanteil oder der volle Beitrag zu erstatten. Dies gilt auch bei freiwilligen Beiträgen, soweit sich der Arbeitgeber aus tarifrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Gründen an der Beitragszahlung

beteiligte oder sie in voller Höhe übernahm. Jeder Erstattungsberechtigte hat einen eigenständigen Erstattungsanspruch, den er geltend machen kann. Eine Beitragsbeanstandung ist allerdings nur gegenüber dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen auszusprechen.

Abbildung 4: Erstattungsanspruch aus zu Unrecht gezahlten Beiträgen

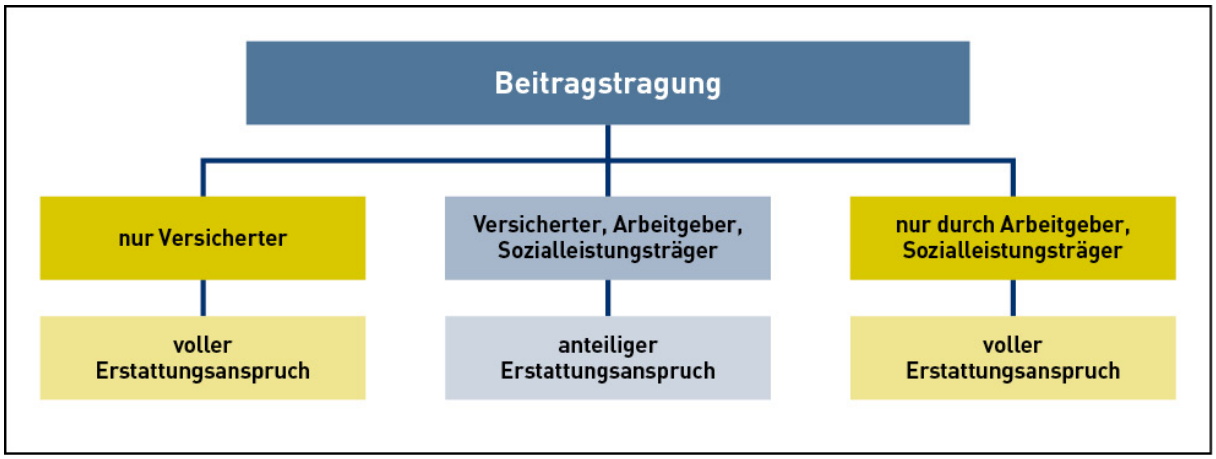

In bestimmten Fällen der Versicherungsfreiheit sind nach § 172 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 3a SGB VI nur Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung zu zahlen. Wurden beispielsweise im Rahmen der Beschäftigung eines Versorgungsbeziehers zu Unrecht Pflichtbeiträge gezahlt, erhält der Arbeitgeber den Anteil nicht zurück, den er ohnehin hätte zahlen müssen.

Der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers kann nach § 26 Abs. 3 Satz 2 SGB IV abgelöst bzw. ersetzt werden. Diese Regelung steht in enger Verbindung mit § 202 Satz 1 SGB VI. Die irrtümliche Pflichtbeitragszahlung zur Rentenversicherung kann – unter bestimmten Voraussetzungen – in eine freiwillige Beitragszahlung umgewandelt werden (vergleiche hierzu die Erläuterungen in Kapitel 5).

Tabelle 1: Beitragssätze der ArV und AnV der allgemeinen Rentenversicherung

Allgemeine RV			**Beitragssatz in Prozent**	**Arbeitnehmeranteil in Prozent**
	bis	31. Mai 1949	5,60	2,80
1. Jun 1949	bis	31. Mrz 1955	10,00	5,00
1. Apr 1955	bis	28. Feb 1957	11,00	5,50
1. Mrz 1957	bis	31. Dez 1967	14,00	7,00
1. Jan 1968	bis	31. Dez 1968	15,00	7,50
1. Jan 1969	bis	31. Dez 1969	16,00	8,00
1. Jan 1970	bis	31. Dez 1972	17,00	8,50
1. Jan 1973	bis	31. Dez 1980	18,00	9,00
1. Jan 1981	bis	31. Dez 1981	18,50	9,25
1. Jan 1982	bis	31. Aug 1983	18,00	9,00
1. Sep 1983	bis	31. Dez 1984	18,50	9,25
1. Jan 1985	bis	31. Mai 1985	18,70	9,35
1. Jun 1985	bis	31. Dez 1986	19,20	9,60
1. Jan 1987	bis	31. Mrz 1991	18,70	9,35
1. Apr 1991	bis	31. Dez 1992	17,70	8,85
1. Jan 1993	bis	31. Dez 1993	17,50	8,75
1. Jan 1994	bis	31. Dez 1994	19,20	9,60
1. Jan 1995	bis	31. Dez 1995	18,60	9,30
1. Jan 1996	bis	31. Dez 1996	19,20	9,60
1. Jan 1997	bis	31. Mrz 1999	20,30	10,15
1. Apr 1999	bis	31. Dez 1999	19,50	9,75
1. Jan 2000	bis	31. Dez 2000	19,30	9,65
1. Jan 2001	bis	31. Dez 2002	19,10	9,55
1. Jan 2003	bis	31. Dez 2006	19,50	9,75
1. Jan 2007	bis	31. Dez 2011	19,90	9,95
1. Jan 2012	bis	31. Dez 2012	19,60	9,80
1. Jan 2013	bis	31. Dez 2014	18,90	9,45
1. Jan 2015	bis	31. Dez 2017	18,70	9,35
1. Jan 2018	bis	laufend	18,60	9,30

Tabelle 2: Beitragssätze der KnRV

KnRV			Beitragssatz in Prozent	Arbeitnehmeranteil in Prozent
Arbeiter*	bis	31. Mai 1949	18,50	6,50
Angestellte*	bis	31. Mai 1949	21,50	6,50
1. Jun 1949	bis	31. Mai 1957	22,50	8,00
1. Jun 1957	bis	31. Dez 1980	23,50	8,50
1. Jan 1981	bis	31. Dez 1981	24,00	9,00
1. Jan 1982	bis	31. Aug 1983	23,50	8,75
1. Sep 1983	bis	31. Dez 1983	24,00	9,00
1. Jan 1984	bis	31. Dez 1984	24,25	9,25
1. Jan 1985	bis	31. Mai 1985	24,45	9,35
1. Jun 1985	bis	31. Dez 1986	24,95	9,60
1. Jan 1987	bis	31. Mrz 1991	24,45	9,35
1. Apr 1991	bis	31. Dez 1992	23,45	8,85
1. Jan 1993	bis	31. Dez 1993	23,25	8,75
1. Jan 1994	bis	31. Dez 1994	25,50	9,60
1. Jan 1995	bis	31. Dez 1995	24,70	9,30
1. Jan 1996	bis	31. Dez 1996	25,50	9,60
1. Jan 1997	bis	31. Mrz 1999	26,90	10,15
1. Jan 1999	bis	31. Dez 1999	25,90	9,75
1. Jan 2000	bis	31. Dez 2000	25,60	9,65
1. Jan 2001	bis	31. Dez 2002	25,40	9,55
1. Jan 2003	bis	31. Dez 2006	25,90	9,75
1. Jan 2007	bis	31. Dez 2011	26,40	9,95
1. Jan 2012	bis	31. Dez 2012	26,00	9,80
1. Jan 2013	bis	31. Dez 2014	25,10	9,45
1. Jan 2015	bis	31. Dez 2017	24,80	9,35
1. Jan 2018	bis	laufend	24,70	9,30

* In der britischen und französischen Besatzungszone sowie im Saarland haben Besonderheiten gegolten.

Beispiel:

Lothar S. war bis Dezember 2020 Berufssoldat bei der Bundeswehr. Als Pilot eines Kampfjets wurde er mit 41 Jahren (Erreichen der Altersgrenze) in den Ruhestand versetzt. Zurückgekehrt von einer Weltreise nahm er zum 1. Mai 2022 eine Beschäftigung als Testpilot bei der EADS auf. Durch ein Versehen des Personalbüros wurden von Mai 2022 bis September 2022 Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung aus einem monatlichen Bruttoverdienst von 4 000,00 EUR gezahlt.

Lothar S. entdeckt bei genauer Durchsicht seiner Gehaltsabrechnungen den Fehler, verständigt das Personalbüro und beantragt am 26. November 2022 die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge.

Lösung:

Lothar S. bezieht eine Versorgung aus Altersgründen und ist deshalb nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfrei. Die Pflichtbeiträge von Mai 2022 bis September 2022 wurden zu Unrecht gezahlt. Die Beitragslast verteilte sich je zur Hälfte auf den Arbeitgeber und die beschäftigte Person (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Lothar S. hat deshalb nur einen Anspruch auf Erstattung seines Beitragsanteils. Ein Erstattungsanspruch der EADS scheidet aus, weil sie nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ohnehin den Arbeitgeberanteil zahlen muss.

2.1.5 Höhe

Nach § 211 Satz 2 SGB VI ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags die dem gezahlten Beitrag zu Grunde liegende bescheinigte Beitragsbemessungsgrundlage maßgebend. Der Erstattungsbetrag wird also über die beitragspflichtige Einnahme und den zutreffenden Beitragssatz (vergleiche Tabellen 1 und 2) bestimmt.

Soweit dem Rentenversicherungsträger die tatsächliche Beitragshöhe bekannt ist, wie beispielsweise bei freiwilligen Beiträgen, ist dies nicht notwendig. Bei anteiliger Beitragstragung ist der Erstattungsbetrag anteilig aufzuteilen.

Liegt der Beitragsbemessungsgrundlage ein DM-Betrag zu Grunde, ergibt sich durch die Vervielfältigung mit dem Beitragssatz wieder ein DM-Betrag. Der Erstattungsbetrag ist ab Januar 2002 aber zwingend in Euro festzustellen. Deshalb muss der DM-Betrag (bei mehreren DM-Beträgen die Summe der einzelnen DM-Beträge) in einen Euro-Betrag umgerechnet werden. Dies erfolgt, indem der DM-Betrag (die Summe der DM-Beträge) durch den amtlichen Umrechnungskurs (1,95583) geteilt wird.

Beispiel:

Renate S. bearbeitet den Rentenantrag der Inge K. und stellt die Rechtsunwirksamkeit folgender Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung fest:

Versicherungskarte Nr. 1 (unaufgerechnet und erst mit dem Rentenantrag vorgelegt):

Fünf freiwillige Monatsbeiträge à 14,00 DM wurden für die Zeit von Februar 1973 bis Juni 1973 gezahlt, obwohl kein Recht zur freiwilligen Versicherung bestand.

Versicherungskonto:

> Die Entgeltmeldung von Oktober 2022 bis Dezember 2022 mit einem Bruttoverdienst von insgesamt 5 000,00 EUR liegt nach dem Beginn der ab dem 1. Oktober 2022 zu gewährenden Altersvollrente (Regelaltersrente). Ab diesem Zeitpunkt besteht Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Von Oktober 2022 bis Dezember 2022 ist daher nur der Arbeitgeberanteil zu zahlen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) bzw. (weil er schon gezahlt wurde) nicht zu erstatten.

Die freiwilligen Beiträge wurden ausschließlich, die Pflichtbeiträge zur Hälfte von Inge K. getragen.

Lösung:

Der Inge K. zustehende Erstattungsbetrag aus den freiwilligen Beiträgen ist aus der bekannten Beitragshöhe festzustellen und bei den Pflichtbeiträgen aus der bescheinigten Beitragsbemessungsgrundlage zu berechnen (§ 211 Satz 2 SGB VI).

14,00 DM × 5 = 70,00 DM ÷ 1,95583	=	35,79 EUR
5 000,00 EUR × 9,30 vom Hundert	=	465,00 EUR

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Erstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn aus den zu Unrecht gezahlten Beiträgen schon eine Leistung erbracht wurde. Anspruchsberechtigt ist derjenige, der die Beiträge getragen hat. Ist die Beitragshöhe nicht bekannt, wird der Erstattungsbetrag aus der beitragspflichtigen Einnahme unter Beachtung des jeweils geltenden Beitragssatzes berechnet.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

3. Wie stellt der Rentenversicherungsträger die Rechtsunwirksamkeit von Beiträgen fest?

4. Wann ist die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit durch den Rentenversicherungsträger nicht notwendig?

5. Wann ist die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit nicht möglich?

6. Norbert K. bezieht seit dem 1. März 2021 eine Beamtenversorgung aus Altersgründen. Er übte ab diesem Zeitpunkt folgende Beschäftigungen aus:

vom 1. Jan. 2022 bis 30. April 2022 als Verkäufer bei der Galeria Karstadt Kaufhof,
vom 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 als Wachmann beim Sicherheitsdienst Wengemeier,
vom 1. Juli 2022 bis 31. August 2022 als Bürokraft bei der RAG Aktiengesellschaft.

Norbert K. erzielte jeweils einen monatlichen Bruttolohn von 2 000,00 EUR. Alle Arbeitgeber übersahen die auf Grund des Versorgungsbezugs bestehende Versicherungsfreiheit und zahlten Beiträge zur Rentenversicherung.

Nachdem Norbert K. einen Bericht in der Neuen Ruhr Zeitung zum Thema „Beamte und Rentenversicherung" gelesen hatte, war ihm die Unrechtmäßigkeit der Beitragszahlung klar. Er beantragte daraufhin die Erstattung.

a) Wer hat einen Erstattungsanspruch?

b) Wie hoch ist der Erstattungsbetrag?

2.2 Erstattungsverfahren

LERNZIELE

- Sie können die Zuständigkeit bestimmen, die Verrechnung und Aufrechnung durchführen, das Versicherungskonto berichtigen und die Erben feststellen.
- Sie können den Eintritt der Verjährung beurteilen.
- Sie können über die Verzinsung entscheiden und die Zinsen berechnen.

2.2.1 Zuständigkeit

Zunächst sind für die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen die Rentenversicherungsträger zuständig. Zuständiger Rentenversicherungsträger ist derjenige, der aktuell das Versicherungskonto führt. Für eine Erstattung von Beiträgen, die im Markenverfahren oder direkt an den Rentenversicherungsträger gezahlt wurden, ist immer ein Rentenversicherungsträger zuständig.

Beachte:

Am 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (BGBl. I S. 2517) in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz haben Syndikusanwälte, die seit den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 keine Möglichkeit mehr hatten, sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, wieder ein Befreiungsrecht.

Daneben konnten aber auch Syndikusanwälte, die in der Vergangenheit nicht mehr im Besitz einer gültigen Befreiungsentscheidung waren, nach neuem Recht zugelassen und von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden, bis zum 1. April 2016 einen zusätzlichen Antrag auf rückwirkende Befreiung stellen (§ 231 Abs. 4b SGB VI). Des Weiteren haben Syndikusrechtsanwälte, die nach neuem Recht zugelassen, aber wegen einer am 1. Januar 2016 im zuständigen Versorgungswerk geltenden Altersgrenze dort nicht mehr Pflichtmitglied werden können, die Möglichkeit, einen Antrag auf rückwirkende Befreiung zu stellen, wenn die Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2018 aufgehoben wird. Der Antrag kann bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze gestellt werden (§ 231 Abs. 4d SGB VI).

Erfolgt eine rückwirkende Befreiung, sind die zu Unrecht gezahlten Beiträge frühestens ab dem 1. April 2014 abweichend von § 211 SGB VI und abweichend von § 26 Abs. 3 SGB IV von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu beanstanden und unmittelbar an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung zu erstatten (§ 286f SGB VI).

Ein Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrags nach § 27 Abs. 1 SGB IV besteht nicht.

Anträge auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht und Erstattung der Beiträge sind ausschließlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Diese fungiert für die Erstattungsanträge als Annahme- und Verteilstelle für alle Rentenversicherungsträger, nachdem sie über den Antrag auf rückwirkende Befreiung nach § 231 Abs. 4a, 4d SGB VI entschieden hat.

Bei einer Beitragszahlung nach dem Lohnabzugsverfahren und bei einer Beitragszahlung wegen des Bezugs einer Sozialleistung können die Rentenversicherungsträger nach § 211 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI über eine entsprechende Vereinbarung mit den Einzugsstellen bzw. den Sozialleistungsträgern eine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen. Durch die „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung" vom 20. November 2019 wurde eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Danach ist die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers nur gegeben, wenn

- seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente) beantragt, bewilligt oder gewährt worden sind; die Einzugsstelle bleibt aber zuständig, wenn Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten nach Beginn einer innerstaatlichen Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt wurden und der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI nicht erklärt hat und daher Pflichtbeiträge nicht zu zahlen waren,
- die Beiträge dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben oder für den Erstattungszeitraum freiwillige Beiträge nachgezahlt werden sollen,
- die Beiträge dem Beanstandungsschutz (Vertrauensschutz) des § 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IV unterliegen und der Versicherte nicht auf den Beanstandungsschutz verzichtet,
- der Erstattungsanspruch ganz oder teilweise verjährt ist,
- ein Bescheid über eine Forderung des Rentenversicherungsträgers vorliegt,
- die Beiträge nach § 28e SGB IV als zur Rentenversicherung gezahlt gelten.

Soweit mit den Sozialleistungsträgern noch keine neuen Vereinbarungen nach § 211 Satz 1 Nr. 2 SGB VI geschlossen wurden (z. B. mit den Krankenkassen und den gewerblichen Berufsgenossenschaften), gelten die „alten“ Vereinbarungen weiter. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben Übersichten erstellt (letzte Fassung vom 11. Juli 2007), nach denen sich die Zuständigkeit des jeweiligen Leistungsträgers genau bestimmen lässt.

Nach den §§ 211 Satz 1 Nr. 2, 176a SGB VI können die Spitzenverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., die Festsetzungsstellen für die Beihilfe und die Deutsche Rentenversicherung Bund das Nähere über die Zahlung und Abrechnung der Beiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen durch Vereinbarung regeln. In diesem Rahmen sind zuletzt unter dem Datum vom 30. November 2017 „Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung und Verrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“ mit den Spitzenverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. vereinbart worden.

Auf der Grundlage der §§ 211 Satz 1 Nr. 2 und 176 Abs. 2 SGB VI vereinbarten der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Bund unter dem Datum vom 3. August 2009 „Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung und Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II“, die über den Wegfall der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 2010 hinaus auch angewandt wurde.

Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge für Leistungsbezieher nach dem SGB III haben die Rentenversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit unter dem Datum

vom 8. Juni 2016 die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung und Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Rentenversicherung für Bezieher von Leistungen nach dem SGB III“ vereinbart, die am 1. August 2016 in Kraft getreten sind.

2.2.2 Verrechnung

Die Vorschrift des § 28 Nr. 1 SGB IV erweitert die in § 52 SGB I enthaltene Verrechnung von Geldleistungen auf Ansprüche aus zu Unrecht gezahlten Beiträgen. Hierbei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Die Verrechnungsmöglichkeit liegt also im Ermessen des für die Erstattung zuständigen Versicherungsträgers.

Darüber hinaus erfordert die Verrechnung eine Ermächtigung durch einen anderen Sozialleistungsträger (§§ 18 bis 29 SGB I). Diese ist nicht an eine bestimmte Form gebunden und braucht auch nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Geht beispielsweise ein Verrechnungsersuchen eines anderen Sozialleistungsträgers ein, liegt damit zugleich eine Ermächtigung zur Verrechnung vor.

Beispiel:

Berta K. bezog im Jahre 2022 zu Unrecht Arbeitslosengeld. Der Rückzahlungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit beträgt 800,00 EUR. Berta K. hat aus zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträgen einen Erstattungsanspruch in Höhe von 1 000,00 EUR. Dem Rentenversicherungsträger liegt ein Verrechnungsersuchen der Bundesagentur für Arbeit vor.

Lösung:

Die Verrechnung kann nach § 28 Nr. 1 SGB IV vorgenommen werden. Die Bundesagentur für Arbeit ist nach § 19 Abs. 2 SGB I ein Sozialleistungsträger. Die Ermächtigung zur Verrechnung ist durch das vorliegende Verrechnungsersuchen gegeben.

2.2.3 Aufrechnung

Nach § 28 Nr. 2 SGB IV kann der für die Erstattung zuständige Leistungsträger den Erstattungsanspruch mit künftigen Beitragsansprüchen aufrechnen. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung des Berechtigten.

Beispiel:

Konrad N. unterliegt als in die Handwerksrolle eingetragener Gewerbetreibender der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI. Er beantragt die einkommensgerechte Beitragszahlung. Bis zum 31. Oktober 2022 zahlte er entsprechend dem letzten Einkommensteuerbescheid monatlich Beiträge zur Rentenversicherung aus einem dynamisierten Arbeitseinkommen in Höhe von 1 500,00 EUR. Im Oktober 2022 legte er einen neuen Einkommensteuerbescheid mit Ausfertigungsdatum vom 14. April 2022 vor. Hieraus ergibt sich für die Zeit bis zum 31. Oktober 2022 eine monatliche (dynamisierte) Beitragsbemessungsgrundlage von 1 000,00 EUR (§ 165 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VI).

Lösung:

Nach § 165 Abs. 1 Satz 8 SGB VI werden Änderungen des Arbeitseinkommens vom Ersten des auf die Vorlage des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides an, berücksichtigt. Ab dem 1. Juli 2022 ist also als monatliche Beitragsbemessungsgrundlage der Betrag von 1 000,00 EUR maßgebend. Die ab diesem Zeitpunkt zu hoch gezahlten Beiträge sind nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV an Konrad N. zu erstatten. Mit seiner Zustimmung können sie aber auch mit künftigen Beitragsansprüchen aufgerechnet werden (§ 28 Nr. 2 SGB IV).

2.2.4 Kontoberichtigung

Ist die Einzugsstelle für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zuständig, veranlasst und überwacht sie die Stornierung bereits erstellter Meldungen nach § 14 DEÜV.

Ist die Erstattung zu Unrecht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge vereinbarungsgemäß von einem anderen Sozialleistungsträger vorzunehmen, ist dieser grundsätzlich auch für die Stornierung der betroffenen Meldung(en) bzw. für deren Neuerstellung zuständig.

Der zuständige Träger der Rentenversicherung ist nach § 211 Satz 3 SGB VI zusätzlich über die Erstattung (Stornierung der Meldung) elektronisch zu benachrichtigen.

In den Fällen, in denen der Rentenversicherungsträger die Beanstandung oder Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge durchführt, berichtigt er das Versicherungskonto.

2.2.5 Vererbung

Da es sich bei der Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge nicht um eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung handelt, finden die Regelungen über die Sonderrechtsnachfolge (§§ 56 ff. SGB I) keine Anwendung. Der Erstattungsanspruch ist aber direkt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vererblich und geht mit dem Tode des Berechtigten auf seinen gesetzlichen oder testamentarischen Erben über (§§ 1922 ff. BGB). Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch nicht vom Berechtigten geltend gemacht wurde. Zur Feststellung der Erben ist der Erbschein (§§ 2353 ff. BGB) anzufordern. Nähere Ausführungen zum Personenkreis der Erben sind im Studientext „Verwaltungsverfahren I (SGB I)“ zu finden.

Beispiel:

Hans Z. beantragt die Erstattung rechtsunwirksamer Beiträge. Noch bevor der Erstattungsbetrag in Höhe von 1 000,00 EUR ausgezahlt werden kann, verstirbt Hans Z. Er wird von seinem Sohn Martin und seiner Tochter Sonja je zur Hälfte beerbt (laut Erbschein).

Lösung:

Martin und Sonja haben als Erben je einen Erstattungsanspruch in Höhe von 500,00 EUR.

ZUSAMMENFASSUNG

- Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge ist innerhalb der Rentenversicherung der Kontoführer zuständig. Die Träger der Rentenversicherung können Vereinbarungen über die Zuständigkeit mit den Einzugsstellen oder den Sozialleistungsträgern treffen. Wer für die Erstattung zuständig ist, überwacht die Kontenberichtigung bzw. führt sie durch.
- Verrechnung und Aufrechnung sind möglich. Die Vererbung erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.3 Verjährung

Nach § 27 Abs. 2 SGB IV kann ein Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen verjähren. Nach Eintritt der Verjährung ist der Versicherungsträger berechtigt, die Erstattung zu verweigern. Die Verjährung tritt ein:

- in vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge gezahlt wurden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV),
- in vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres der Beanstandung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

Der jeweils spätere Zeitpunkt ist maßgebend.

Das Institut der Beanstandung gilt nur in der Rentenversicherung (und in der Alterssicherung der Landwirte).

Für zu Unrecht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge, die beanstandet werden, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Ende des Beanstandungsjahres zu laufen. Soweit die Rentenversicherungsträger nicht ohnehin die Erstattungssumme im Rahmen der Beanstandung auszahlen, haben die anspruchsberechtigten Personen genügend Zeit, die Erstattung zu verlangen.

Abbildung 5: Verjährung des Erstattungsanspruchs

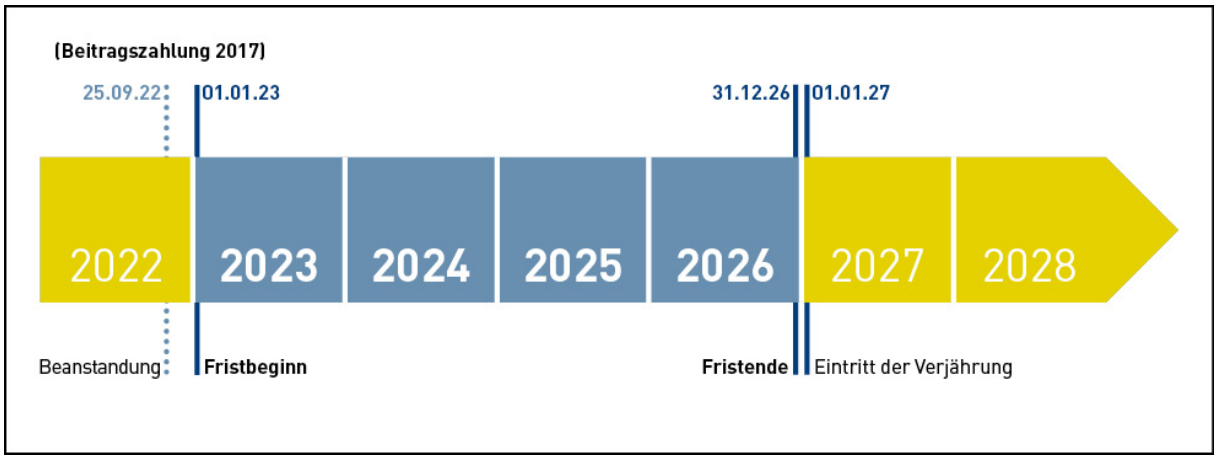

Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB IV i. d. F. ab 1. Januar 2002 sind die Vorschriften des BGB über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn (§§ 203 bis 213 BGB) und die Wirkung der Verjährung (§ 214 BGB) sinngemäß anzuwenden. Dies entspricht der Regelung des § 25 Abs. 2 SGB IV (vergleiche Studientext „Wirksamkeit der Beitragszahlung“).

Darüber hinaus wird die Verjährung nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB IV auch durch einen schriftlichen Antrag auf Erstattung der zu Unrecht gezahlten Beiträge oder durch die Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. In diesen Fällen endet die Hemmung sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch (§ 27 Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Für die am 1. Januar 2002 bestehenden und noch nicht verjährten Erstattungsansprüche bestimmte die bis zum 31. Dezember 2007 geltende Vorschrift des § 115a SGB IV, dass Art. 229 § 6 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend galt. Danach galt eine bisherige Unterbrechung der Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 2001 als beendet und ab dem 1. Januar 2002 als gehemmt.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Verjährung des Erstattungsanspruchs auf zu Unrecht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge, die beanstandet werden dürfen, tritt frühestens in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Beanstandung ein.

2.4 Verzinsung des Erstattungsanspruchs

Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 SGB IV erweitert die Verzinsungspflicht der Rentenversicherungsträger. Über die Verzinsung sollen finanzielle Nachteile, die durch die verzögerte Bearbeitung des Erstattungsantrags bzw. der verspäteten Auszahlung des Erstattungsbetrags entstanden sind, ausgeglichen werden. Die Verzinsungsvorschrift des § 44 SGB I findet auf Erstattungsansprüche aus zu Unrecht gezahlten Beiträgen keine Anwendung, weil es sich bei diesen Ansprüchen nicht um Leistungen der Rentenversicherung handelt.

Die Verzinsung beginnt (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV):

- nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eingang des vollständigen Erstattungsantrages,
- beim Fehlen eines Erstattungsantrages nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung.

Die Verzinsung endet (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV):

- mit Ablauf des Kalendermonats vor der Auszahlung des Erstattungsbetrags.

Zahlungszeitpunkt ist der Tag, an dem der Geldbetrag dem Berechtigten zugegangen ist. Die Rentenversicherungsträger zahlen den Erstattungsbetrag meist durch eine Überweisung auf das Konto des Versicherten bzw. des Berechtigten. Bei Überweisungen gegen Monatsende ist zur Bestimmung des Verzinsungszeitraums der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Versicherten zu ermitteln, sofern vom Rentenversicherungsträger nicht Pauschalregelungen festgelegt wurden.

Zu einer Verzinsung kommt es immer dann, wenn zwischen dem vollständigen Erstattungsantrag oder der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung und der Auszahlung des Erstattungsbetrags zwei oder mehr Kalendermonate liegen.

Abbildung 6: Verzinsung des Erstattungsanspruchs

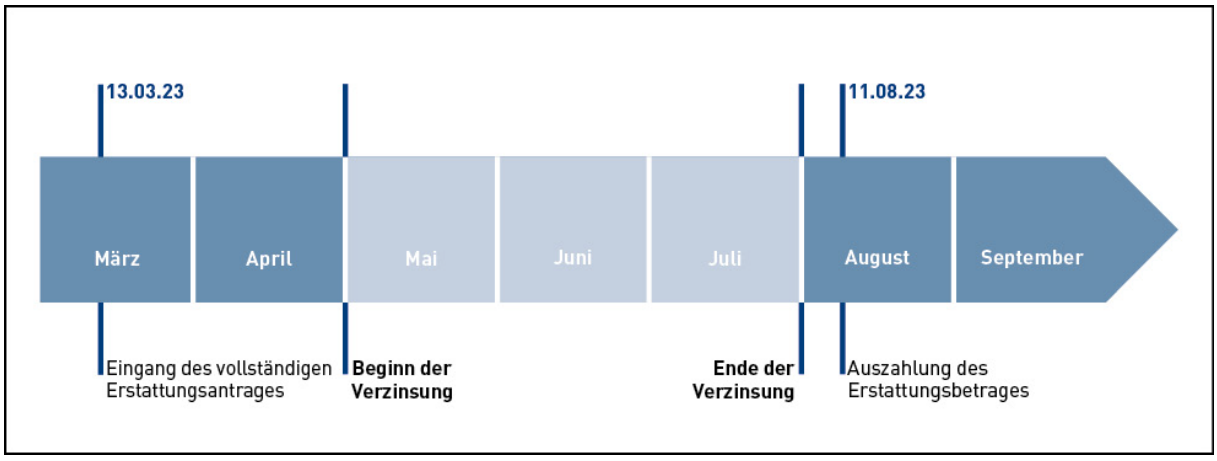

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV beträgt der Zinssatz vier vom Hundert pro Jahr. Verzinst werden nur volle Euro-Beträge (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Cent-Beträge bleiben also außer Betracht. Für die zu verzinsenden Kalendermonate sind jeweils 30 Tage anzusetzen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Dies gilt auch für Kalendermonate, die tatsächlich mehr oder weniger Tage haben (zum Beispiel Januar, Februar).

$$Zinsen\ pro\ Monat = \frac{Erstattungsbetrag\ x\ 4\ x\ 30}{100\ x\ 360}\ \ bzw.\ gekürzt\ \ \frac{Erstattungsbetrag}{300}$$

Beispiel:

Eingang des vollständigen Erstattungsantrags	13. Mai
Höhe des Erstattungsbetrags	1 500,50 EUR
Auszahlung des Erstattungsbetrags	27. Oktober

Lösung:

Die Verzinsung beginnt nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Antrags, also am 1. Juli.

Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats vor der Auszahlung des Erstattungsbetrags, also am 30. September.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September sind vom Versicherungsträger Zinsen in Höhe von 15,00 EUR (= 1 500,00 EUR × 3 ÷ 300) zu zahlen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Der Erstattungsanspruch ist zu verzinsen, wenn zwischen Eingang des vollständigen Erstattungsantrags bzw. der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung und der Auszahlung mindestens zwei Kalendermonate liegen. Der Zinssatz beträgt vier vom Hundert pro Jahr. Verzinst werden nur volle Euro-Beträge.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

7. Norbert H. ist schon seit zehn Jahren selbständiger Bäcker. Er beschäftigt zwei Gesellen und zwei Verkäuferinnen. Seine Ehefrau Irene H. führt die Buchhaltung und hilft gelegentlich im Verkauf aus.

Irene hat erfahren, dass für eine Rente wegen Erwerbsminderung neben der Wartezeit von 60 Kalendermonaten, die sie bereits erfüllt hat, auch eine Pflichtbeitragsleistung erforderlich ist. Schließlich überzeugt sie ihren Ehemann von der Notwendigkeit der Pflichtversicherung.

Irene wird zum 1. November 2022 als versicherungspflichtig Beschäftigte angemeldet. Für die Monate November und Dezember 2022 werden Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung aus einem Bruttoverdienst von monatlich 1 500,00 EUR gezahlt.

Anfang Februar 2023 stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen des (seit dem 1. Januar 2005 unter anderem für Ehegatten vorgesehenen) Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV mit Bescheid gegenüber Norbert und Irene H. fest, dass zwischen ihnen kein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde.

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern führt das Versicherungskonto der Irene H. Die Zeit vom 1. November 2022 bis 31. Dezember 2022 ist bereits gemeldet und im Versicherungskonto gespeichert.

Norbert H. nimmt die Entscheidung überrascht zur Kenntnis und beantragt mit Einverständnis von Irene die Gutschrift des Erstattungsbetrags auf seinem Beitragskonto.

Wer ist für die Bearbeitung des Antrages zuständig?

Wer überwacht die Stornierung der bereits gemeldeten Beschäftigung?

8. Martina S. klebte in die nicht aufgerechnete Versicherungskarte Nr. 3 zwölf freiwillige Beitragsmarken mit Aufdruck 73 ein und entwertete sie für die Zeit von Januar 1973 bis Dezember 1973.

Die AOK Hamburg bestätigt eine (dem Rentenversicherungsträger bislang nicht gemeldete) Pflichtbeitragszahlung zur Rentenversicherung für den gesamten Kalendermonat Januar 1973. Der daneben gezahlte freiwillige Beitrag wurde mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Nord vom 15. Januar 2023 beanstandet.

Wann tritt die Verjährung frühestens ein?

9. Der Erstattungsanspruch beträgt 3 500,30 EUR. Der vollständige Erstattungsantrag wurde am 14. Mai 2022 gestellt. Die Gutschrift auf dem Konto des Berechtigten erfolgte am 9. Oktober 2022.

In welcher Höhe waren Zinsen zu zahlen?

3. Anrechenbarkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge

3.1 Vermutung der Wirksamkeit der Beitragszahlung

LERNZIEL

- Sie können die Wirkung der Vermutung einer rechtswirksamen Beitragszahlung beurteilen.

3.1.1 Meldungen

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI sind Beitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt wurden.

Die Rentenversicherungsträger führen für gemeldete Beitragszeiten keine Verzeichnisse über die tatsächliche Beitragszahlung für die versicherten Personen. Die in das Versicherungskonto eingehende Meldung beweist die Beitragszahlung ebenfalls nicht. Um zu vermeiden, dass jeder Meldung die Überprüfung der Beitragszahlung folgt, wird nach § 199 Satz 1 SGB VI kraft Gesetzes vermutet, dass während einer ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigungszeit ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem gemeldeten Arbeitsentgelt bestanden hat und die Rentenversicherungsbeiträge dafür wirksam gezahlt worden sind. Entsprechendes gilt nach § 199 Satz 3 SGB VI für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege.

Eine Vermutung ist jedoch widerlegbar. Soweit die Rentenversicherungsträger Zweifel an der Richtigkeit der Meldung haben und ihnen der Gegenbeweis gelingt, ist die Rechtsvermutung entkräftet. Für die Versicherten bewirkt die Rechtsvermutung also nur einen bedingten Schutz.

Beispiel:

Im Versicherungskonto des Karl W. sind unter anderem folgende Zeiten der Beschäftigung gespeichert:

1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	30 000,00 EUR
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	15 000,00 EUR

Helga B. bearbeitet die Kontenklärung. Die Entgeltverminderung von 2021 auf 2022 kommt ihr sehr verdächtig vor.

Nach Auswertung ihrer Erhebungen stellt sie zweifelsfrei fest, dass Karl W. sein Arbeitsverhältnis bereits zum 25. Juni 2022 beendete und dass eine Beitragszahlung zur Rentenversicherung auch nur bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte.

Lösung:

Die Richtigkeit der Entgeltmeldung für 2022 ist widerlegt. Das Versicherungskonto ist für 2022 entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zu berichtigen.

3.1.2 Versicherungskarten

Herkömmliche Versicherungskarten der Rentenversicherung wurden in den alten Bundesländern letztmals im Jahre 1976 ausgestellt. Freiwillig versicherte Personen zahlten bis Ende 1976 ihre Rentenversicherungsbeiträge noch überwiegend im Marken(klebe)verfahren.

Die Rechtsvermutung des § 286 Abs. 2 SGB VI gilt nur für rechtzeitig umgetauschte Versicherungskarten. Nach den damaligen Bestimmungen sollte eine Versicherungskarte spätestens binnen drei Jahren nach dem Tag der Ausstellung umgetauscht werden. Rechtzeitig umgetauschte Versicherungskarten sind bis auf ganz wenige Ausnahmen seit (über) zehn Jahren aufgerechnet. Sie genießen daher einen viel stärkeren Schutz, nämlich den Anfechtungsschutz (vergleiche Ziffer 3.2.1).

3.1.3 Versicherungskarten ohne Aufrechnung

Nach § 286 Abs. 1 SGB VI löst die Vorlage von unaufgerechneten Versicherungskarten ab Januar 1992 das Kontenklärungsverfahren aus. Gemeint sind hier die herkömmlichen Versicherungskarten (vergleiche Abbildung 8). Sie unterliegen weder dem Vermutungsschutz noch dem Anfechtungsschutz. Die Eintragungen sind vor Übernahme in das Versicherungskonto auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

3.1.4 Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

Die Regelung des § 286c Satz 1 SGB VI ermöglicht es den Trägern der Rentenversicherung, die in den Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung oder entsprechenden vorherigen Dokumenten eingetragenen Zeiten der Beschäftigung zu berücksichtigen. Auch hier darf zunächst vermutet werden, dass Versicherungspflicht bestand und eine ordnungsgemäße Beitragszahlung erfolgte.

Damit können die Eintragungen in den Versicherungsunterlagen des Beitrittsgebietes berücksichtigt werden, ohne dass es weiterer Feststellungen bedarf. Diese Feststellungen wären im Einzelfall überwiegend nicht möglich. Gab es doch für die meisten Versicherten des Beitrittsgebiets keine „amtliche“ Stelle, die die tatsächliche Versicherungspflicht mit entsprechender Beitragszahlung vermerkte. Bei der Speicherung von Beschäftigungen im Beitrittsgebiet dürfen deshalb in der Regel ohne weiteres die Eintragungen im Sozialversicherungsausweis (vergleiche Abbildung 7) verwendet werden.

Die Vermutung der Beitragszahlung kann aber auch in diesem Fall von den Rentenversicherungsträgern widerlegt werden.

Sehr häufig sind in den Versicherungsausweisen neben einer ganzjährigen Beschäftigung auch Anrechnungszeiten bescheinigt. Damit wird die Vermutung einer durchgehenden Beitragszahlung widerlegt.

Aus Abbildung 7 ist zu ersehen, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 30. Juni 1990 neben einer Beschäftigung auch 41 Arbeitsausfalltage bescheinigt sind. Aus den Arbeitsausfalltagen ist nach der in § 252a Abs. 2 SGB VI aufgestellten Regelung eine Anrechnungszeit zu bilden, die kraft gesetzlicher Fiktion auf das Ende der Beschäftigung zu legen ist und die Beitragszeit entsprechend verkürzt.

Die Vermutung der Beitragszahlung gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente aus der Rentenversicherung oder eine Versorgung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem bezogen wurde. Die Betriebe zahlten hier nur den Arbeitgeberanteil, weil Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit vorlag. Die Vermutung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung ist hier schon durch § 286c Satz 2 SGB VI zurückgenommen.

Abbildung 7: Beitragsnachweis des Beitrittsgebiets – Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

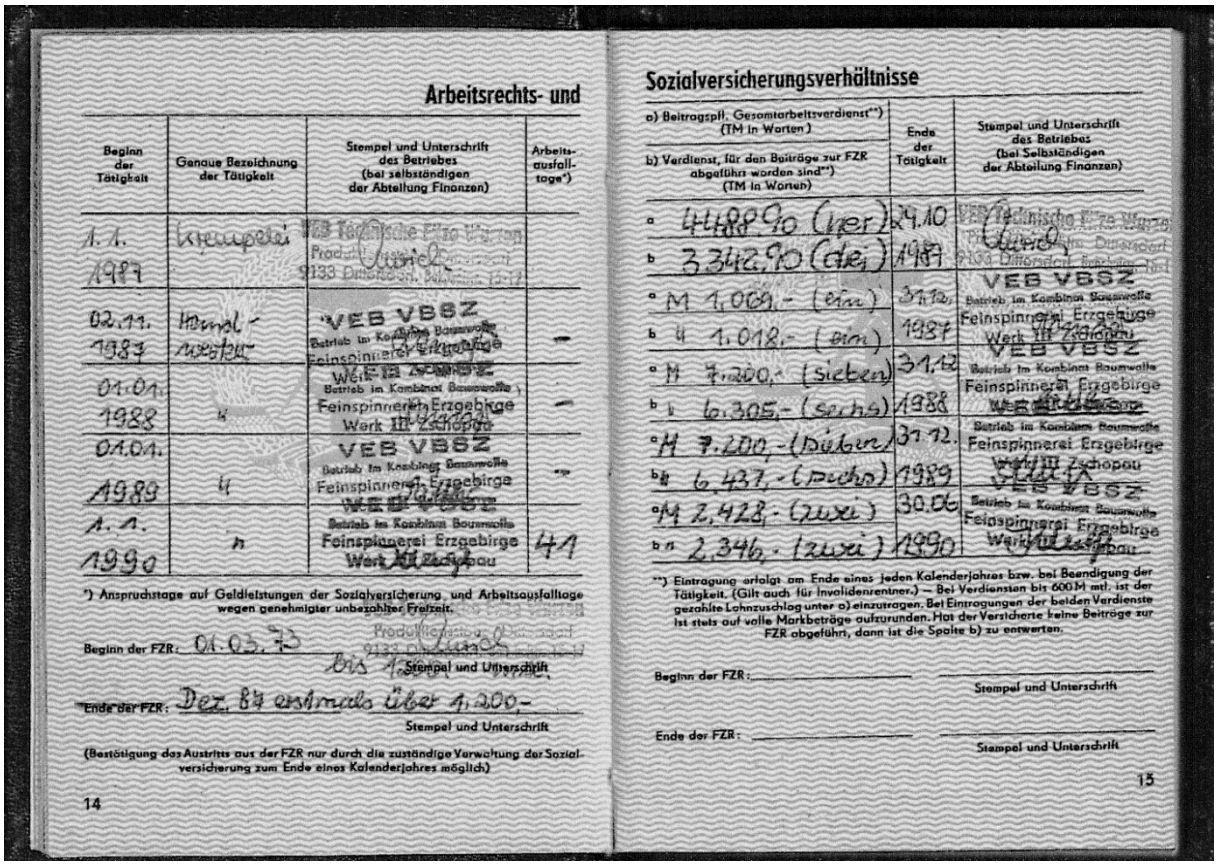

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Vermutung der Rechtswirksamkeit der Beitragszahlung kann widerlegt werden. Eine Beanstandung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen ist damit nicht ausgeschlossen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

10. Martina G., geboren am 15. Januar 1956, freut sich nach jahrzehntelanger Berufstätigkeit auf die ihr zustehende Regelaltersrente.

Sie war unter anderem vom 1. Juli 1972 bis 31. Juli 1992 als Textildruckerin bei Heinz Bürgel (Sachsen) beschäftigt. In den Versicherungsausweisen des Beitrittsgebietes sind diese Arbeitszeiten vollständig bescheinigt.

Martina G. beantragt zusammen mit der Rente auch die Anerkennung der Kindererziehungszeiten für ihren am 27. Oktober 1977 geborenen Sohn Sebastian und für ihre am 28. März 1979 geborene Tochter Anna.

In den Versicherungsnachweisen sind zwar Arbeitsunfähigkeitszeiten, nicht aber die Schutzfristen für die Geburten der Kinder eingetragen.

Für welche Zeiten darf eine Beitragszahlung nicht vermutet werden?

3.2 Schutzvorschriften

LERNZIEL

- Sie können den Eintritt des Beanstandungsschutzes feststellen.

3.2.1 Anfechtungsschutz

Nach § 286 Abs. 3 SGB VI erwächst durch Zeitablauf für herkömmliche Versicherungskarten (vergleiche Abbildung 8) ein Anfechtungs- bzw. Beanstandungsschutz.

Die versicherten Entgelte der Arbeitnehmer waren in den alten Bundesländern bis Ende 1972 in Versicherungskarten einzutragen. Freiwillig versicherte Personen zahlten bis Ende 1976 die Rentenversicherungsbeiträge, indem sie die gekauften Beitragsmarken in eine Versicherungskarte einklebten. Herkömmliche Versicherungskarten werden noch einige Jahre als Beweismittel Bedeutung haben.

Die Beweiskraft einer Versicherungskarte ist dann besonders stark, wenn sie vor Beanstandungen geschützt ist. Der Anfechtungs- bzw. Beanstandungsschutz setzt die Aufrechnung der Versicherungskarte vor mindestens zehn Jahren voraus. Der Beanstandungsschutz dient in erster Linie dem Rechtsfrieden. Er verhindert aber auch, dass die Rechtsstellung des Versicherten verschlechtert werden kann. Aus dem Beanstandungsschutz ergibt sich der Bestandsschutz.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufrechnung der Versicherungskarte ist die Richtigkeit der bescheinigten Beschäftigung und des eingetragenen Arbeitsentgelts und der Beiträge unwiderlegbar. Unwiderlegbar ist auch die Rechtsgültigkeit der Verwendung der in der Aufrechnung der Versicherungskarte bescheinigten Beitragsmarken. Zu Unrecht gezahlte Beiträge und selbst nicht gezahlte Beiträge werden zu rechtswirksamen Beiträgen. Sämtliche Mängel sind geheilt.

Für Versicherungskarten, die nach § 3 der Verordnung über den vorzeitigen Umtausch von Versicherungskarten vom 27. Mai 1971 ohne Aufrechnung umgetauscht wurden (Stempelaufdruck oder Vermerk „Umtausch 1971/72“), gilt der Beanstandungsschutz nach § 286 Abs. 3 SGB VI nicht.

Die in § 286 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI enthaltenen Sicherungen gelten nur für Entgelteintragungen und in der Aufrechnung bescheinigte Beitragsmarken. Sonstige Eintragungen, beispielsweise Krankheitszeiten, sind nicht geschützt.

Nur die Träger der Rentenversicherung können die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit nicht mehr anfechten. Versicherten ist diese Möglichkeit nicht verwehrt. Sie können damit auf den Bestandsschutz verzichten. Dieser Verzicht kann im Einzelfall dann unterstellt werden, wenn der Versicherungsträger bei der Bearbeitung eines Vorgangs erkennt, dass die Berücksichtigung des tatsächlichen Sachverhalts zu einem günstigeren Ergebnis führt, als sich unter Beachtung des Bestandschutzes ergeben würde.

Abbildung 8: Versicherungskarte herkömmlicher Art

Beispiel 1:

Gisela B., geboren am 19. Februar 1956, stand noch nie in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Nach der Schulentlassung half sie ihren Eltern, die damals ein Lebensmittelgeschäft betrieben. Seit ihrer Heirat ist sie Hausfrau. Um sich wenigstens eine kleine Rente zu sichern, zahlte Gisela B. von Januar 1974 bis Dezember 1978 insgesamt 60 freiwillige Monatsbeiträge zur Rentenversicherung.

Peter K. bearbeitet derzeit die Kontenklärung für Gisela B. Er stellt zutreffend fest, dass in der Zeit von Januar 1974 bis September 1974 kein Recht zur freiwilligen Versicherung bestand. Die dafür gezahlten freiwilligen Beiträge sind allerdings in der Aufrechnungsspalte der am 15. Januar 1978 aufgerechneten Versicherungskarte enthalten.

Lösung:

Die Versicherungskarte ist seit zehn Jahren aufgerechnet. Die Rechtsgültigkeit der in der Aufrechnung bescheinigten Beitragsmarken kann nicht mehr angefochten werden. Die zu Unrecht gezahlten freiwilligen Beiträge sind so zu berücksichtigen, als ob sie zu Recht gezahlt worden wären.

Beispiel 2:

Heike W., geboren am 27. November 1955, beantragt die Regelaltersrente. In den Versicherungskarten Nr. 1 und 2 sind Beschäftigungszeiten vom 1. September 1969 bis 30. November 1972 eingetragen.

Heike W. bestätigt, dass sie keine weiteren Arbeitszeiten hat. Sie teilt darüber hinaus mit, dass sie vom 15. Mai 1970 bis 30. November 1970 arbeitsunfähig war und macht diese Zeit – unter Vorlage einer Krankenkassenbescheinigung mit Bestätigung von Krankengeldbezug für obigen Zeitraum – als Anrechnungszeit geltend. In der seit zehn Jahren aufgerechneten Versicherungskarte Nr. 1 ist für 1970 eine durchgehende Beschäftigung eingetragen.

Lösung:

Heike W. verzichtet für die Zeit vom 15. Mai 1970 bis 30. November 1970 auf den Bestandsschutz. Dazu ist sie berechtigt. Die Zeit vom 15. Mai 1970 bis 30. November 1970 ist nicht als Pflichtbeitragszeit, sondern als Anrechnungszeit anzuerkennen.

3.2.2 Feststellungsbescheid

Nach § 149 Abs. 5 Satz 1 SGB VI endet das Kontenklärungsverfahren mit der Erteilung eines Feststellungsbescheides. Ausgehend vom Zeitpunkt der Bescheiderteilung werden die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, rechtsverbindlich festgestellt.

Diese Feststellung wird jedoch nicht mehrfach getroffen. Das heißt, beim zweiten Feststellungsbescheid werden die im ersten Feststellungsbescheid schon festgestellten Zeiten nicht erneut für rechtsverbindlich erklärt.

Der Feststellungsbescheid ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 31 SGB X. Änderungen nach Eintritt der Bindungswirkung sind deshalb nur nach Maßgabe der §§ 44, 45 und 48 des SGB X zulässig (vergleiche Studientext „Verwaltungsverfahren II (SGB X)“).

Soweit sich Rechtsvorschriften nach Erteilung des Feststellungsbescheides geändert haben, sind die davon betroffenen Daten des früheren Feststellungsbescheides ohne Anwendung der §§ 24 und 48 SGB X zu ändern (§ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI).

Beispiel:

Monika L. beantragt am 18. Dezember 2022 bei ihrem Rentenversicherungsträger die Anrechnung von Kindererziehung- und Kinderberücksichtigungszeiten für ihr am 3. Dezember 1990 geborenes Kind Tanja. Im Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungs- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten ist angegeben, dass sich Monika L. seit dem 1. September 1995 im Beamtenverhältnis befindet. Der Sachbearbeiter des Rentenversicherungsträgers stellt bei der Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung von Kindererziehungs- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten fest:

1. Die im Versicherungskonto der Monika L. gespeicherten freiwilligen Beiträge von Januar 2002 bis Oktober 2002 waren zum damaligen Zeitpunkt ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung gezahlt, weil Monika L. als aktive Beamtin unter die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB VI i. d. F. bis 10. August 2010 fiel und diese eine freiwillige Beitragszahlung nur dann zuließ, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt war. Monika L. erfüllte mit den bis zur freiwilligen Beitragszahlung anzurechnenden Beitragszeiten die allgemeine Wartezeit aber nicht.

2. Am 14. März 2009 wurde ein Feststellungsbescheid nach § 149 Abs. 5 SGB VI erteilt. Die von Januar 2002 bis Oktober 2002 gezahlten freiwilligen Beiträge sind in dem diesem Bescheid beigefügten Versicherungsverlauf enthalten.

3. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob Monika L. im Rahmen der freiwilligen Beitragszahlung nicht angegeben hat, dass sie aktive Beamtin ist. Die damaligen Beitragsvorgänge sind vernichtet.

Lösung:

Aufgrund des Feststellungsbescheides darf Monika L. grundsätzlich auf die Richtigkeit der verbindlich festgestellten Daten vertrauen. Die zu Unrecht gezahlten freiwilligen Beiträge dürfen nur beanstandet werden, wenn das Vertrauen an diese Richtigkeit i. S. des § 45 Abs. 2 SGB X nicht schutzwürdig ist oder Frau L. auf den Vertrauensschutz verzichtet.

Abbildung 9: Feststellungsbescheid nach Abschluss der Kontenklärung

Versicherungsnummer Arbeitsgruppe
1010
\ Zuschriften bitte immer angeben

Deutsche Rentenversicherung
Schwaben

Versicherungs- und Rentenabteilung

Deutsche Rentenversicherung Schwaben, 86223 Augsburg

335//0000001/30//40764-01.07/0,55EUR
K3002

Frau

Augsburg

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Briefadresse: 86223 Augsburg
Telefon 0821 500-1360
Telefax 0821 500-71360
info@drv-schwaben.de
www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de

Besuchszeiten:
Montag - Mittwoch 8:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Anfahrt:
Straßenbahn 4, Bus 21, 27, 35, 51, 52, 54
Haltestelle Bärenwirt
Besucherparkplatz Dieselstr. 9

****
* - Versicherungsunterlage - *
* Bitte sorgfältig aufbewahren *
****

Bescheid

Sehr geehrte Fr

nach § 149 Abs. 5 SGB VI stellen wir die in dem beigefügten Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, also die Zeiten bis 31.12.2000, verbindlich fest, soweit sie nicht bereits früher festgestellt worden sind.

Die Verbindlichkeit der übrigen Daten wird zu gegebener Zeit in einem weiteren Bescheid geregelt werden.

Allgemeine Hinweise

Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei der Feststellung einer Leistung entschieden.

Sollten Sie zu diesem Bescheid noch weitere Erläuterungen wünschen, stehen Ihnen unsere Auskunfts- und Beratungsstellen, die örtlichen Versicherungsämter und die Stadt- und Gemeindeverwaltungen für eine kostenlose Beratung zur Verfügung.

Sofern Sie Unterlagen eingereicht haben, werden diese, soweit sie hier nicht mehr benötigt werden, gesondert zurückgesandt.

Bestandteil dieses Bescheides ist der Versicherungsverlauf.

Seite 02

3.2.3 Anerkenntnis

Die Regelung des § 199 Satz 2 SGB VI gibt den versicherten Personen das Recht, vom Rentenversicherungsträger die Feststellung zu verlangen, dass ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Möglich ist dies nur für die ab Januar 1973 ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigungszeiten (alte Bundesländer), bzw. für die ab 1992 ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigungszeiten (neue Bundesländer).

Entsprechendes gilt nach § 199 Satz 3 SGB VI für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege.

Nicht möglich ist die Abgabe eines Anerkenntnisses für Entgelteintragungen und Markenverwendungen aus herkömmlichen Versicherungskarten. Soweit solche Anträge eingehen, wird nach der Kontenklärung ein Feststellungsbescheid erteilt.

Durch das Anerkenntnis wird über ein unklares oder strittiges Versicherungsverhältnis entschieden. Damit die zutreffende Entscheidung zustande kommt, sind sorgfältige und umfassende Erhebungen notwendig. Nachträglich kann der Rentenversicherungsträger die Gültigkeit des von ihm anerkannten Versicherungsverhältnisses in der Regel nicht mehr bestreiten. Das Anerkenntnis ist ebenfalls ein Verwaltungsakt (vergleiche Studientext „Verwaltungsverfahren II (SGB X)“).

3.2.4 Vertrauensschutz auf Grund von Betriebsprüfungen

Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verstärkt den Schutz für wegen fehlender Versicherungspflicht zu Unrecht gezahlte Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die bei einer Betriebsprüfung (§ 28p SGB IV) unbeanstandet bleiben. Das sind die Pflichtbeiträge, die in dem Zeitraum gezahlt wurden, auf den sich die Prüfung erstreckte. Eine spätere Beanstandung gegenüber dem Versicherten ist nur noch möglich, wenn ein Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 SGB X verneint werden kann (vergleiche Studientext „Verwaltungsverfahren II (SGB X)“). Die Rentenversicherungsträger gehen hier grundsätzlich von einem schutzwürdigen Vertrauen des Versicherten aus, wenn die Rentenversicherungsbeiträge aus der zu beurteilenden Beschäftigung für seine soziale Sicherung von grundlegender Bedeutung sind. Kein schutzwürdiges Vertrauen liegt vor, wenn die fehlerhafte Betriebsprüfung durch arglistige Täuschung oder vorsätzlich falsche Angaben des Versicherten verursacht wurde.

Beschäftigte Personen sollen darauf vertrauen können, dass die geprüfte Versicherungspflicht auch Bestand hat. Zumindest werden sie vor unzumutbaren Nachteilen geschützt. Wenn der Vertrauensschutz bejaht wird, werden aus zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträgen rechtswirksam gezahlte Pflichtbeiträge (§ 26 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Der Beanstandungsschutz gilt nicht für zu Unrecht gezahlte Beitragsanteile.

Den Vertrauensschutz auf Grund von Betriebsprüfungen gibt es seit dem 1. Januar 1989. Frühere Prüfungen haben nicht diese Wirkung.

Der Versicherte selbst kann auf den ihm zugestandenen Vertrauensschutz auf Grund von Betriebsprüfungen verzichten. In diesem Fall erhält er unter den sonstigen Voraussetzungen die Beiträge erstattet. Er könnte aber auch die Umwandlung in freiwillige Beiträge verlangen oder den Zeitraum der ursprünglichen Pflichtversicherung neu mit freiwilligen Beiträgen belegen (vergleiche hierzu die Erläuterungen in Kapitel 5).

Beispiel:

Für Michaela D. sind bis zum 28. Februar 2019 für 36 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten nachgewiesen.

Seit dem 1. März 2019 ist Michaela D. für die Münchner Fa. TOP Werbung Pub, die ca. 100 Kunden werbemäßig betreut, tätig. Betriebsinhaberin ist ihre Mutter, die Michaela zum 1. März 2019 als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte anmeldete und seit diesem Zeitpunkt die entsprechenden Pflichtbeiträge an die AOK Bayern abführt.

Verunsichert durch Medienberichte mit Überschriften wie beispielsweise „Rente einfach gekündigt“ (FOCUS) bat Michaela mit Schreiben vom 21. November 2022 schließlich ihre Krankenkasse (Einzugsstelle) um eine rechtsverbindliche Entscheidung, ob seit dem 1. März 2019 ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht. Nach Auswertung aller Unterlagen und der sonstigen Angaben und nach Abstimmung mit dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger stellte die AOK Bayern mit Bescheid vom 15. Januar 2023 fest, dass Michaela seit dem 1. März 2019 nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stand.

Daraufhin reicht Michaela bei der AOK Bayern einen Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung ein. Hinsichtlich der zur Rentenversicherung gezahlten Pflichtbeiträge macht sie Vertrauensschutz geltend.

Die letzte Betriebsprüfung (§ 28p SGB IV) fand am 25. September 2021 statt. Ende des letzten Prüfzeitraums war der 31. Dezember 2020.

Lösung:

Eine Beanstandung der Beitragszahlung vom 1. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ist nicht ohne weiteres möglich. Auf Grund der durchgeführten Betriebsprüfungen ist für die vom 1. März 2019 bis 31. Dezember 2020 gezahlten Pflichtbeiträge ein Vertrauensschutz entstanden. Es ist eine Interessenabwägung nach § 45 Abs. 2 SGB X vorzunehmen. Dazu ist festzustellen, dass im Beispiel keinerlei Anhaltspunkte für ein „Mitverschulden“ der Michaela D. vorliegen. Im Hinblick auf die gravierenden Folgen einer Beanstandung (Wartezeiten, versicherungsrechtliche Voraussetzung für die Rente wegen Erwerbsminderung) liegt auch unter objektiven Gesichtspunkten ein schutzwürdiges Vertrauen vor.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gelten die bis zum 31. Dezember 2020 gezahlten Pflichtbeiträge daher als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge.

3.2.5 Fiktion einer rechtswirksamen Beitragszahlung für länger zurück liegende Pflichtbeiträge

Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV gelten zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung nach Ablauf der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV bestimmten Frist als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Betroffen hiervon sind ausschließlich Rentenversicherungsbeiträge von abhängig Beschäftigten (und Beziehern von Vorruhestandsgeld), die wegen Fehlens der Versicherungspflicht in voller Höhe zu Unrecht gezahlt wurden.

Nach einheitlicher Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger ist § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV auch anwendbar, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlt wurden, weil die Beschäftigung versicherungsfrei oder der Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit war. § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erfasst allerdings nicht Pflichtbeiträge, die für Zeiten des Bezugs einer Altersvollrente (für Zeiten ab 1. Januar 2017: nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde und eine Erklärung über den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nicht abgegeben wurde,) gezahlt wurden. Hier liegt nicht nur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vor. Über § 75 Abs. 1 SGB VI ist darüber hinaus auch die Ermittlung von Entgeltpunkten ausgeschlossen.

Beiträge, die als rechtswirksame Pflichtbeiträge gelten, stehen den zu Recht gezahlten Pflichtbeiträgen in jeder Hinsicht gleich. Damit begründen sie beispielsweise auch eine Vorpflichtversicherung i. S. von § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

Die Fiktion gilt nicht für zu Unrecht gezahlte Pflichtbeiträge auf Entgeltbestandteile (z. B. wenn das Arbeitsentgelt um Einnahmen erhöht wurde, die nicht zum Arbeitsentgelt zählen). Hier kann eine Erstattung des zu hoch gezahlten Beitragsanteils auch noch nach Ablauf der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV bestimmten Frist erfolgen (vergleiche Ziffer 2.1.3).

Die Frist in § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die unrechtmäßigen Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Ein Erstattungsantrag des Versicherten hemmt gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB IV den Ablauf der Frist nach Abs. 2 Satz 1. Nach Ablauf dieser Frist bleiben diese Beiträge als solche erhalten; eine Erstattung ist nicht möglich. Einen Verzicht auf die Fiktion sieht das Gesetz nicht vor.

Obwohl § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erst am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, erstreckt sich die Fiktion der Wirksamkeit auch auf Rentenversicherungsbeiträge, die vor diesem Zeitpunkt zu Unrecht gezahlt wurden. § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV ist lediglich dann nicht anwendbar, wenn die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung vom Versicherten bereits vor dem 1. Januar 2008 beantragt wurde. Dies bestätigte auch der 12. Senat des Bundessozialgerichtes in seinem Urteil vom 5. März 2014 (B 12 R 1/12 R).

Beispiel:

Meldung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für einen Arbeitnehmer und Zahlung von Pflichtbeiträgen zu allen Sozialversicherungszweigen vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2022. Die Einzugsstelle stellt im Dezember 2022 fest, dass der gemeldete Arbeitnehmer als mitarbeitender Ehegatte seit Beschäftigungsbeginn am 1. April 2013 keinen Arbeitnehmerstatus hat und somit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die Entscheidung der Einzugsstelle wird von dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger mitgetragen.

Die Sozialversicherungsbeiträge ab 1. April 2013 wurden daher zu Unrecht gezahlt. Die letzte Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV wurde beim Arbeitgeber im Juli 2020 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2019 durchgeführt und verlief ohne Beanstandung des Beschäftigungsverhältnisses.

Der Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge wurde am 28. Januar 2023 gestellt.

Lösung:

Zunächst bestand ein Erstattungsanspruch für die bis zum 31. Dezember 2018 zu Unrecht gezahlten Beiträge. Dieser Erstattungsanspruch ist wegen Ablaufs der Frist des § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV am 1. Januar 2023 entfallen.

Die zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge für den Zeitraum vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2018 gelten nach § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Sie dürfen daher nicht beanstandet werden.

Wegen der im Juli 2020 durchgeführten Betriebsprüfung ist für die vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge § 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV anzuwenden. Liegt danach Vertrauensschutz vor, gelten die vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ebenfalls als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge.

Verzichtet der Versicherte nicht auf den Vertrauensschutz, können nur die vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge beanstandet werden. Verzichtet der Versicherte auf den Vertrauensschutz, können auch die vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge beanstandet werden.

ZUSAMMENFASSUNG

- Anfechtungsschutz, Feststellungsbescheid, Anerkenntnis, Vertrauensschutz auf Grund einer Betriebsprüfung und Fiktion einer rechtswirksamen Beitragszahlung für länger zurück liegende Pflichtbeiträge erschweren oder verhindern die Beanstandung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen. Der Feststellungsbescheid entfaltet Schutzwirkung für sämtliche im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen. Diese Schutzwirkung gilt nicht bei späteren Rechtsänderungen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

11. Für Günther S. liegt eine Versicherungskarte vor, die 1972 aufgerechnet wurde.

Die Versicherungskarte enthält 36 freiwillige Monatsmarken der Klasse C für die Jahre 1967 bis 1969. In der Aufrechnungsspalte sind für den gleichen Zeitraum 36 Monatsmarken der (höheren) Klasse E bescheinigt.

Sind für die Jahre 1967 bis 1969 Rentenversicherungsbeiträge in der Klasse C oder der höheren Klasse E zu berücksichtigen?

12. Maria L. war vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2022 im Elektrobetrieb ihres Ehegatten tätig und als Beschäftigte zur Sozialversicherung gemeldet. Das hierfür gezahlte Arbeitsentgelt war jeweils in dem auf die Arbeitsleistung folgenden Kalendermonat fällig.

Auf ihren Überprüfungsantrag hin stellte die Einzugsstelle mit Bescheid vom 14. Januar 2023 fest, dass Maria L. ab dem 1. März 2009 zu ihrem Ehegatten in keinem Beschäftigungsverhältnis stand. Die letzte Betriebsprüfung fand am 12. April 2017 statt und verlief ohne Beanstandungen. Maria L. und ihr Ehegatte beantragten am 11. Februar 2023 die Erstattung der zu Unrecht entrichteten Sozialversicherungsbeiträge. Maria L. hat auf den Vertrauensschutz nach einer Betriebsprüfung verzichtet.

Welche Rentenversicherungsbeiträge dürfen nicht beanstandet werden?

4. Behandlung von Fehlversicherungen

LERNZIEL

- Sie können Fehlversicherungen berichtigen.

Eine Fehlversicherung liegt nach § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI dann vor, wenn die Beiträge an den nicht zuständigen Versicherungsträger gezahlt wurden.

Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) wurden die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 zur „allgemeinen Rentenversicherung“ zusammengefasst (§ 23 Abs. 2 SGB I und § 125 Abs. 1 SGB VI jeweils in der Fassung des RVOrgG). Ab diesem Zeitpunkt besteht die gesetzliche Rentenversicherung nur noch aus der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die bis zum 31. Dezember 2004 erforderliche Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist damit entfallen.

Dem entsprechend ist bei den ab dem 1. Januar 2005 zur allgemeinen Rentenversicherung zu meldenden Beitragszeiten nur noch dieser Versicherungszweig zu verschlüsseln.

Eine förmliche Berichtigung der Fehlversicherung innerhalb der allgemeinen Rentenversicherung kann damit nur bei Beitragszahlungen (Meldungen) für Zeiten vor dem 1. Januar 2005 in Betracht kommen.

Nach § 274c Abs. 1 Satz 1 SGB VI i. d. F. des RVOrgG bleiben Versicherte, die vor dem 1. Januar 2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (Bestandsversicherte), dem am 31. Dezember 2004 zuständigen Träger zugeordnet. Ist der letzte Beitrag vor dem 1. Januar 2005 zum unzuständigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung gezahlt und würde eine Berichtigung der Fehlversicherung erfolgen, hätte dies auch Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit.

Vor allem aus Gründen eines reibungslosen Arbeitsablaufs korrigieren die Rentenversicherungsträger eine Fehlversicherung in diesen Fällen nur noch dann, wenn der Versicherte ausdrücklich darauf besteht.

Auf eine Korrektur der Fehlversicherung zwischen allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung kann dagegen weiterhin nicht verzichtet werden.

4.1 Allgemeine Rentenversicherung

Sind Rentenversicherungsbeiträge an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt worden, gelten sie nach § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Eine Beanstandung der Beiträge ist nicht notwendig. Das Versicherungskonto ist nur dann zu berichtigen, wenn der Versicherte dies verlangt. Ein finanzieller Ausgleich findet nach § 201 Abs. 1 Satz 2 SGB VI nicht statt. Die Regelungen über die Fehlversicherung gelten nicht, wenn Vorschriften zutreffen, die eine Beitragsbeanstandung verhindern (vergleiche hierzu Abschnitt 2.1.2).

Abbildung 10: Fehlversicherungen zwischen ArV und AnV bis zum 31. Dezember 2004

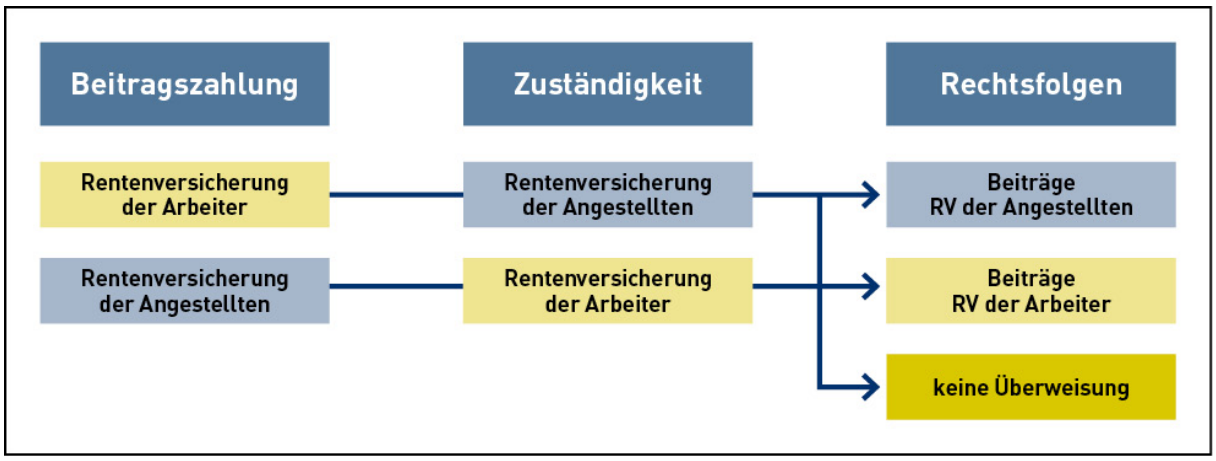

Beispiel:

Günter B. war bis zum 31. August 2004 als Industriekaufmann bei der Firma NKW beschäftigt. Die schlechte Auftragslage führte zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Günter B. meldete sich am 3. September 2004 bei seiner Arbeitsagentur arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz war bald erfolgreich. Bereits am 8. Januar 2005 wurde Günter B. von der Firma Roland als Industriekaufmann eingestellt.

Obwohl Günter B. immer Angestellter war, zahlte die Bundesagentur für Arbeit vom 3. September 2004 bis 31. Dezember 2004 Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter. Bei der Meldung wurde der Versicherungszweig Arbeiterrentenversicherung verschlüsselt.

Lösung:

Die Fehlversicherung ist nicht zu korrigieren, weil der Versicherte dies nicht verlangt. Das Versicherungskonto ist nicht zu berichtigen. Ein finanzieller Ausgleich findet innerhalb der allgemeinen Rentenversicherung nicht statt.

4.2 Allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung

Wurden Rentenversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der **knappschaftlichen** Rentenversicherung gezahlt, sind sie nach § 201 Abs. 2 Satz 1 SGB VI dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu überweisen. Nach Satz 2 der Vorschrift sind Beiträge vom nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der **knappschaftlichen** Rentenversicherung zu überweisen, soweit sie für die Durchführung der Versicherung zuständig ist. Die Beiträge gelten nach § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Das Versicherungskonto ist zu berichtigen.

Die Fiktion der Zahlung an den zuständigen Rentenversicherungsträger hängt nach dem Gesetzeswortlaut des § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI von keinen weiteren Voraussetzungen ab – insbesondere nicht davon, dass die tatsächlich fehlgeleitete Beitragszahlung in das Vermögen des zuständigen Trägers gelangt, also nach § 201 Abs. 2 SGB VI überwiesen wird.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten ein höherer Beitragssatz und eine höhere Beitragsbemessungsgrenze. Bei Fehlversicherungen im Rahmen des § 201 Abs. 2 SGB VI bedeutet dies immer, dass entweder zu niedrige oder zu hohe Beiträge gezahlt wurden. Nach § 201 Abs. 3 SGB VI sind deshalb die Unterschiedsbeträge zwischen den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den Beiträgen zur allgemeinen Rentenversicherung vom Arbeitgeber nachzuzahlen bzw. ihm und gegebenenfalls dem Arbeitnehmer zu erstatten. Für die Unterschiedsbeträge, die nachzuzahlen oder zu erstatten sind, gelten die Verjährungsvorschriften der §§ 25 und 27 SGB IV.

Die Fiktionswirkung des § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI tritt nach der BSG-Rechtsprechung auch dann ein, wenn ein Beitragsausgleich nach § 201 Abs. 3 SGB VI nicht oder nicht vollständig möglich ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Aufstockungsbetrag bis zur eigentlich geschuldeten Beitragshöhe vom Arbeitgeber nicht mehr gefordert werden kann, weil insofern bereits Verjährung eingetreten ist.

Infolge der zwischen der allgemeinen Rentenversicherung einerseits und der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits bis zum 31. März 1999 bestehenden unterschiedlichen Geringverdienergrenze könnte auch die Beitragslast falsch beurteilt worden sein. Dieses Problem ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu lösen.

Abbildung 11: Fehlversicherung zwischen allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung

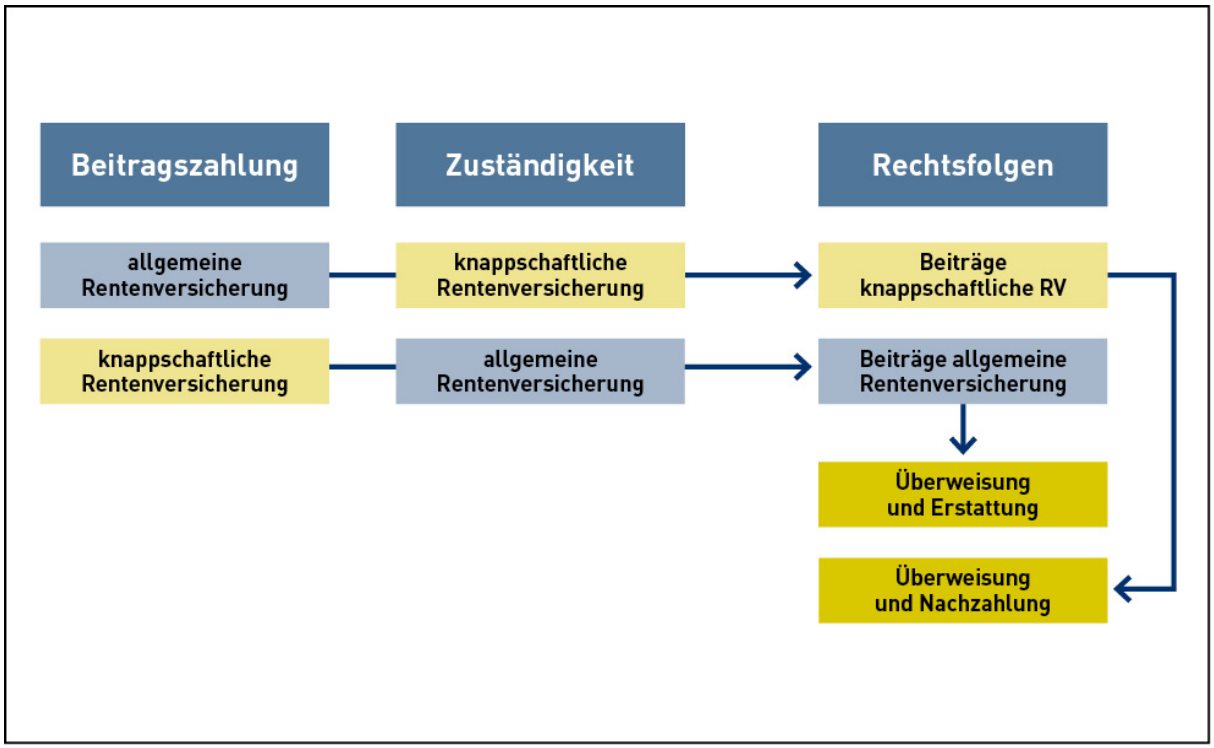

ZUSAMMENFASSUNG

- Beiträge, die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt wurden, gelten als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Ein finanzieller Ausgleich innerhalb der allgemeinen Rentenversicherung findet nicht statt.
- Soweit die Fehlversicherung die knappschaftliche Rentenversicherung betrifft, gelten die davon betroffenen Beiträge ebenfalls als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Zusätzlich sind die fehlgezahlten Beiträge an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zu überweisen und Unterschiedsbeträge vom Arbeitgeber nachzuzahlen oder ihm und gegebenenfalls dem Arbeitnehmer zu erstatten.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

13. Hans J. übte vom 1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021 eine Beschäftigung aus, die der allgemeinen Rentenversicherung zuzuordnen war. Die Beiträge wurden aus einem Bruttoarbeitsentgelt von monatlich 4 000,00 EUR und dem Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 24,70 vom Hundert errechnet.

Die Beitragszahlungen und die Meldung gingen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

a) Wie erfolgt die Berichtigung der Fehlzahlung?

b) Wie hoch ist der Unterschiedsbetrag?

c) Muss der Arbeitgeber Unterschiedsbeträge nachzahlen oder erhält er welche erstattet?

5. Pflichtbeiträge in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht

LERNZIEL

- Sie können die Umwandlung irrtümlich gezahlter Pflichtbeiträge in freiwillige Beiträge veranlassen und die Zahlung von freiwilligen Beiträgen bestimmen.

Nicht selten werden Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt, obwohl dazu keine Verpflichtung besteht. Eine irrtümliche Annahme von Versicherungspflicht liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht gegeben waren, wenn Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes vorlag oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen wurde.

Auch hier gilt zunächst:

- die Beiträge sind zu Unrecht gezahlt,
- eventuell ist eine Beanstandung durchzuführen,
- sie sind gegebenenfalls zu erstatten.

Die Unwirksamkeit von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung kann sich insbesondere nachteilig auswirken auf:

- die Erfüllung der Wartezeiten,
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- die Anwartschaftserhaltung für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- die Bewertung beitragsfreier Zeiten.

Für den Fall der irrtümlichen Annahme von Versicherungspflicht besteht durch die Regelung des § 202 SGB VI ein bedingter Schutz vor diesen nachteiligen Folgen. Soweit Pflichtbeiträge in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt wurden, haben die davon betroffenen Versicherten alternativ die Möglichkeit der

- Umwandlung der irrtümlich gezahlten Pflichtbeiträge in freiwillige Beiträge (§ 202 Satz 1 SGB VI),
- Zahlung von freiwilligen Beiträgen für den Zeitraum der irrtümlichen Pflichtbeitragszahlung (§ 202 Satz 2 SGB VI).

Die Umwandlung setzt einen Verzicht auf den Erstattungsanspruch oder den Erstattungsausschluss nach § 26 Abs. 2 SGB IV voraus. Umwandlung und Zahlung sind nach § 202 Satz 3 SGB VI allerdings nur möglich, wenn in dem Zeitraum der irrtümlichen Pflichtbeitragszahlung die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung bestand.

Soweit die zu Unrecht gezahlten Beiträge vor einer Beanstandung geschützt sind, gelten sie als rechtswirksame Pflichtbeiträge. Die Regelungen des § 202 SGB VI können dann nicht mehr angewandt werden.

Abbildung 12: Beiträge in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht

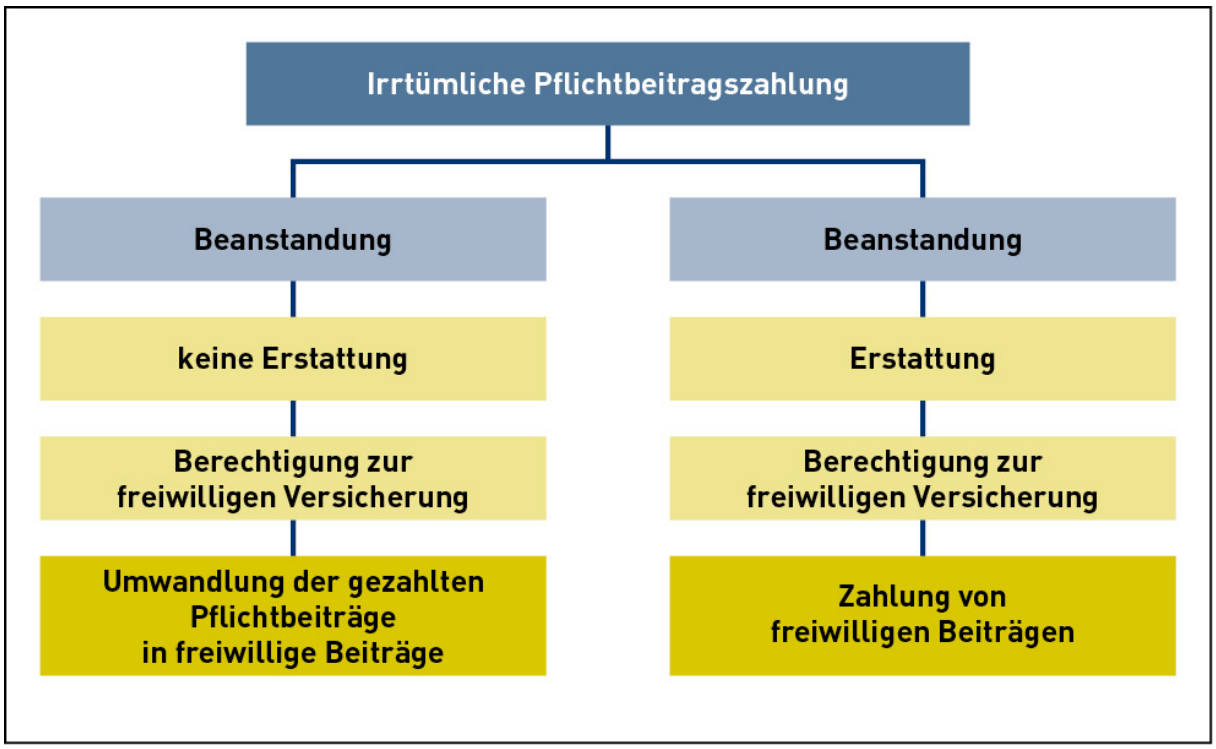

5.1 Umwandlung in freiwillige Beiträge

Eine Umwandlung in freiwillige Beiträge ist nur für volle Beiträge möglich. Rentenversicherungsbeiträge setzen sich in der Regel aus einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmeranteil zusammen. Fordert der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zurück und beantragt der Versicherte die Umwandlung in freiwillige Beiträge, steht zunächst nur ein nicht umwandlungsfähiger Beitragsanteil zu Verfügung.

Soweit der Arbeitgeberanteil noch nicht erstattet ist, kann der anteilige Erstattungsanspruch des Arbeitgebers vom Versicherten abgelöst werden und eine Umwandlung erfolgen.

Will der Versicherte keine Zahlungen an den Arbeitgeber leisten oder wurde diesem schon sein Anteil erstattet, kann der Versicherte einen Betrag in Höhe des Arbeitgeberanteils nach § 202 Satz 4 SGB VI auch direkt an den Rentenversicherungsträger zahlen.

Die aus den irrtümlich gezahlten Pflichtbeiträgen entstandenen freiwilligen Beiträge treten an deren Stelle. Sie belegen also den gleichen Zeitraum. Die Zahlungsfrist des § 197 Abs. 2 SGB VI ist dabei unerheblich.

Die Umwandlungsbeiträge müssen auch nicht der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die freiwillige Versicherung der §§ 167 und 279b SGB VI entsprechen.

Pflichtbeiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt wurden, aber wegen der Gewährung einer Leistung nicht erstattet werden können, sind ebenfalls in freiwillige Beiträge umzuwandeln, wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung in dieser Zeit bestanden hat.

Mit der Umwandlung verbunden ist die Berichtigung des Versicherungskontos. Dabei sind auf jeden Fall die Beitragsart und eventuell auch die Verschlüsselung des Versicherungszweiges zu ändern.

Beispiel:

Johann W., geboren am 9. Oktober 1997, studiert seit 2018 Betriebswirtschaft. Um seine Einnahmen aufzubessern, arbeitete er unter anderem vom 1. September 2019 bis zum 31. März 2020 regelmäßig zehn Stunden pro Woche als Tankwart bei der Tankstelle Schwarzländer. Gemäß § 6 Abs. 1b SGB VI hat er sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

Obwohl eine Befreiung von der Versicherungspflicht für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis vorlag, wurden volle Beiträge zur Rentenversicherung aus einem durchschnittlichen Monatsverdienst von 350,00 EUR gezahlt. Dieser Sachverhalt und die zu zahlenden Pauschalbeiträge wurden bei einer Betriebsprüfung im Dezember 2021 festgestellt.

Johann W. beantragt die Umwandlung in freiwillige Beiträge. Er ist darüber informiert, dass nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI Zeiten einer schulischen Ausbildung in einem Umfang bis zu acht Jahren als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können. Er weiß aber auch, dass nach der Neufassung des § 74 Sätze 1 und 4 SGB VI diese Zeiten bei ihm nicht mehr rentensteigernd bewertet werden.

Der frühere Arbeitgeber, Herr Schwarzländer, verzichtet auf die Geltendmachung seines Erstattungsanspruchs. Die von ihm zu zahlenden Pauschalbeiträge hat er mittlerweile an die Minijob-Zentrale überwiesen.

Lösung:

Johann W. ist nach § 7 Abs. 1 SGB VI zur freiwilligen Versicherung berechtigt.
Die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlten Pflichtbeiträge können (nach Beanstandung) in freiwillige Beiträge umgewandelt werden (§ 202 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 SGB VI). Eine Ablösung oder Einzahlung des Arbeitgeberanteils ist hier nicht erforderlich, da er (wegen des erklärten Verzichts) nicht zu erstatten war. Obwohl die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 167 SGB VI nicht erreicht wird, handelt es sich nach der Umwandlung um rechtmäßige freiwillige Beiträge.

5.2 Zahlung von freiwilligen Beiträgen

Versicherungslücken, die durch die Erstattung von irrtümlich gezahlten Pflichtbeiträgen entstanden sind, können auch durch die Belegung mit „normalen“ freiwilligen Beiträgen geschlossen werden. Dies ist aber nicht zeitlich unbeschränkt möglich. Dem Versicherten wird durch die Regelung des § 202 Satz 2 SGB VI eine besondere Zahlungsfrist eingeräumt. Sie beginnt mit der Unanfechtbarkeit des Beanstandungsbescheides und endet nach Ablauf von drei Monaten. Die Fristenberechnung erfolgt nach § 26 SGB X.

Soweit die für freiwillige Beiträge geltende „normale“ Zahlungsfrist des § 197 Abs. 2 SGB VI länger ist, ist diese maßgebend.

Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist in beliebiger Höhe, also vom Mindest- bis zum Höchstbeitrag, möglich. Zusätzlich ist dabei § 200 SGB VI zu beachten (vergleiche Studientext „Freiwillige Versicherung und Nachzahlung“). Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Versicherte eine von der irrtümlichen Pflichtbeitragszahlung abweichende Beitragshöhe wünscht.

ZUSAMMENFASSUNG

- Zeiträume, für die Beiträge in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt wurden, können durch Umwandlung oder Zahlung mit freiwilligen Beiträgen belegt werden.
- Möglich ist dies nur, wenn während der Zeit, für die Beiträge umgewandelt oder gezahlt werden sollen, das Recht zur freiwilligen Versicherung bestand.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Martha B., geboren am 15. März 1969, war ab dem 1. April 2012 als Raumpflegerin bei den Firmen Pfaffenheller (bis 31. Dezember 2020) und Saubermann (bis 31. März 2022) in München beschäftigt. Aus der Beschäftigung bei der Fa. Pfaffenheller erzielte sie einen regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienst in Höhe von 400,00 EUR und aus der Beschäftigung bei der Fa. Saubermann einen regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienst in Höhe von 300,00 EUR.

Verstärkt auftretende rheumatische Beschwerden zwangen Martha B., weniger zu arbeiten. Sie kündigte deshalb zum 31. Dezember 2020 das Arbeitsverhältnis mit der Firma Pfaffenheller und arbeitete danach bis zum 31. März 2022 nur noch für die Fa. Saubermann. Martha B. vergaß aber, die Firma Saubermann von der Aufgabe ihrer Zweitbeschäftigung zu verständigen.

Die Firma Saubermann ging deshalb bis März 2022 weiterhin davon aus, dass keine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt und zahlte unter Anwendung der Übergangsbereichsregelungen des § 20 Abs. 2 SGB IV folgende Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung:

1. Januar 2021 bis 31. März 2022 jeweils 55,80 EUR pro Monat

Diese Beiträge wurden von der Firma Saubermann in Höhe von 31,05 EUR und von Martha B. in Höhe von 24,75 EUR getragen.

Erst im Dezember 2022 stellte der Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung Bund die seit Januar 2021 bestehende Versicherungsfreiheit der Beschäftigung bei der Fa. Saubermann fest. Festgestellt wurde ferner, dass die Fa. Saubermann ab dem 1. Januar 2021 Pauschalbeiträge nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu zahlen hat.

Martha B. will keine Versicherungslücke entstehen lassen und den Zeitraum von Januar 2021 bis März 2022 mit freiwilligen Beiträgen in der niedrigsten Höhe belegen.

Die Firma Saubermann beantragte die Verrechnung ihres Erstattungsanspruchs mit den zu zahlenden Pauschalbeiträgen.

a) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Umwandlung in freiwillige Beiträge möglich?

b) Bis zu welchem Zeitpunkt könnte Martha B. freiwillige Beiträge nachzahlen, wenn die Beanstandung am 17. Februar 2023 unanfechtbar geworden ist?

c) Ermitteln Sie die niedrigsten freiwilligen Beiträge (vergleichen Sie die monatliche Beitragshöhe bei einer Umwandlung und bei einer Zahlung von freiwilligen Beiträgen).

6. Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge

Die Erstattung zu Recht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge wird in § 210 SGB VI geregelt.

Die Vorschrift ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 mit Wirkung vom 11. August 2010 um Absatz 1a ergänzt und somit an den mit gleichem Gesetz geänderten § 7 SGB VI angepasst worden, dessen Absatz 2 aufgehoben worden ist. Dadurch ist die freiwillige Versicherung auch für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen ohne die Erfüllung besonderer weiterer Voraussetzungen möglich.

§ 210 Abs. 1a SGB VI stellt sicher, dass versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen bei nicht erfüllter Wartezeit trotz der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wieder das Recht auf eine Beitragserstattung haben.

Gleichzeitig werden versicherungsfreie Beamte oder Richter auf Zeit oder auf Probe, Soldaten auf Zeit und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von der Beitragserstattung ausgeschlossen.

§ 210 SGB VI umfasst in Gänze die Möglichkeit der Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge an

- Versicherte, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,
- Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
- Hinterbliebene, die wegen nicht erfüllter Wartezeit keinen Anspruch auf Rente wegen Todes haben,
- Versicherte, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben.

Darüber hinaus regelt die Vorschrift

- die Höhe der Beitragserstattung

  und

- die Rechtsfolgen der Beitragserstattung.

6.1 Erstattungsverfahren

LERNZIEL

- Sie können die wirksame Antragstellung, das Entstehen und die Fälligkeit des Anspruchs sowie die Antragsrücknahme bestimmen.

6.1.1 Antragstellung

Das Verfahren zur Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge nach § 210 SGB VI beginnt mit der Antragstellung. Ebenso wie im Rentenverfahren sind damit Feststellungen notwendig, ob eine Antragsberechtigung vorliegt und wann der Erstattungsantrag wirksam gestellt wurde. Die insoweit für das Rentenverfahren geltenden Regelungen sind entsprechend anwendbar (vergleiche Studientext „Rentenantragsverfahren“).

6.1.2 Entstehen des Anspruchs

Nach § 210 Abs. 1 SGB VI erfolgt eine Beitragserstattung nur auf Antrag. Im Gegensatz zum Rentenantrag ist der Erstattungsantrag damit nicht nur eine verfahrensauslösende Willenserklärung, sondern eine Anspruchsvoraussetzung. Die Rentenversicherungsträger messen dem Erstattungsantrag aber nur bei Erstattungen nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 1a Satz 1 SGB VI materiell-rechtliche Bedeutung bei. Im Falle der Erstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI entsteht der Anspruch mit dem Tode des Versicherten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn auch die weiteren Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch erfüllt sind.

Ob ein Berechtigter die Leistung der Beitragserstattung beanspruchen will, entscheidet er also durch seinen Antrag. Eine Erstattung rechtswirksamer Beiträge von Amts wegen ist in keinem Falle denkbar.

6.1.3 Fälligkeit des Anspruchs

Nach § 41 SGB I werden Erstattungsansprüche mit ihrem Entstehen, also bei Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen, fällig. Da der Erstattungsantrag bei einer Erstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 1a Satz 1 SGB VI materiell-rechtliche Bedeutung hat, wird der Anspruch nach Antragstellung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen fällig. Spätere, selbst während des Verwaltungsverfahrens eintretende Änderungen sind daher nicht zu beachten. Obwohl bei einer Erstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI dem Antrag keine materiell-rechtliche Bedeutung zukommt, hat er trotzdem verfahrensauslösende Wirkung. Auch in diesem Falle kann ein fälliger Anspruch nur dann vorliegen, wenn im Zeitpunkt des Todes, bzw. bei Waisen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt waren.

6.1.4 Antragsrücknahme

Personen, die einen Antrag auf Beitragserstattung gestellt haben, können diesen auch wieder zurücknehmen. Die Rücknahme des Erstattungsantrags beseitigt den Erstattungsanspruch, weil eine notwendige Voraussetzung dann nicht mehr vorliegt. Möglich ist eine Rücknahme des Erstattungsantrags allerdings nur bis zur Bindungswirkung des Bescheides (§ 77 SGG).

Wurde der Erstattungsbetrag bereits ausgezahlt, wird die Rücknahme des Antrags erst dann wirksam, wenn der Erstattungsberechtigte den erhaltenen Betrag in voller Höhe wieder einzahlt. Hat ein Berechtigter einen Antrag auf Beitragserstattung gestellt und verstirbt er, können die Hinterbliebenen den Erstattungsantrag bis zur Bindungswirkung des Erstattungsbescheides zurücknehmen.

Ausländische Arbeitnehmer, die in ihr Heimatland zurückkehren, lassen sich häufig ihren Erstattungsanspruch von Banken oder Kreditinstituten vorfinanzieren. Sie unterschreiben dabei eine Abtretungserklärung nach § 53 Abs. 2 SGB I. Auch in diesen Fällen ist die Antragsrücknahme möglich. Die Abtretung des Erstattungsanspruchs ist dann gegenstandslos.

Beispiel:

Der türkische Staatsangehörige Yilmaz M. war von 1978 bis 2000 als Bauhilfsarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Seit 18 Jahren betreibt er einen Teppichhandel. Er ist fest entschlossen, im März 2022 für immer in die Türkei zurückzukehren. Sein größter Wunsch ist es, einen neuen VW Touran zu kaufen. Er lässt sich von der WKV-Bank seinen Anspruch auf Beitragserstattung vorfinanzieren und erhält 15 000,00 EUR ausgezahlt. Er verpflichtet sich, die Beitragserstattung zu beantragen und unterschreibt eine Abtretungserklärung.

Zurückgekehrt in die Türkei, stellt Yilmaz M. am 13. Mai 2022 einen Antrag auf Beitragserstattung, nimmt diesen aber mit Schreiben vom 26. Mai 2022, eingegangen bei der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern am 3. Juni 2022, wieder zurück.

Lösung:

Die Antragsrücknahme ist möglich. Die Abtretungserklärung verhindert dies nicht. Sie ist damit ohne Bedeutung.

6.1.5 Keine Antragsbeschränkung

Die Regelung des § 210 Abs. 6 Satz 1 SGB VI verhindert eine Antragsbeschränkung. Hierdurch kann ein Erstattungsantrag weder auf die Beiträge eines Versicherungszweiges noch auf einzelne Beitragszeiten eines Versicherungszweiges begrenzt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Beitragserstattung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag gehört bei Erstattungen nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 1a Satz 1 SGB VI zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen. Ist ein Erstattungsanspruch entstanden, ist er gleichzeitig fällig. Eine Antragsrücknahme ist möglich, jedoch nicht eine Antragsbeschränkung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

15. Ist eine Beitragserstattung nach § 210 SGB VI von Amts wegen möglich?

16. Die Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI wurde am 23. Juni 2022 beantragt. Die sonstigen Erstattungsvoraussetzungen waren bereits am 31. Januar 2021 erfüllt.

Wann ist der Anspruch auf Beitragserstattung entstanden und wann ist er fällig?

17. Bis wann kann ein Erstattungsantrag zurückgenommen werden?

6.2 Erstattung an Versicherte, die weder versicherungspflichtig noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

LERNZIEL

- Sie können die erstattungsberechtigten Personen bestimmen.

Die Vorschrift des § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI räumt Versicherten einen Erstattungsanspruch ein, wenn sie nicht versicherungspflichtig sind und kein Recht zur freiwilligen Versicherung haben.

Beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Es genügt also nicht, dass der Antragsteller entweder nicht versicherungspflichtig oder nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist.

Versicherungspflichtige Personen sind von vornherein von der Erstattung ausgeschlossen. Erst nach dem Ende der Versicherungspflicht stellt sich die Frage nach der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung. Die Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI kommt nur für ausländische Versicherte mit einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, die auch nach Anwendung von zwischen- oder überstaatlichen Regelungen nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, in Betracht.

6.2.1 Keine Versicherungspflicht

Ob Rentenversicherungspflicht vorliegt, ist nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 229 und 229a SGB VI zu prüfen (vergleiche hierzu Studientext „Versicherungspflicht“).

6.2.2 Kein Recht zur freiwilligen Versicherung

Wer zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist, ergibt sich aus den §§ 7 und 232 SGB VI und den §§ 8 und 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung – WGSVG – (vergleiche hierzu Studientext „Freiwillige Versicherung und Nachzahlung“). Von der freiwilligen Versicherung sind nach Aufhebung der Einschränkung für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 seit dem 11.08.2010 neben versicherungspflichtigen Personen nur noch Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ausgeschlossen, soweit die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht besteht.

6.2.3 Über- und zwischenstaatliche Regelungen

Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht kann der Erstattung entgegenstehen. Beinhaltet dieses Recht eine Gleichstellung der Versicherung oder der Zugehörigkeit zur ausländischen Rentenversicherung mit der deutschen Pflichtversicherung, ist eine Erstattung nur während des betreffenden Zeitraums ausgeschlossen. Besteht daneben oder danach auch noch das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung, ist eine Beitragserstattung nicht möglich (vergleiche hierzu Studientext „Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten“).

6.2.4 Wartefrist

Nach § 210 Abs. 2 SGB VI werden die Beiträge nur dann erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Rentenversicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Diese Wartefrist verhindert die voreilige Inanspruchnahme der Beitragserstattung. Es handelt sich um eine „gesetzlich angeordnete Bedenkzeit“.

Die Wartefrist (es gilt § 26 Abs. 1 SGB X) beginnt mit dem auf das Ende der Versicherungspflicht folgenden Tag und endet nach Ablauf von 24 Kalendermonaten. Tritt in den darauffolgenden 24 Kalendermonaten erneut Versicherungspflicht ein, ist eine Erstattungsvoraussetzung nicht erfüllt. Nach dem Ende der erneut eingetretenen Versicherungspflicht müssen dann erst wieder 24 Kalendermonate ablaufen.

Abbildung 13: Wartefrist

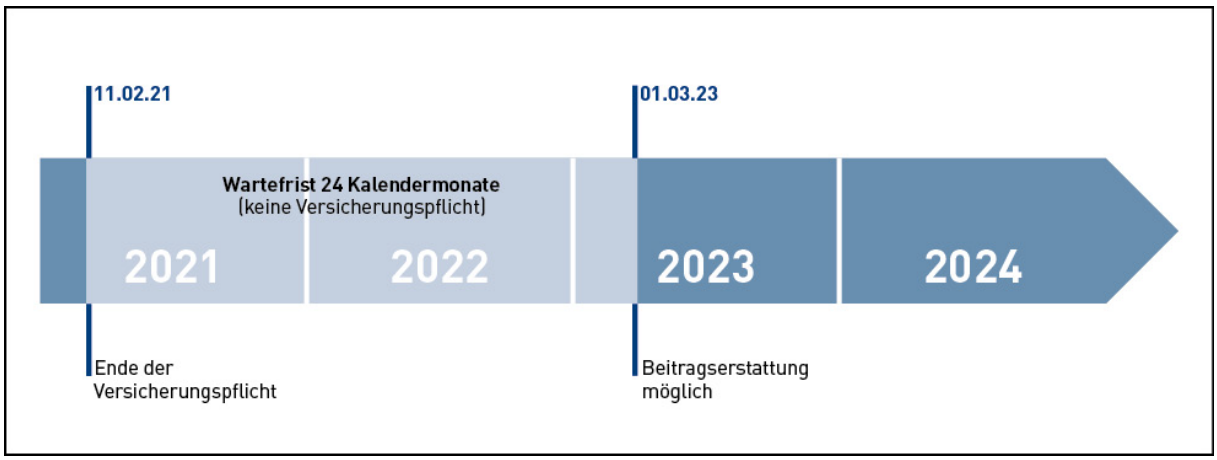

Auch eine Versicherungspflicht im Ausland steht unter bestimmten Voraussetzungen der Erstattung entgegen (vergleiche oben).

Abbildung 14: Voraussetzungen für die Beitragserstattung für Versicherte

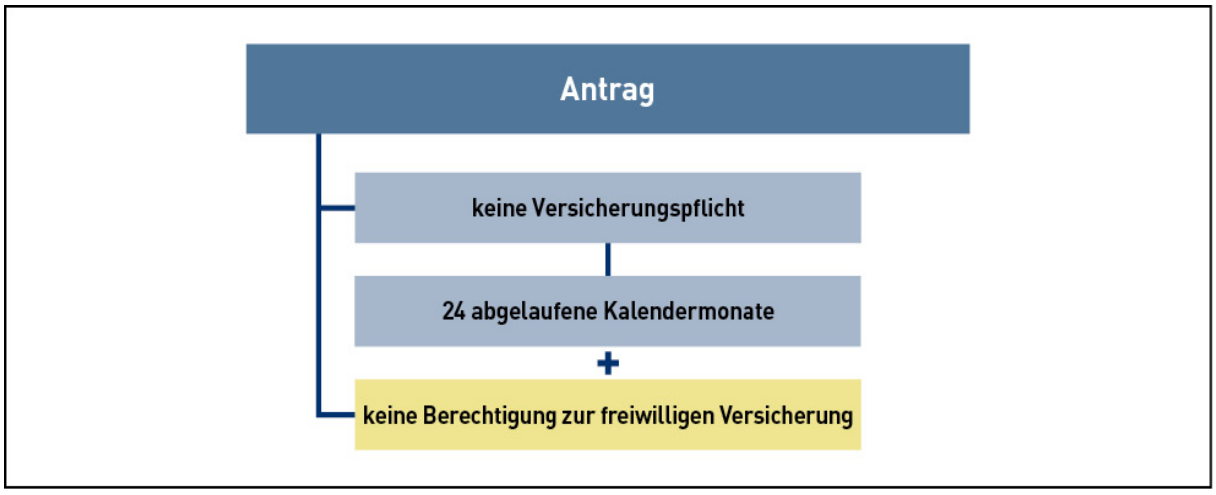

ZUSAMMENFASSUNG

- Anspruch auf Beitragserstattung haben gemäß § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nur Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, soweit Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts nicht entgegenstehen.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

18. Der pakistanische Staatsangehörige Faisan E. war vom 1. März 1999 bis zum 31. Oktober 2020 als Fabrikarbeiter beschäftigt und in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert.

Am 6. Dezember 2020 kehrte er auf Dauer in sein Heimatland zurück.

Am 3. Dezember 2022 geht beim Rentenversicherungsträger der Antrag auf Beitragserstattung ein.

Kann dem Antrag auf Beitragserstattung stattgegeben werden?

6.3 Erstattung an Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllen

LERNZIEL

- Sie können die erstattungsberechtigten Personen bestimmen.

Die Vorschrift des § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI eröffnet die Möglichkeit zur Beitragserstattung in Ausnahmefällen. Danach haben Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, dann einen Anspruch auf Beitragserstattung, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben.

Sofern eine Beitragserstattung sowohl nach § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI als auch nach § 210 Abs. 1a SGB VI besteht (z. B. bei einem Versorgungsempfänger i. S. d. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, der die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt und bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat), ist die Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI durchzuführen.

6.3.1 Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Regelaltersrente wird nach § 35 Satz 2 SGB VI mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, bestimmt § 235 SGB VI die maßgebende Regelaltersgrenze. Als frühester Zeitpunkt kommt dabei die Vollendung des 65. Lebensjahres in Betracht.

Im Regelfall wird ein Versicherter, der die Regelaltersgrenze erreicht hat, die Altersvollrente beanspruchen. Verbunden damit ist der Abschluss seines Versicherungslebens. Bezieher einer Altersvollrente sind nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei, es sei denn sie verzichten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit. Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen verhindert § 7 Abs. 2 SGB VI (vergleiche hierzu Studientext „Versicherungsfreiheit“ und Studientext „Freiwillige Versicherung und Nachzahlung“).

6.3.2 Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit

Zu einer Rentenzahlung kann es – von besonderen Ausnahmen abgesehen – nicht kommen, wenn Versicherte bei Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitrags- und Ersatzzeiten nicht erfüllen. Sie haben in der Regel die Möglichkeit, durch weitere Beitragszahlungen die Wartezeit zu erfüllen, um die Regelaltersrente zu beanspruchen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, eine Beitragserstattung zu beantragen.

§ 282 Abs. 1 SGB VI ermöglicht es vor dem 1. Januar 1955 geborenen Versicherten, für die Kindererziehungszeiten vorgemerkt sind, freiwillige Beiträge zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nachzuzahlen. Außerdem sieht § 282 Abs. 3 SGB VI eine entsprechende Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Bundeswehrangehörige vor.

Durch dieses Nachzahlungsrecht wird ein Anspruch auf Beitragserstattung aber nicht ausgeschlossen.

Stellt ein Versicherter einen Antrag auf Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1a Satz 1 oder 2 SGB VI, ist er auf die bestehenden Möglichkeiten der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch eine Nachzahlung hinzuweisen. Erklärt der Versicherte daraufhin, dass er dieses

Nachzahlungsrecht beanspruchen will, ist diese Willenserklärung als Rücknahme des Antrags auf die Beitragserstattung zu werten.

6.3.3 Keine Wartefrist

Die in § 210 Abs. 2 SGB VI geregelte Wartefrist von 24 Kalendermonaten gilt hier nicht. Die Beitragserstattung ist somit auch unmittelbar nach Aufgabe bzw. sogar während einer nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit zulässig.

6.3.4 Über- und zwischenstaatliche Regelungen

Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren kann auch mit ausländischen Rentenversicherungszeiten erfüllt werden, wenn die jeweiligen Vertragsregelungen dies zulassen (vergleiche Studientext „Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten“).

Abbildung 15: Voraussetzungen für die Beitragserstattung bei Erreichen der Regelaltersgrenze

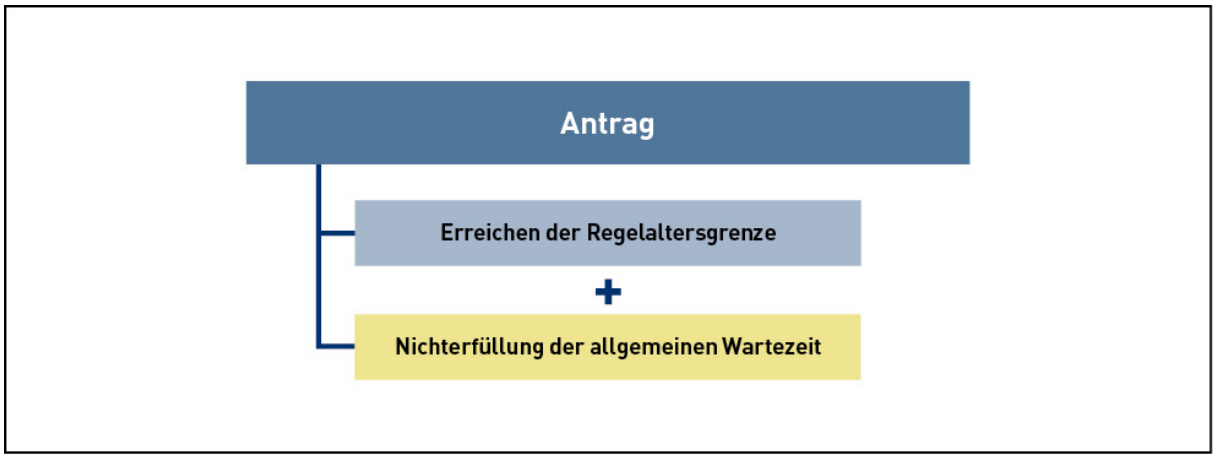

Beispiel:

Markus H., geboren am 16. Oktober 1957, betreibt eine große Landwirtschaft. Mit 65 Jahren will er die vorzeitige Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte beanspruchen und beabsichtigt, deshalb den Hof an seinen Sohn zu übergeben.

Bei Durchsicht der Unterlagen über die Beitragszahlung zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) findet er auch eine Versicherungskarte der (ehemaligen) Arbeiterrentenversicherung. Darin ist eine Beschäftigung vom 15. Januar 1972 bis 15. Mai 1972 bescheinigt. Markus H. bittet die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd um Auskunft, ob er aus der kurzen Pflichtversicherung eine Leistung der Rentenversicherung erhalten kann.

Lösung:

Markus H. hat die allgemeine Wartezeit für eine Regelaltersrente nicht erfüllt. Er ist zwar nach § 7 Abs. 1 SGB VI zur freiwilligen Versicherung berechtigt und könnte durch laufende freiwillige Beiträge die Wartezeit in der Zukunft noch erfüllen. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (hier gem. § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI nach Vollendung des 65. Lebensjahres und 11 Monaten) hat er jedoch auch einen Anspruch auf Beitragserstattung (§ 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

ZUSAMMENFASSUNG

- Anspruch auf Beitragserstattung besteht für Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht und zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

19. Gabriele R., geboren am 29. November 1957, war vom 1. August 1975 bis 31. August 1977 als Verkaufshilfe in München rentenversicherungspflichtig beschäftigt.

Am 1. September 1977 heiratete sie den Regierungsrat Karl R., Gabriele R. ist seit diesem Zeitpunkt „nur“ als Hausfrau tätig.

Am 15. Dezember 1978 gebar Gabriele R. den Sohn Oliver. Das Kind wurde von ihr bis zum 18. Lebensjahr erzogen.

Gabriele R. wendet sich an den Rentenversicherungsträger und bittet um Beratung. Sie hätte gerne eine Rente. Sofern das nicht möglich sein sollte, wäre sie auch mit einer Beitragserstattung einverstanden.

Welchen Rat würden Sie Gabriele R. geben?

6.4 Erstattung für Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner und Waisen

LERNZIEL

- Sie können die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen bestimmen.

Die Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI ist ein nachrangiges Angebot für Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner und Waisen. Sie ist nur möglich, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht.

6.4.1 Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner, Waisen

Die anspruchsberechtigten Personen sind in § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI abschließend aufgezählt. Die Möglichkeit, diese Beitragserstattung in Anspruch zu nehmen, besteht nur für die Witwe, den Witwer, den überlebenden Lebenspartner und für Waisen. Frühere Ehegatten oder Eltern sind damit ausgeschlossen. Die Witwen- und Witwereigenschaft geht auch dann nicht verloren, wenn die hinterbliebene Person eine neue Ehe schließt. Entscheidend ist allein, dass im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine rechtsgültige Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. Nach der Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger kommt es nicht darauf an, wie lange die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bestand. Im Rahmen einer Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI ist damit nicht zu prüfen, ob eine sog. „Versorgungsehe“ bzw. „Versorgungslebenspartnerschaft“ (§ 46 Abs. 2a SGB VI) bestand.

Für Halbwaisen gelten besondere Regelungen. Halbwaisen scheiden aus dem erstattungsberechtigten Personenkreis aus, wenn eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner vorhanden ist.

Für Halb- und Vollwaisen im Sinne des § 48 Abs. 1 und 2 SGB VI (vergleiche Studientext „Renten wegen Todes“) gilt zusätzlich gleichermaßen: Die Beitragserstattung ist ein Ausgleich dafür, dass ihr Rentenanspruch an der Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit scheitert. Sofern schon aus anderen Gründen keine Waisenrente gewährt werden kann, bleibt die Beitragserstattung ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Witwen, Witwern und überlebenden Lebenspartnern sind Waisen nur bedingt rentenberechtigt. Sie müssen besondere persönliche Voraussetzungen erfüllen. Dabei ist zunächst auf den Zeitpunkt des Todes des Versicherten abzustellen. Die persönlichen Voraussetzungen für eine Waisenrente (§ 48 Abs. 4 und 5 SGB VI) können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise durch Aufnahme eines Studiums, vorliegen. Der Erstattungsanspruch besteht also auch dann, wenn die persönlichen Voraussetzungen für eine Waisenrente vor der Antragstellung einmal erfüllt waren, aber zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr gegeben sind.

Waisen, die im Todeszeitpunkt des Versicherten die in § 48 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB VI genannten Altersgrenzen erreicht oder überschritten haben, erfüllen die persönlichen Voraussetzungen für die Waisenrente nicht und sind dann auch nicht erstattungsberechtigt.

Die Regelung des § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB VI beinhaltet auch eine gleichmäßige Aufteilung der Erstattungssumme, wenn mehrere Waisen die Beitragserstattung verlangen können.

Die auch denkbare Aufteilung zwischen Witwe/ Witwer/ überlebendem Lebenspartner und Vollwaisen blieb ungeregelt. Nach einheitlicher Auffassung der Rentenversicherungsträger erhalten alle anspruchsberechtigten Personen den gleichen Anteil am Erstattungsbetrag.

Aus diesen Gründen sind gegebenenfalls Ermittlungen notwendig, um alle Anspruchsberechtigten festzustellen.

6.4.2 Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit

Renten wegen Todes können nur beansprucht werden, wenn eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde. In bestimmten Fällen gilt die Wartezeit nach § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VI als erfüllt oder ist nach § 53 SGB VI vorzeitig erfüllt (vergleiche hierzu Studientext „Wartezeiten“). Die Beitragserstattung ist auch in diesen Fällen nicht möglich.

Abbildung 16: Voraussetzungen für die Beitragserstattung für Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner und Waisen

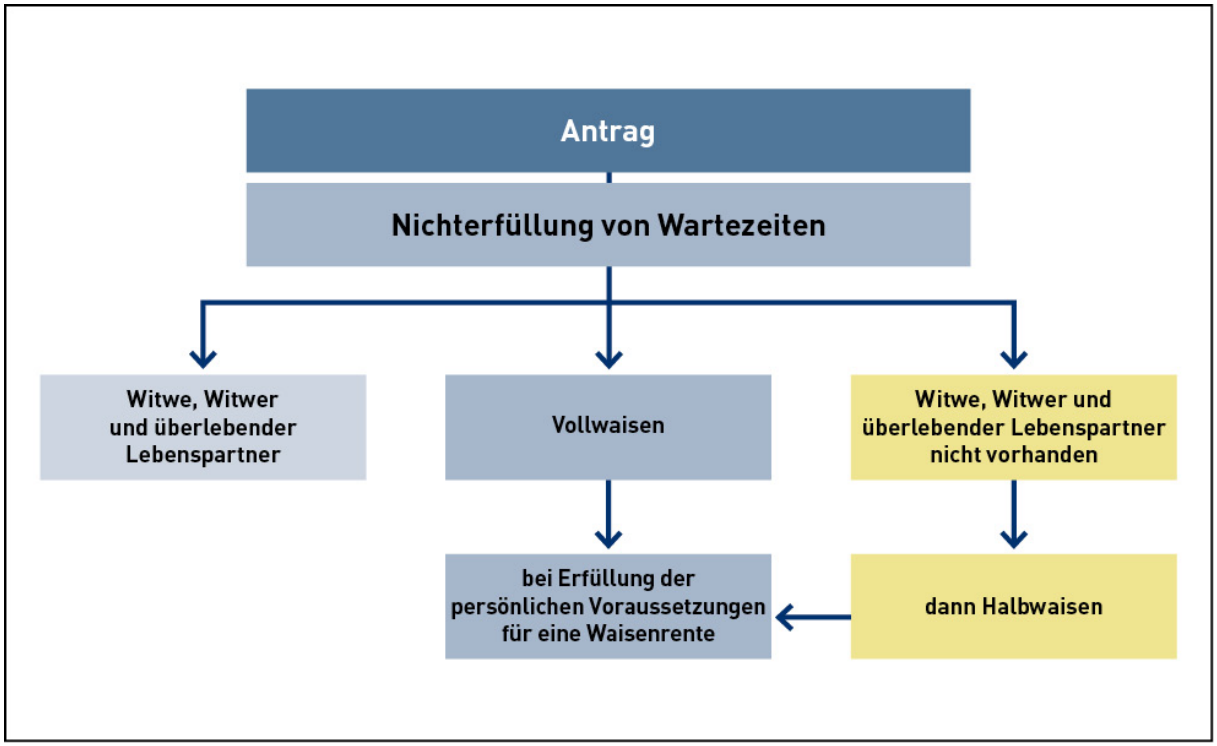

6.4.3 Keine Wartefrist

Die in § 210 Abs. 2 SGB VI geregelte Wartefrist von 24 Kalendermonaten gilt hier nicht.

6.4.4 Über- und zwischenstaatliche Regelungen

Sofern nach über- und zwischenstaatlichen Regelungen bei der Anspruchsprüfung zu den deutschen Beitragszeiten noch ausländische Zeiten hinzukommen und danach die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, erhalten die Hinterbliebenen keine Beitragserstattung, sondern eine Rentenleistung (vergleiche hierzu Studientext „Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten“).

Beispiel 1:

Der Versicherte Peter G. ist am 26. März 2022 verstorben. Er hinterlässt die Waisen Laura, geb. am 1. Mai 1994, Lea, geb. am 15. November 1999 und Luca, geb. am 8. März 2005. Die von Peter G. zur Rentenversicherung gezahlten Beiträge reichen nicht aus, um damit die allgemeine Wartezeit zu erfüllen. Gründe für eine vorzeitige Wartezeiterfüllung liegen ebenfalls nicht vor. Laura, Lea und Luca beantragten deshalb am 22. Oktober 2022 die Beitragserstattung.

Laura und Lea betreiben seit Februar 2016 gemeinsam ein Cupcake-Café. Luca hat 2020 seine Schulausbildung abgebrochen und versucht seitdem sich als Influencer und Reality-Star einen Namen zu machen. Lea studiert ab Oktober 2022 Jura und kann deshalb nur noch am Samstag und Sonntag im Café aushelfen.

Lösung:

Laura erfüllt zum Todeszeitpunkt des Peter G. nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Waisenrente und kann diese wegen Überschreitens der in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI geregelten Höchstaltersgrenze auch zu keinem späteren Zeitpunkt mehr erfüllen.

Lea erfüllt zum Todeszeitpunkt des Peter G. ebenfalls nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Waisenrente. Nachdem sie aber ab Oktober 2022 studiert und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, liegen diese ab Oktober 2022 vor (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI).

Luca erfüllt zwar nicht im Antragszeitpunkt die persönlichen Voraussetzungen für eine Waisenrente. Weil er aber zum Todeszeitpunkt des Peter G. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erfüllte er zu diesem Zeitpunkt auch die persönlichen Voraussetzungen für eine Waisenrente (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Die Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI steht somit Lea und Luca zu gleichen Teilen zu.

Beispiel 2:

Karsten P. war vom 1. September 1974 bis zum 31. August 1976 Angestellter der Stadtverwaltung Düsseldorf. Am 1. September 1976 wurde er in das Beamtenverhältnis übernommen. Am 29. Oktober 2022 erlitt Karsten P. während einer Besprechung mit seinem Vorgesetzten einen Herzinfarkt. Am nächsten Tag verstarb er.

Seine zweite Ehefrau, Martina P., und seine aus erster Ehe stammende Tochter Mia P. beantragen die Beitragserstattung. Mia ist 17 Jahre alt und Vollwaise. Die Ehe zwischen Martina und Karsten P. wurde am 13. März 2015 geschlossen.

Lösung:

Die für einen Anspruch auf Rente wegen Todes nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI notwendige allgemeine Wartezeit ist nicht erfüllt. Damit kann weder eine Witwen- noch eine Vollwaisenrente gezahlt werden. Martina P. und Mia P. haben einen Anspruch auf Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI. Mia erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Waisenrente nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, weil sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Erstattungsbetrag ist gleichmäßig aufzuteilen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Erstattungsanspruch besteht nur für Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner und Waisen.
- Für Halbwaisen besteht ein Erstattungsanspruch nur, wenn keine Witwe, kein Witwer oder kein überlebender Lebenspartner vorhanden ist. Bei Halb- und Vollwaisen müssen außerdem die persönlichen Voraussetzungen für einen Waisenrentenbezug erfüllt werden.
- Die Beitragserstattung ist eine nachrangige Leistung und damit nicht möglich, wenn die Wartezeit von fünf Jahren (gegebenenfalls vorzeitig) erfüllt ist.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

20. Niklas W., geboren am 1. März 2001, besucht bis zum 28. Juli 2017 die Realschule. Zum 1. September 2017 beginnt er eine Lehre als Fleischer bei der Moksel AG. Am 15. März 2022 erleidet Niklas W. einen tödlichen Verkehrsunfall. Die Berufsgenossenschaft verneint einen Wegeunfall. Vom 1. September 2017 bis 15. März 2022 wurden durchgehend Pflichtbeiträge gezahlt.

Niklas W. hinterlässt die Ehefrau Nele W. und die am 2. Februar 2022 geborenen Zwillinge Mila und Finn. Die Ehe zwischen Niklas und Nele W. wurde am 15. Oktober 2020 geschlossen.

Besteht ein Anspruch auf Beitragserstattung?

6.5 Erstattung an Versicherte, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllen

LERNZIEL

- Sie können die erstattungsberechtigten Personen bestimmen.

Die Vorschrift des § 210 Abs. 1a SGB VI räumt Versicherten einen Erstattungsanspruch ein, wenn sie versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 ist mit Wirkung vom 11.08.2010 der § 210 SGB VI um einen Absatz 1a ergänzt worden. Hintergrund dafür ist, dass nach Aufhebung des § 7 Abs. 2 SGB VI (Aufhebung ebenfalls mit dem o. g. Gesetz) versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen (auch ohne Vorversicherung) stets zur freiwilligen Beitragszahlung berechtigt und von einer Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ausgeschlossen sind.

Durch § 210 Abs. 1a SGB VI wird sichergestellt, dass versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen bei nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit trotz der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wieder das Recht auf eine Beitragserstattung haben.

6.5.1 Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen

Von der Möglichkeit der Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1a SGB VI werden gemäß § 210 Abs. 1a Satz 3 Nr. 2 SGB VI im Umkehrschluss z. B. erfasst

- Beamte und Richter auf Lebenszeit sowie Berufssoldaten

  und

- Personen, die nicht nur für eine begrenzte Zeit von der Versicherungspflicht befreit sind, z. B. nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

Von der Möglichkeit der Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1a SGB VI werden gemäß § 210 Abs. 1a Satz 3 Nr. 2 SGB VI hingegen **nicht** erfasst

- versicherungsfreie Beamte oder Richter auf Zeit oder auf Probe,
- Soldaten auf Zeit,
- versicherungsfreie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

  sowie

- Personen, die nur für eine begrenzte Zeit von der Versicherungspflicht befreit sind (z. B. Selbstständige mit einem Auftraggeber).

Von einer Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1a SGB VI werden gemäß § 210 Abs. 1a Satz 2 SGB VI ebenfalls Personen ausgeschlossen, die eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nach § 8 SGB IV ausüben und aufgrund dessen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. In § 210 Abs. 1a SGB VI

wurden nach dem Wort „versicherungsfrei“ die Wörter „oder von der Versicherungspflicht befreit“ durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen eingefügt. Diese Änderung stellt eine Folgeänderung zu Änderungen der Versicherungsfreiheit in § 5 Abs. 2 SGB VI und zur Einführung eines Befreiungsrechts für geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b SGB VI dar. Der Ausschluss der Möglichkeit einer Beitragserstattung gilt auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die nach § 230 Abs. 8 SGB VI Versicherungsfreiheit fortbesteht. Eine geänderte Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich.

6.5.2 Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit

Ein Anspruch auf Beitragserstattung gemäß § 210 Abs. 1a SGB VI besteht nur dann, wenn die allgemeine Wartezeit gemäß § 50 Abs. 1 SGB VI nicht erfüllt ist.

Sofern z. B. Versicherungszeiten in den Mitgliedsstaaten der EU/EWR zurückgelegt worden sind, sind diese nach Maßgabe der europäischen Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit zu berücksichtigen (vergleiche hierzu Studientext „Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten“).

6.5.3 Ausschlussgrund für eine Beitragserstattung

Ausgeschlossen von der Beitragserstattung sind gemäß § 210 Abs. 1a Satz 3 Nr. 1 SGB VI Personen, die während einer Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht vom Recht der freiwilligen Versicherung nach § 7 SGB VI Gebrauch gemacht haben, d. h. einen wirksamen freiwilligen Beitrag nach „neuem“ Recht entrichtet haben; freiwillige Beiträge, die während einer Versicherungsfreiheit nach § 210 Abs. 1a Satz 3 Nr. 2 SGB VI entrichtet wurden (z. B. als Beamter auf Widerruf oder Probe), sind für eine Beitragserstattung jedoch unschädlich (§ 210 Abs. 1a Satz 4 SGB VI).

Eine Beitragserstattung ist selbst dann ausgeschlossen, wenn trotz der freiwilligen Beitragszahlung die allgemeine Wartezeit weiterhin nicht erfüllt ist. Eine Beitragserstattung kommt in diesem Fall nur noch nach § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI in Betracht, wenn bei Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist.

6.5.4 Wartefrist

Die Ausführungen zu Punkt 6.2.4 Wartefrist gelten entsprechend.

6.5.5 Zahlung von freiwilligen Beiträgen oder Beitragserstattung

Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen, die die allgemeine Wartezeit nicht erfüllen, können zwischen einer freiwilligen Beitragszahlung oder einer Beitragserstattung wählen.

Sofern Kindererziehungszeiten vorgemerkt wurden bzw. vorzumerken sind, besteht für vor dem 1. Januar 1955 geborene Versicherte nach § 282 Abs. 1 SGB VI die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nachzuzahlen. § 282 Abs. 3 SGB VI sieht eine entsprechende Nachzahlungsmöglichkeit für Bundeswehrangehörige vor. Vor der Durchführung einer Beitragserstattung sind die Versicherten im Rahmen der Auskunfts- und Beratungspflicht über die Möglichkeit zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen

nach § 7 SGB VI bzw. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen nach § 282 SGB VI aufzuklären.

Sofern dieser Personenkreis allerdings die neu geschaffene Möglichkeit zur freiwilligen Beitragszahlung nutzt, d. h. einen wirksamen Beitrag nach neuem Recht entrichtet, entfällt nach § 210 Abs. 1a SGB VI der Anspruch auf Beitragserstattung, es sei denn, die freiwilligen Beiträge wurden während der Versicherungsfreiheit als Beamter oder Richter auf Zeit oder auf Probe, Soldat auf Zeit, Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder der befristeten Befreiung von der Versicherungspflicht gezahlt.

6.6 Erstattungsfähige Beiträge

LERNZIEL

- Sie können die erstattungsfähigen Beiträge feststellen.

Während bei der Rentenberechnung sämtliche rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden, erfolgt die Feststellung der Erstattungsleistung nur aus den Beiträgen. Keine Beiträge liegen vor, wenn bei Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur ein Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 1 SGB VI oder sogenannte „Pauschalbeiträge" nach § 172 Abs. 3, 3a SGB VI (ab 1. April 1999 für geringfügig entlohnte versicherungsfreie Beschäftigte) abzuführen waren.

6.6.1 Beiträge zu einer ausländischen Rentenversicherung

Beiträge zu einer ausländischen Rentenversicherung können nicht erstattet werden. Dies gilt auch, wenn Zeiten nach dem Fremdrentengesetz anzuerkennen sind. Die Eingliederung nach dem Fremdrentengesetz beschränkt sich auf die Gleichstellung der Zeiten. Beitragszahlungen zur Rentenversicherung des Herkunftslandes stehen Beitragszahlungen zur deutschen Rentenversicherung insoweit nicht gleich.

6.6.2 Versichertenanteil

Durch § 210 Abs. 3 Satz 1 SGB VI wird die Beitragserstattung entscheidend eingeschränkt. Nur der Versichertenanteil kann erstattet werden. Nicht erstattungsfähig sind damit die Beiträge, die ohne Beteiligung des Versicherten gezahlt wurden oder als gezahlt gelten.

Dies sind beispielsweise Beiträge von folgenden Personen bzw. Beiträge für folgende Zeiten:

- für Geringverdiener (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI i. d. F. bis 31. Juli 2003,),
- während des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI i. d. F. bis 31. Juli 2003,),
- bei Bezug von Kurzarbeitergeld (§ 168 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI),
- für behinderte Menschen, wenn Arbeitsentgelt nicht oder nur in geringem Umfang erzielt wurde (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
- bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind, für den Betrag

zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 168 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI),

- bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 168 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI),
- bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI i. d. F. bis 31. Dezember 2019),
- bei behinderten Menschen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI),
- bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, wenn das monatliche Arbeitsentgelt den Grenzbetrag von 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht überstieg (§ 168 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI),
- bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI ergebenden beitragspflichtigen Einnahme (§ 168 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI),
- bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ergebenden beitragspflichtigen Einnahmen (§ 168 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a und b SGB VI),
- bei Wehr- und Zivildienstleistenden, ehemaligen Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührnissen nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes, Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art. nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und für Kindererziehungszeiten (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI),
- bei Bezug von Krankengeld oder Verletztengeld, wenn diese Leistungen in Höhe der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu zahlen sind oder wenn die Bezieher der genannten Leistungen zur Berufsausbildung beschäftigt sind und das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (§ 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI),
- bei Bezug von Krankengeld oder Verletztengeld vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1999 auch ohne Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt die jeweilige Geringverdienergrenze nicht überschritt (§ 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI i. d. F. bis 31. März 1999),
- bei Bezug von Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld (§ 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI),
- bei Organspendern (§ 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c oder d SGB VI)
- bei Entwicklungshelfern oder bei im Ausland beschäftigten Deutschen (§ 170 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI),
- bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen (§ 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a bis c SGB VI),
- bei einer Nachversicherung (§ 181 Abs. 5 SGB VI),
- bei einer besonderen Auslandsverwendung (§ 188 SGB VI),
- für Arbeitnehmerbeitragsanteile, die der Arbeitgeber allein zu tragen hat, weil ihm ein Lohnabzugsrecht nach § 28g Satz 3 SGB IV nicht mehr zusteht,
- für Rehabilitanden (vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983),
- für Leistungsbezieher der Bundesanstalt (jetzt Bundesagentur) für Arbeit (vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982),
- bei Bezug von Arbeitslosenhilfe (1. Januar 1983 bis 31. Dezember 2004),

- bei Bezug von Arbeitslosengeld II (1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010),
- für Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld während des Erziehungsurlaubs (vom 1. Juli 1979 bis zum 31. Dezember 1983).

Wenn dem Rentenversicherungsträger bei der Bearbeitung eines Antrags auf Beitragserstattung keine Unterlagen über die tatsächliche Beitragstragung vorliegen, muss der Versichertenanteil anhand des jeweils geltenden Rechts bestimmt werden, ggf. also auf frühere Rechtsvorschriften zur Beitragstragung zurückgegriffen werden.

Nach § 210 Abs. 3 Satz 2 SGB VI ist für den Fall einer Nettolohnvereinbarung vorgesehen, dass der vom Arbeitgeber getragene Beitragsanteil der Arbeitnehmer erstattet wird. Der Beschäftigte wird damit genauso gestellt, als ob er keine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen hätte.

Die Nichterstattung des Arbeitgeberanteils bedeutet für Arbeitnehmer, die der knappschaftlichen Rentenversicherung angehören, dass sie nicht die Hälfte der gezahlten Beiträge erstattet bekommen.

So wird beispielsweise der Bergmann bei der RAG Aktiengesellschaft bei gleichem Verdienst mit genau dem gleichen Beitragsanteil zur Rentenversicherung belastet wie der Angestellte bei der Siemens AG. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt zwar ein höherer Beitragssatz, die höhere Belastung trifft aber nur den Arbeitgeber (§ 168 Abs. 3 SGB VI).

Eine entsprechende Regelung enthält § 170 Abs. 2 SGB VI für den Fall des Bezugs von Krankengeld oder Verletztengeld, sowie von Vorruhestandsgeld, wenn der Leistungs- oder Vorruhestandsgeldbezieher nach § 137 SGB VI knappschaftlich zu versichern ist. Auch hier trifft der höhere Beitragssatz nur die Leistungserbringer bzw. Zahlungspflichtigen.

6.6.3 Erstattung zur Hälfte

Arbeitnehmer erhalten die Hälfte der gezahlten Beiträge grundsätzlich nur dann erstattet, wenn sie die Beiträge zur Hälfte getragen haben. Eine Ausnahme gilt für Beschäftigungen innerhalb des Übergangsbereiches – bzw. bis 30. Juni 2019 der Gleitzone – (§ 20 Abs. 2 SGB IV). In diesen Fällen beträgt der nach § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil regelmäßig weniger als die Hälfte. Aus der nach § 163 Abs. 7 SGB VI zu ermittelnden und zu meldenden niedrigeren beitragspflichtigen Einnahme könnte der – sich aus § 20 Abs. 2a Satz 6 SGB IV ergebende – Arbeitnehmeranteil nicht bestimmt werden. Er wäre nur über Lohnabrechnungen oder durch Rückfragen beim Arbeitgeber feststellbar. Zur Vermeidung des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes sind diese Beiträge nach § 210 Abs. 3 Satz 3 SGB VI generell zur Hälfte zu erstatten.

Nach § 210 Abs. 3 Satz 3 SGB VI werden außerdem auch Beiträge auf Grund einer selbstständigen Tätigkeit und freiwillige Beiträge nur zur Hälfte erstattet (Ausnahme: Nach dem 21. Juli 2009 gezahlte freiwillige Beiträge von Versicherten, denen Kindererziehungszeiten durch Bescheid festgestellt wurden und die von der Anrechnung nach § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der ab 1. Juli 2014 geltenden Fassung ausgeschlossen sind, werden nach § 286g SGB VI in voller Höhe erstattet). Durch diese Regelung erhält der Versicherte weniger Beiträge erstattet, als er tatsächlich getragen hat. Damit soll das während der Versicherung von der Solidargemeinschaft getragene Risiko ausgeglichen werden.

6.6.4 Höherversicherung

Nach § 210 Abs. 3 Satz 4 SGB VI werden allein Höherversicherungsbeiträge voll erstattet (hinsichtlich der Erstattung freiwilliger Beiträge in voller Höhe bei Aufhebung von Feststellungsbescheiden über Zeiten der Kindererziehung nach dem Recht ab 1. Juli 2014 siehe § 286g SGB VI). Diese Wirkung tritt allerdings nur bei den „echten“ Höherversicherungsbeiträgen ein und erklärt sich aus der besonderen Form ihrer Zahlung. Beiträge zur Höherversicherung konnten nur zusätzlich neben anderen Beiträgen gezahlt werden. Die Höherversicherung wurde durch das Rentenreformgesetz 1999 mit Wirkung zum 1. Januar 1998 geschlossen.

6.6.5 Währungsstichtage

Von einer Beitragserstattung werden nach § 210 Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB VI nur die Beiträge erfasst, die nach den folgenden Währungsstichtagen gezahlt wurden:

- im alten Bundesgebiet: nach dem 20. Juni 1948
- im Land Berlin: nach dem 24. Juni 1948
- im Saarland: nach dem 19. November 1947
- in den neuen Bundesländern: nach dem 30. Juni 1990

Alle zuvor gezahlten Rentenversicherungsbeiträge sind nicht erstattungsfähig.

Abbildung 17: Ermittlung des Erstattungsbetrags

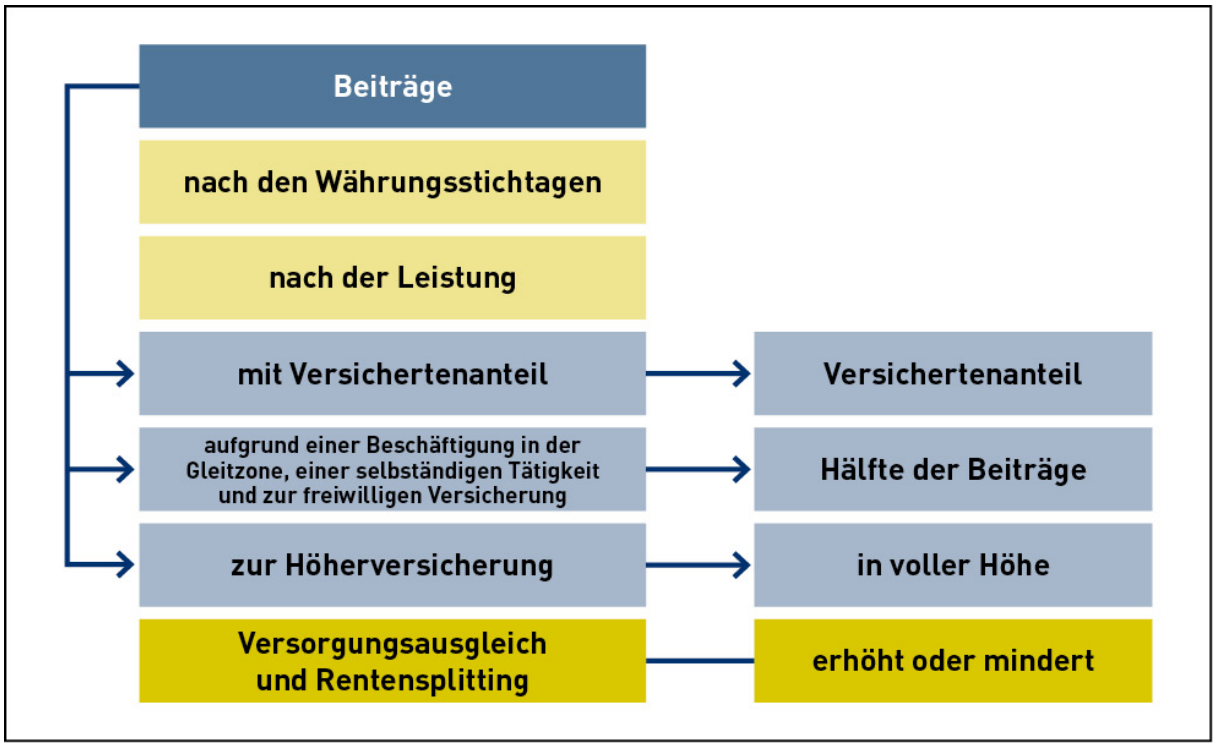

6.6.6 Ermittlung der Beitragshöhe

Ist die Höhe der gezahlten Beiträge nicht genau bekannt, wird sie über die zu Grunde liegende Beitragsbemessungsgrundlage und den zutreffenden Beitragssatz (vergleiche Tabelle 1, Seite 15) ermittelt. Die genaue Höhe der Beiträge ist beispielsweise unbekannt, wenn sie nach dem Lohnabzugsverfahren gezahlt wurden. Zur Ermittlung des Erstattungsbetrags ist hier der halbe Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung zu verwenden. Dieser Prozentsatz gilt auch, wenn die Beschäftigung zur Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung führte.

Die Ermittlung des Erstattungsbetrags über die gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen und den halben Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung ist jedoch dann nicht möglich, wenn Versicherte mit einem anderen Beitragsanteil als der Hälfte an den gezahlten Beiträgen beteiligt waren. Dies trifft beispielweise dann zu, wenn Personen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI i. d. F. bis zum 31. Dezember 2012 verzichten (die Versicherten tragen nach § 163 Abs. 8 SGB VI i. V. m. § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI einen Anteil, der sich ergibt, wenn von den vollen Rentenversicherungsbeiträgen, die aus dem erzielten Arbeitsentgelt mindestens aber aus 175,00 EUR – bis 31. Dezember 2012: 155,00 EUR – berechnet werden, die vom Arbeitgeber zu tragenden Pauschalbeiträge abgezogen werden). In diesen Fällen müssen ggf. entsprechende Ermittlungen durchgeführt werden.

Liegt der Beitragsbemessungsgrundlage ein DM-Betrag zu Grunde, ergibt sich durch die Vervielfältigung mit dem Beitragssatz wieder ein DM-Betrag. Der Erstattungsbetrag ist in EUR festzustellen. Hierfür muss der DM-Erstattungsbetrag (bei mehreren DM-Beträgen die Summe der einzelnen DM-Beträge) in EUR umgerechnet werden. Dies erfolgt, in dem der DM-Betrag (die Summe der DM-Beträge) durch den amtlichen Umrechnungskurs (1,95583) geteilt wird.

Beispiel:

Ferzi D. hat einen Anspruch auf Beitragserstattung. Sein Versicherungskonto enthält folgende Beitragszeiten:

Rentenversicherung der Arbeiter:	
Pflichtbeiträge – Berufsausbildung	
1. Dezember 1989 bis 31. Dezember 1989	600,00 DM
Knappschaftliche Rentenversicherung:	
Pflichtbeiträge – abhängige Beschäftigung	
1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990	40 000,00 DM
Rentenversicherung der Angestellten:	
Pflichtbeiträge – abhängige Beschäftigung	
1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991	36 000,00 DM
Pflichtbeiträge – Krankengeldbezug	
1. Januar 1992 bis 31. Oktober 1992	30 000,00 DM

Lösung:

Die monatliche Geringverdienergrenze betrug 1989 610,00 DM. Ferzi D. war 1989 an der Beitragstragung nicht beteiligt. Zum 1. April 1991 wurde der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von 18,7 vom Hundert auf 17,7 vom Hundert gesenkt.

1990	9,35 vom Hundert	aus 40 000,00 DM	=	3 740,00 DM
1991	9,35 vom Hundert	aus 9 000,00 DM	=	841,50 DM
1991	8,85 vom Hundert	aus 27 000,00 DM	=	2 389,50 DM
1992	8,85 vom Hundert	aus 30 000,00 DM	=	2 655,00 DM
Summe der DM-Beträge			=	9 626,00 DM
Erstattungsbetrag (9 626,00 DM ÷ 1,95583)			=	**4 921,70 EUR**

ZUSAMMENFASSUNG

- Nur der Versichertenanteil der gezahlten Beiträge kann erstattet werden.
- Beiträge, die nach der Übergangsbereichsregelung bestimmt wurden, sowie Beiträge auf Grund einer selbstständigen Tätigkeit und freiwillige Beiträge werden zur Hälfte erstattet.
- Echte Höherversicherungsbeiträge werden in voller Höhe erstattet.
- Beiträge vor den jeweiligen Währungsstichtagen sind nicht erstattungsfähig.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

21. Kreuzen Sie die Beiträge an, die nicht erstattungsfähig sind:

☐ Beiträge auf Grund einer echten Nachversicherung

☐ Beiträge, die als gezahlt gelten

☐ Pflichtbeiträge eines Arbeitnehmers, die aus einem monatlichen Verdienst von 2 000,00 EUR gezahlt wurden

☐ Pflichtbeiträge für einen Wehrdienstleistenden

☐ freiwillige Beiträge, die für 1992 gezahlt wurden

☐ Beiträge, die im Beitrittsgebiet in der Zeit von Januar 1990 bis März 1990 gezahlt wurden.

6.7 Beitragserstattung und Versorgungsausgleich

LERNZIEL

- Sie können die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs und des Rentensplittings auf die Beitragserstattung feststellen.

6.7.1 Erstattungsverbot

§ 29 des Versorgungsausgleichsgesetzes (bis 31. August 2009 war Entsprechendes in § 10d des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich geregelt) verbietet es, während eines Versorgungsausgleichsverfahrens Leistungen zu erbringen, wenn dadurch ein in die Ehezeit fallendes Versorgungsanrecht beeinflusst wird. Damit soll vermieden werden, dass durch die Inanspruchnahme der Beitragserstattung die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften dem Versorgungsausgleich entzogen werden. Das Erstattungsverfahren ruht in diesen Fällen bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts. Soweit diese erst nach Eintritt der Rechtskraft wirksam wird, ist die Wirksamkeit maßgebend.

6.7.2 Wartezeiterfüllung

Über § 52 Abs. 1 SGB VI können sich für die ausgleichsberechtigte Person nach durchgeführtem Versorgungsausgleich Wartezeitmonate ergeben. Wenn damit allein oder zusammen mit den vorhandenen Beitragszeiten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, besteht z. B. für Beamte auf Lebenszeit kein Recht auf eine Beitragserstattung, es sei denn, sämtliche Voraussetzungen hierfür (einschließlich Erstattungsantrag) waren bereits vor dem Versorgungsausgleich erfüllt.

6.7.3 Minderung oder Erhöhung des Erstattungsbetrags

Nach § 210 Abs. 4 Satz 1 SGB VI wird der aus den Beiträgen festgestellte Erstattungsbetrag durch den Versorgungsausgleich erhöht oder gemindert. Besteht das Versicherungskonto nur aus dem Anrecht aus dem Versorgungsausgleich, ist die Erstattung allein aus diesem Anrecht vorzunehmen. Nach dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs werden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte im Scheidungsfall beiden Ehegatten zu gleichen Teilen zugesprochen. Hierbei werden nicht nur Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern beispielsweise auch Anrechte aus der Beamtenversorgung ausgeglichen (vergleiche Studientext „Versorgungsausgleich“). Während es nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht bei einem Ehegatten insgesamt entweder zu einer Gutschrift (Bonus) oder zu einer Belastung (Malus) kam, kann der durch das neue Versorgungs-ausgleichsrecht eingeführte Grundsatz der internen Teilung jedes Anrechts dazu führen, dass sich auf beiden Seiten jeweils sowohl Gutschriften als auch Belastungen ergeben.

Für die Beitragserstattung musste eine Regelung getroffen werden, wie aus übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften Erstattungsbeträge gebildet werden können. Die Lösung hierzu ist die „gedankliche“ Umwandlung in Beiträge oder genauer, die Feststellung des notwendigen Beitragsaufwandes für den sich aus der Gutschrift bzw. Belastung ergebenden Zu- oder Abschlag an Entgeltpunkten. Ist der notwendige Beitragsaufwand bestimmt, ergibt sich bei einer Gutschrift eine Erhöhung um die Hälfte, bei einer Belastung eine Verminderung um die Hälfte des festgestellten Betrags.

Im Erstattungsrecht bedurfte es keiner besonderen Regelung zur Feststellung des erforderlichen Beitragsaufwandes. Zu beachten ist aber der hierfür bestimmte Zeitpunkt. Maßgeblich war bis zum 31. Juli 2004 der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts. Seit dem 1. August 2004 ist – entsprechend der sonst üblichen Systematik der Regelungen zum Versorgungsausgleich – auf das Ende der Ehezeit abzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 76 Abs. 2 bis 4 sowie 187 Abs. 2 und 3 SGB VI.

Sofern die ausgleichspflichtige Person den durch den Versorgungsausgleich verursachten Abschlag über eine tatsächliche Beitragszahlung ausgeglichen hat, ist dies natürlich zu berücksichtigen. Wurde der gesamte Abschlag ausgeglichen, vermindert sich der Erstattungsbetrag nicht. Wurde der Abschlag teilweise ausgeglichen, vermindert sich der Erstattungsbetrag um den halben Beitragsaufwand für den noch bestehenden Abschlag (Restabschlag).

Die zum Versorgungsausgleich getroffene Regelung gilt ab dem 1. Januar 2008 nach § 210 Abs. 4 Satz 2 SGB VI auch für ein durchgeführtes Rentensplitting. Ein solcher Sachverhalt wird allerdings nur ausnahmsweise auftreten.

Beispiel:

Mehmet D. hat am 18. Dezember 2022 die Beitragserstattung beantragt. Die Voraussetzungen hierfür sind nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB VI erfüllt. Aus den gezahlten Beiträgen ergab sich zunächst ein Erstattungsbetrag von 10 000,00 EUR.

Aus der Versorgungsausgleichsakte ist zu ersehen: Die Ehezeit dauerte vom 1. März 2009 bis 31. Mai 2013. Nach dem am 16. August 2015 rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteil muss Mehmet an seine frühere Ehefrau ein Anrecht auf seine Rentenanwartschaft in Höhe von 0,7353 Entgeltpunkten abgeben. Das entsprach am Ende der Ehezeit einer mtl. Rentenanwartschaft in Höhe von 20,64 EUR.

Lösung:

Die Entgeltpunkte sind zum 31. Mai 2013 nach folgender Formel in einen Beitragsaufwand umzurechnen:

Beitragsaufwand = Entgeltpunkte × vorläufiges Durchschnittsentgelt zum Ende der Ehezeit × Beitragssatz

0,7353 × 34 071 EUR × 18,9 ÷ 100 = 4 734,90 EUR ÷ 2 = 2 367,45 EUR oder

0,7353 × 6 439,419 = 4 734,90 EUR ÷ 2 = 2 367,45 EUR

Der Erstattungsbetrag aus den Beiträgen ist um 2 367,45 EUR zu mindern.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Erstattungsleistung kann bis zur Rechtskraft und Wirksamkeit des Scheidungsurteils nicht erbracht werden. Nach durchgeführtem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting mindert oder erhöht sich die Beitragserstattung (auch eine Beitragserstattung allein aus dem übertragenen Anrecht ist möglich, wenn das Versicherungskonto keine weiteren erstattungsfähigen Beiträge enthält). Für die Ermittlung des Minderungs- oder Erhöhungsbetrags ist auf das Ende der Ehezeit abzustellen.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

22. Laura H. ist seit dem 1. Januar 2018 Beamtin auf Lebenszeit. Am 1. Januar 2019 heiratete sie ihren langjährigen Jugendfreund Nils. Nach drei Jahren Ehe veranlassten sie jedoch ständige Streitigkeiten zwischen ihr und ihrem Ehemann dazu einen Scheidungsantrag zu stellen. Den Versorgungsausgleich regelte das Familiengericht wie folgt:

„Ausgehend von einer Ehezeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 sind vom Versicherungskonto des Nils H. auf ein für Laura H. zu errichtendes Versicherungskonto 1,1481 Entgeltpunkte zu übertragen."

Freiwillige Beiträge hat Laura H. zu keiner Zeit entrichtet.

Laura H. beantragt am 4. Januar 2023 die Beitragserstattung.

a) Kann dem Antrag entsprochen werden?

b) Ermitteln Sie den Erhöhungsbetrag aus der übertragenen Rentenanwartschaft.

6.8 Ausschluss durch Geld- oder Sachleistungen

LERNZIEL

- Sie können die durch die Inanspruchnahme einer Geld- oder Sachleistung von der Beitragserstattung ausgeschlossenen Beiträge bestimmen.

In § 210 Abs. 5 SGB VI wird die Auswirkung der Inanspruchnahme einer Geld- oder Sachleistung auf die Beitragserstattung geregelt. Die Erstattung bleibt in diesen Fällen auf die später gezahlten Beiträge beschränkt.

Zu den die Beitragserstattung ausschließenden Leistungen zählen alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, also auch sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI.

Diese Wirkung haben insbesondere folgende Leistungen:

- Heilbehandlung (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation), Berufsförderung (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (ergänzende Leistungen),
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Alters- sowie Bergmannsrente und Knappschaftsausgleichsleistung,
- Renten an Hinterbliebene.

Kinderheilverfahren und Nachsorgekuren wegen Krebs sind ebenfalls erstattungsschädlich.

Keinen Erstattungsausschluss nach § 210 Abs. 5 SGB VI bewirken Leistungen zur Teilhabe, die von einem Rentenversicherungsträger nach § 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX nur deshalb zu erbringen waren, weil der Rehabilitationsantrag von dem zuerst angegangenen Rehabilitationsträger an ihn abgegeben wurde, obwohl tatsächlich die Krankenkasse, die Agentur für Arbeit usw. zuständig war. In diesen Fällen haben die Rentenversicherungsträger nach § 16 Abs. 1 SGB IX einen Anspruch auf Erstattung der von ihnen erbrachten Leistungen zur Teilhabe.

Im umgekehrten Fall, wenn also die Leistung zur Teilhabe von der Krankenkasse, der Agentur für Arbeit usw. zu erbringen war, obwohl tatsächlich ein Rentenversicherungsträger zuständig war, liegt ein Erstattungsausschluss nach § 210 Abs. 5 SGB VI vor. In diesen Fällen haben die Rentenversicherungsträger nach § 16 Abs. 1 SGB IX der Krankenkasse, der Agentur für Arbeit usw. die erbrachten Leistungen zur Teilhabe zu erstatten.

Maßgebend ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Gewährung der Leistung und nicht der Tag der Bewilligung. Der für den Monat gezahlte Beitrag, in dem die Leistung begann, kann erstattet werden, ebenso die für die nachfolgenden Monate gezahlten Beiträge. Ausgeschlossen werden alle Beiträge, die bis zum Ende des Vormonats vor dem Beginn der Leistung gezahlt wurden.

Auf den Umfang und die Höhe der Leistung kommt es nicht an. Dies gilt selbst dann, wenn die Kosten der Leistung deutlich niedriger sind als der Betrag, der aus den bis zur Leistung gezahlten Beiträgen erstattet werden könnte. Die nach Beginn der Leistung für zuvor liegende Zeiträume gezahlten oder nachgezahlten Beiträge können erstattet werden, es sei denn, sie wurden bei der Leistung bereits berücksichtigt.

Sachleistungen, die vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Anspruch genommen wurden, schließen eine Beitragserstattung allerdings nicht aus (§ 286d Abs. 1 SGB VI). Die Vorschriften über die Leistungen zur Teilhabe (§§ 9 ff. SGB VI) sind in den neuen Bundesländern am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Nur Leistungen, die nach diesen Vorschriften gewährt wurden, beschränken den Erstattungsanspruch auf die später gezahlten Beiträge.

ZUSAMMENFASSUNG

- Sach- und Geldleistungen beschränken die Beitragserstattung auf die später gezahlten Beiträge. Sachleistungen, die vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet beansprucht wurden, schließen die Erstattung nicht aus.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

23. Mit Bescheid vom 3. September 2006 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz eine Leistung zur Teilhabe (medizinische Rehabilitation), die in der Zeit vom 2. November 2006 bis 25. November 2006 durchgeführt wurde. Für 2006 wurden durchgehend Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt.

Bestimmen Sie, welche Beiträge bei einer Beitragserstattung nicht erstattet werden könnten.

6.9 Wirkung der Beitragserstattung

LERNZIEL

- Sie können die Wirkung von Beitragserstattungen beurteilen.

6.9.1 Erstattungen ab 1992

Nach § 210 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VI löst die Beitragserstattung das bisherige Versicherungsverhältnis auf. Die Versicherteneigenschaft geht verloren. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

Von dieser Wirkung erfasst werden also nicht nur die erstatteten Beiträge, sondern auch Zeiten und Beiträge, die bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags unberücksichtigt bleiben mussten. Hierbei handelt es sich insbesondere um die vor den Währungsstichtagen oder vor einer Leistung gezahlten Beiträge.

Die Wirkung einer Beitragserstattung erfasst aber nicht Zeiten, die auf Grund von Rechtsänderungen oder Neuregelungen erstmals nach einer Beitragserstattung begründet werden. So können auf Grund einer bis zum 30. Juni 1993 durchgeführten Beitragserstattung die Beitragszeiten nicht verfallen sein, die nach § 247 Abs. 2a SGB VI anzurechnen sind. Hier handelt es sich um besondere Beitragszeiten auf Grund einer Berufsausbildung (ohne Beitragszahlung), die mit Wirkung vom 1. Juli 1993 erstmals existent wurden.

Entsprechendes gilt bei einer Beitragserstattung vor dem 1. Januar 2002 in Bezug auf Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, in denen der Versicherte mindestens einen Kalendermonat krank gewesen ist. Über § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB VI wurde – mit Wirkung ab 1. Januar 2002 – der neue „Anrechnungszeittatbestand Krankheit“ eingefügt. Die Anerkennung von Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB VI wird durch eine Beitragserstattung vor dem 1. Januar 2002 damit nicht ausgeschlossen. Mit Wirkung ab 1. Mai 2003 wurden durch Einfügung der Nr. 3a in § 58 Abs. 1 Satz 1 SGB VI erstmals Anrechnungszeiten für Personen begründet, die bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungssuchende gemeldet waren. Die Berücksichtigung dieser Anrechnungszeit ist auch bei einer vor dem 1. Mai 2003 durchgeführten Beitragserstattung möglich.

Die Wirkung einer Beitragserstattung erstreckt sich nicht auf später fällig werdende Nachversicherungsbeiträge, auch wenn diese für Zeiten vor der Beitragserstattung zu zahlen sind. Dies gilt auch für Nachversicherungsbeiträge, die zum Zeitpunkt der Beitragserstattung zwar schon fällig, aber noch nicht gezahlt waren.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze wurde unter anderem der Ausschluss der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für versicherungsfreie und von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen mit Wirkung ab dem 22. Juli 2009 neu geregelt.

Nach § 56 Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB VI ist bei diesem Personenkreis die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch dann ausgeschlossen, wenn der Betreffende während der Kindererziehung versicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 oder 4 SGB VI war (z. B. als Beamter) oder die Kindererziehung in einem anderen Versorgungssystem systembezogen gleichwertig berücksichtigt wird, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Trifft dies nicht zu (wie insbesondere bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen), sind die Kindererziehungszeiten nunmehr in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen. Eine bis zum 21. Juli 2009 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VI oder nach den bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Regelungen durchgeführte Beitragserstattung steht dem nicht entgegen.

Beitragserstattungsbescheide, die aufgrund der nachträglichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten nun rechtswidrig begünstigend sind, können unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X auf Antrag vom Versicherten zurückgenommen werden, wenn dieser auf die Vertrauensschutzwirkung des § 45 Abs. 2 SGB X verzichtet. Der Erstattungsbetrag ist dann nach § 50 Abs. 1 SGB X zurückzuzahlen.

War zunächst die Berücksichtigung in dem anderen Versorgungssystem zu erwarten und ist der Betreffende inzwischen aus diesem Versorgungssystem ausgeschieden, steht eine Beitragserstattung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung nicht entgegen.

Beispiel:

Mit Bescheid der damaligen BfA vom 11. Dezember 2003 wurden Karin H. die von September 1994 bis Mai 1996 zur Rentenversicherung gezahlten Beiträge nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erstattet. Einen entsprechenden Erstattungsantrag hatte Karin H. am 10. Oktober 2003 gestellt.

Karin H. war vom 1. September 1996 bis 31. Oktober 2012 Beamtin des Freistaates Bayern. Weil sie ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausschied und kein Aufschubgrund vorlag, wurde am 19. Dezember 2012 die Nachversicherung durchgeführt.

Karin H. hat am 15. Oktober 1998 den Sohn Florian geboren. Hierfür hätte sie bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Kindererziehungszuschlag erhalten.

Lösung:

Die Anrechnung der Kindererziehungszeit (und auch der Kinderberücksichtigungszeit) war im Erstattungszeitpunkt nach § 56 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI i. d. F. bis 21.07.2009 (§ 57 i. V. m. § 56 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI i. d. F. bis 21.07.2009) ausgeschlossen. Sie wurde daher von der Verfallswirkung des § 210 Abs. 6 Satz 3 SGB VI nicht erfasst. Mit dem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis ist der bisherige Ausschlussgrund entfallen. Die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit für den Sohn Florian ist jetzt anzurechnen.

Ausländische Zeiten werden durch eine Beitragserstattung nicht berührt, es sei denn, es ergeben sich Besonderheiten auf Grund der bestehenden Sozialversicherungsabkommen (vergleiche hierzu Studientext „Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten“).

6.9.2 Erstattungen vor 1992

Auch die bis Ende 1991 geltenden Erstattungsvorschriften kannten die Verfallswirkung. Nachdem in das Rentenrecht mehrfach neue Zeiten eingeführt wurden (z. B. zum 1. Januar 1992 bzw. zum 1. Juli 1993), stellt sich bei Erstattungen vor dem 1. Januar 1992 die Frage nach deren Anrechenbarkeit. Sie sind dann nicht erloschen, wenn sie zum Erstattungszeitpunkt noch nicht vorhanden waren.

Beispiel:

Gerda K. ließ sich nach ihrer Heirat im Jahre 1967 die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge erstatten.

Sie beantragt nun die Anerkennung der Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit für ihren Sohn Hans (geboren am 15. Dezember 1965).

Lösung:

Die Kindererziehungszeiten wurden am 1. Januar 1986, die Kinderberücksichtigungszeiten am 1. Januar 1992 in das Rentenrecht eingeführt.

Damit konnten sie bei der Heiratserstattung 1967 nicht verfallen. Gerda K. erhält unter den sonstigen Voraussetzungen die Pflichtbeitragszeit und die Berücksichtigungszeit für die Kindererziehung angerechnet.

Beitragsfreie Zeiten waren bis Ende 1991 nur unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise bei Erfüllung der so genannten Halbbelegung, anzurechnen. Im Erstattungsfall konnten damit nur die beitragsfreien Zeiten erlöschen, die seinerzeit auch anrechenbar waren.

Die Streichung der bis zum 31. Dezember 1991 bestehenden Anrechnungsvoraussetzungen durch das Rentenreformgesetz 1992 begründet nach Meinung der Rentenversicherungsträger auch die erloschenen beitragsfreien Zeiten neu. Damit können Ersatz- und Anrechnungszeiten auch dann berücksichtigt werden, wenn sie vor einer Beitragserstattung liegen, die nach den bis zum 31. Dezember 1991 maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde. Damit können insbesondere Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung wieder berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten, die eine Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzen, können dann nicht vorliegen, wenn die ursprünglich vorhandene Pflichtbeitragszeit erstattet wurde.

Ab dem 1. Januar 2002 ist zusätzlich zu beachten, dass die in § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3 SGB VI genannten Zeiten (Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft, Arbeitslosigkeit) auch ohne Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit bzw. eines versicherten Wehr- oder Zivildienstes, als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI i. d. F. ab 1. Januar 2002).

6.9.3 Auswirkungen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) und des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz)

Am 1. Juli 2014 ist das Gesetz zur Leistungsverbesserung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft getreten. Hiermit wurde die Anrechnung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder von 12 auf 24 Monate ausgeweitet. Bei einer aufgrund eines vor dem 1. Juli 2014 gestellten Antrags durchgeführten Beitragserstattung unterliegen die Kindererziehungszeiten für den 13. bis 24. Kalendermonat für vor 1992 geborene Kinder nicht der Verfallswirkung.

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft getreten. Hiermit wurde die Anrechnung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder von 24 auf 30 Monate ausgeweitet. Bei einer aufgrund eines vor dem 1. Januar 2019 gestellten Antrags durchgeführten Beitragserstattung unterliegen die Kindererziehungszeiten für den 25. bis 30. Kalendermonat für vor 1992 geborene Kinder nicht der Verfallswirkung.

6.9.4 Rücknahme der Verfallswirkung

Personen, die vor dem 19. Mai 1990 aus dem Beitrittsgebiet in das damalige Bundesgebiet kamen, erhielten die in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz angerechnet. Zeiten nach dem Fremdrentengesetz waren (und sind) nicht erstattungsfähig (vergleiche Abschnitt 6.6). Sie teilten aber das Schicksal der erstatteten Beiträge, zum Beispiel auf Grund einer Eheschließung, gingen also ebenfalls unter.

Nach Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages war zum 1. Januar 1992 ein einheitliches Rentenrecht für ganz Deutschland zu schaffen. Dies ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) geschehen. Über § 248 Abs. 3 SGB VI sind Beitragszeiten des Beitrittsgebiets den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichgestellt. Damit können sie nicht mehr unter das Fremdrentengesetz fallen und sind dem Grunde nach erstattungsfähig.

Durch § 286d Abs. 2 Satz 1 SGB VI wird nunmehr die Verfallswirkung für Beitragszeiten des Beitrittsgebiets wieder rückgängig gemacht, und zwar für

- Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 21. Juni 1948 bis 18. Mai 1990
  und
- Beitragszeiten in Berlin-Ost vom 1. Februar 1949 bis 18. Mai 1990.

Nicht wiederaufleben können die in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beitragszeiten allerdings dann, wenn sie vor dem Beginn einer in der Bundesrepublik in Anspruch genommenen Rehabilitationsmaßnahme liegen und die Beitragserstattung nach der Rehabilitationsmaßnahme erfolgte.

Beispiel:

Renate D. war vom 1. September 1959 bis zum 15. Juli 1963 als Elektrotechnikerin in Rostock beschäftigt. Im September 1963 übersiedelte sie nach München und war dort als Arbeiterin vom 1. Oktober 1963 bis zum 31. März 1966 rentenversicherungspflichtig beschäftigt.

Die (damalige) LVA Oberbayern bewilligte Renate D. eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation, welche im Mai 1964 durchgeführt wurde.

Renate D. nahm die bis zum 31. Dezember 1967 mögliche Beitragserstattung wegen Heirat in Anspruch. Bei der im Dezember 1966 erfolgten Heiratserstattung konnten allerdings nur die von Mai 1964 bis März 1966 gezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Lösung:

Neben den erstatteten Beitragszeiten gingen auch die damals nicht erstattungsfähigen Zeiten der Beschäftigung in der ehemaligen DDR (im Erstattungszeitpunkt anrechenbar nach dem FRG) und die vor der Leistung zur medizinischen Rehabilitation liegenden (und damit ebenfalls nicht erstattungsfähigen) Beitragszeiten unter.

Die in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beitragszeiten können wegen der durchgeführten Rehabilitationsmaßnahme nicht nach § 286d Abs. 2 Satz 1 SGB VI wiederaufleben.

Schon vor dem RÜG standen Beiträge in Berlin-Ost den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleich und waren, soweit sie für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Januar 1949 gezahlt wurden, erstattungsfähig.

Das Wiederaufleben ist am 1. Januar 1992 eingetreten. Nach dem in § 306 Abs. 1 SGB VI enthaltenen Grundsatz wirkt es sich nur auf Renten aus, die nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) festzustellen sind.

Durch § 286d Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 SGB VI wird das Problem des Zusammentreffens der wiederaufgelebten Beitrittsgebietsbeitragszeiten mit bereits nachgezahlten freiwilligen Beiträgen gelöst. Über verschiedene Regelungen des bis Ende 1991 geltenden Rechts konnten Versicherte in den alten Bundesländern für bestehende Lücken, auch wenn diese als Folge der Beitragserstattung entstanden waren, wieder freiwillige Beiträge nachzahlen. In diesen Fällen gilt: Es werden die wiederaufgelebten Beitragszeiten berücksichtigt und die nachgezahlten freiwilligen Beiträge erstattet.

Nur auf Antrag werden die nachgezahlten freiwilligen Beiträge berücksichtigt. Die wiederaufgelebten Beitragszeiten bleiben dann in vollem Umfang unberücksichtigt, können aber auch nicht erstattet werden.

ZUSAMMENFASSUNG

- Durch eine Beitragserstattung erlöschen alle Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Die Verfallswirkung früherer Erstattungen (bis 31. Dezember 1991) erfasst nicht die Anrechnungszeiten und im Ergebnis auch nicht die Ersatzzeiten (diese sind durch die Erstattung zwar untergegangen, leben aber nach dem 31. Dezember 1991 wieder auf, wenn nach der Erstattung mindestens ein Beitrag gezahlt wird/ wurde). Für Beitragszeiten des Beitrittsgebiets ist sie teilweise aufgehoben.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

24. Veronika M., geboren am 15. März 1948, war vom 1. September 1963 bis zum 31. August 1966 als Hilfsarbeiterin in Dresden beschäftigt. Sie flüchtete im September 1968 in die Bundesrepublik.

Von Oktober 1968 bis Februar 1969 war Veronika M. als Hilfsarbeiterin bei der Firma Osram in Augsburg beschäftigt.

Die hierfür gezahlten Rentenversicherungsbeiträge wurden auf ihren Antrag mit Bescheid der damaligen LVA Schwaben vom 15. März 1971 erstattet.

Die durch das Rentenreformgesetz 1972 eröffnete Möglichkeit der Beitragsnachzahlung nahm Veronika in Anspruch. Sie zahlte im Februar 1976 freiwillige Beiträge für die Zeit von März 1963 bis Dezember 1973 nach.

Unter welchen Voraussetzungen können die im Beitrittsgebiet zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt werden?

6.10 Verjährung, Vererbung, Verzinsung und Zuständigkeit

LERNZIELE

- Sie können den Nichteintritt der Verjährung beurteilen.
- Sie können die Vererbung von Ansprüchen auf Beitragserstattung bestimmen.
- Sie können über die Verzinsung entscheiden und die Zinsen berechnen.
- Sie können den für die Beitragserstattung zuständigen Rentenversicherungsträger bestimmen.

6.10.1 Verjährung

Ein Berechtigter, der die Beitragserstattung erhalten kann, ist nicht gezwungen, sofort einen Erstattungsantrag zu stellen. Er kann die Erstattung auch erst nach Ablauf von einigen Jahren oder Jahrzehnten verlangen. Insofern besteht keine Ausschlussfrist.

Nach § 210 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. d. F. bis 31. Dezember 2001 galt die Verjährungsfrist des § 45 SGB I in den Fällen einer Beitragserstattung nicht. Damit wurde bewirkt, dass der sich aus einem positiv beschiedenen Erstattungsantrag ergebende Zahlungsanspruch unter die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB fiel. Diese betrug vor der Neufassung des § 195 BGB 30 Jahre.

Durch die Neufassung des § 195 BGB wurde die allgemeine Verjährungsfrist auf drei Jahre herabgesetzt. Weil die allgemeine Verjährungsfrist des BGB nach der Rechtsänderung zum 1. Januar 2002 kürzer ist als die generell für Sozialleistungen geltende Frist des § 45 SGB I, wurde der Satz 2 des § 210 Abs. 2 SGB VI gestrichen. Damit verjährt ein Anspruch auf Beitragserstattung – ebenso wie die anderen Sozialleistungen – nunmehr nach § 45 Abs. 1 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, soweit die Verjährung nicht nach § 45 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB I gehemmt ist.

Für die bis zum 31. Dezember 2001 entstandenen Ansprüche auf Beitragserstattung ist zusätzlich § 286d Abs. 3 SGB VI zu beachten. Danach gilt bei diesen Ansprüchen Art. 229 § 6 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum BGB entsprechend. Diese Vorschrift lautet:

„Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung kürzer als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so wird die kürzere Frist von dem 1. Januar 2002 an berechnet. Läuft jedoch die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf, der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.“

Damit ist auch für die bis zum 31. Dezember 2001 entstandenen Ansprüche auf Beitragserstattung nicht mehr die Verjährungsfrist von 30 Jahren anzuwenden.

Der Eintritt von Verjährung hat bei Beitragserstattungen nach § 210 SGB VI vor allem dann Bedeutung, wenn bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags versehentlich nicht alle erstattungsfähigen Beiträge berücksichtigt wurden. Dies kann beispielsweise dann zutreffen, wenn der Versicherte weitere Beitragszeiten nachweist, die dem Rentenversicherungsträger im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch nicht bekannt waren.

Beispiel:

Robert K. war seit dem 1. September 2008 als Arzt an einem Krankenhaus von der Versicherungspflicht befreit. Am 16. September 2019 beantragte er die Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1a SGB VI. Nach Überprüfung der geforderten Voraussetzungen erstattete der Rentenversicherungsträger daraufhin im Oktober 2019 die damals im Versicherungskonto gespeicherten Pflichtbeiträge vom 1. Januar 2005 bis 15. August 2008.

Mit Schreiben vom 17. März 2023 macht Robert K. eine weitere Beitragszeit vom 1. September 2005 bis 31. Dezember 2005 geltend und beantragt die Nacherstattung. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wurden vom 1. September 2005 bis 31. Dezember 2005 tatsächlich Rentenversicherungsbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gezahlt, die von Robert K. zur Hälfte getragen wurden.

Lösung:

Die ursprünglich nicht bekannten und nicht erstatteten Pflichtbeiträge von September 2005 bis Dezember 2005 sind nachträglich zu erstatten. Eine Verjährung des Erstattungsanspruchs ist nach § 45 Abs. 1 SGB I (noch) nicht eingetreten.

Gelegentlich behaupten Versicherte, denen nach den Unterlagen des Rentenversicherungsträgers eine Beitragserstattung bewilligt wurde, keinen Erstattungsantrag gestellt oder den Erstattungsbetrag nicht erhalten zu haben. Vor allem dann, wenn die Beitragserstattung schon mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte zurückliegt, ist dem Rentenversicherungsträger der Nachweis, dass der Erstattungsbetrag tatsächlich ausgezahlt wurde und wer ihn erhalten hat, nicht immer möglich. Verfügt der Rentenversicherungsträger beispielsweise nur noch über den Erstattungsbescheid, kann er eine erneut geltend gemachte Beitragserstattung (für die laut Erstattungsbescheid schon erstatteten Beiträge) ablehnen, wenn Verjährung eingetreten ist. Er muss dann die Auszahlung des Erstattungsbetrags nicht konkret nachweisen.

6.10.2 Vererbung

Beitragserstattungsansprüche werden als einmalige Leistungen nicht von der Sonderrechtsnachfolge des § 56 SGB I erfasst, sondern über § 58 Satz 1 SGB I nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vererbt.

Grundvoraussetzung für die Vererbung ist ein fälliger Anspruch. Damit ergibt sich eine Beschränkung auf die Fälle, in denen ein Berechtigter einen Erstattungsantrag gestellt hat, aber während des Verwaltungsverfahrens verstirbt. Nur dann geht der Erstattungsanspruch auf den bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben über (vergleiche Studientext „Verwaltungsverfahren I (SGB I)“).
Wer Erbe ist, ergibt sich aus dem Erbschein. Der Fiskus ist durch § 58 Satz 2 SGB I als gesetzlicher Erbe ausdrücklich ausgeschlossen.

6.10.3 Verzinsung von Beitragserstattungen

Die Vorschrift des § 44 SGB I regelt die Verzinsung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und gilt damit auch für die Beitragserstattung nach § 210 SGB VI. Die Verzinsung ist ein Ausgleich für den verspäteten Erhalt des Erstattungsbetrags. An dieser Stelle wird nur auf die Besonderheiten der Verzinsung eingegangen, die sich bei

Erstattungsansprüchen ergeben (ansonsten vergleiche Studientext „Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung“).

Die in § 44 Abs. 1 SGB I genannte Frist von einem Kalendermonat hat bei Beitragserstattungen keine Bedeutung. Für den Beginn der Verzinsung ist hier auf den Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrags abzustellen.

Ohne Antragstellung entsteht kein fälliger Erstattungsanspruch. Gleiches gilt, wenn bei Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dann ist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen.

Da die Beitragserstattung eine einmalige Leistung ist, kann sich im Gegensatz zu Rentenansprüchen der zu verzinsende Betrag nicht ändern. Auf die in Abschnitt 2.4 dargestellte Zinsformel zur Berechnung der Zinsen für einen Monat wird verwiesen.

6.10.4 Zuständigkeit

Besondere Zuständigkeitsregeln für die Beitragserstattung nach § 210 SGB VI gibt es nicht. Nachdem auch Beitragserstattungen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind, gelten die §§ 125 bis 137 SGB VI. Damit ergibt sich die gleiche Zuständigkeit wie bei Rentenanträgen (vergleiche Studientext „Rentenantragsverfahren“).

Soweit über- oder zwischenstaatliches Recht anzuwenden ist, sind regelmäßig die als Verbindungsstellen bestimmten Versicherungsträger auch für die Bearbeitung der Erstattungsanträge zuständig (vergleiche Studientext „Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten“).

ZUSAMMENFASSUNG

- Erstattungsansprüche können nach § 45 SGB I verjähren. Sie werden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vererbt.
- Die Verzinsungsvorschrift des § 44 SGB I gilt auch für Beitragserstattungen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach vollständigem Antragseingang.
- Es gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen nach §§ 125 ff. SGB VI.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

25. Achmed S. ist seit 1993 nicht mehr versicherungspflichtig, lebt jetzt im vertraglosen Ausland und ist nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Er beantragt heute die Erstattung der bis zum 31. Dezember 1992 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge.

Ist der Anspruch auf Beitragserstattung verjährt?

26. Gehen Erstattungsansprüche nach dem Tode des Berechtigten auf den Sonderrechtsnachfolger über?

27. Jymal K. stellte am 16. Februar 2022 einen vollständigen Erstattungsantrag. Den Erstattungsbetrag in Höhe von 40 000,00 EUR hat er am 11. Dezember 2022 erhalten.

In welcher Höhe waren Zinsen zu zahlen?

28. Emi K. arbeitete vom 15. September 1998 bis 31. August 2008 als Sekretärin bei der Firma Audi in Neckarsulm. Für diesen Zeitraum wurden Pflichtbeiträge zur damaligen Angestelltenversicherung gezahlt. Im September 2008 ist Emi K. nach Indonesien zurückgekehrt. Sie beantragt jetzt die Erstattung ihrer Rentenversicherungsbeiträge bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg. Ihr Versicherungskonto wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund geführt.

Welcher Rentenversicherungsträger ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Die gesetzliche Rentenversicherung kennt die Erstattung von zu Recht und die Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen.

2. Die Beitragserstattung (Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge) ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d SGB I eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Nur bei dieser Beitragserstattung wird das Versicherungskonto insgesamt aufgelöst. Bei einer Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge handelt es sich um eine Rückzahlung. Das Versicherungskonto ist nicht aufzulösen, sondern zu berichtigen.

3. Mit einem Beanstandungsbescheid.

4. Wenn der Rentenversicherungsträger für die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Beiträge nicht zuständig ist.

5. Wenn ein Beanstandungsverbot vorliegt.

6. a) Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 SGB IV steht der Erstattungsanspruch demjenigen zu, der die Beiträge getragen hat. Norbert K. war an der Beitragstragung mit 9,30 vom Hundert beteiligt (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VI).

Die Arbeitgeber haben keinen Erstattungsanspruch. Nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sind bei der Beschäftigung von versicherungsfreien Versorgungsbeziehern generell so genannte Arbeitgeberanteile zu zahlen.

b) Der Erstattungsbetrag ist nach § 211 Satz 2 SGB VI aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu bestimmen, also aus dem Arbeitsentgelt (§§ 161 Abs. 1, 162 Nr. 1 SGB VI i. V. m. § 14 Abs. 1 SGB IV).

Gesamtentgelt 16 000,00 EUR × 9,30 vom Hundert = 1 488,00 EUR

7. Nach § 211 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i. V. m. den gemeinsamen Grundsätzen vom 20. November 2019 ist die Einzugsstelle zuständig. Sie veranlasst und überwacht auch die Abgabe der Stornierungsmeldung durch den Arbeitgeber.

8. Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB IV tritt die Verjährung frühestes in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Beanstandung ein. Bei einer Beanstandung im Jahre 2023 wäre der Anspruch auf die Erstattung der Beiträge am 1. Januar 2028 verjährt.

9. Die Verzinsung beginnt am 1. Juli 2022 und endet am 30. September 2022. Verzinst werden nur volle Euro-Beträge. Der Zinssatz beträgt vier vom Hundert (§ 27 Abs. 1 SGB IV).

(3 500,00 EUR × 4 × 30) ÷ (100 × 360) = 11,67 EUR (Zinsen für einen Monat)

11,67 EUR × 3 = 35,01 EUR (Zinsen für drei Monate)

10. Nach § 286c SGB VI darf eine Beitragszahlung nicht für die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und nicht für die Zeiten der jeweiligen Schutzfristen vermutet werden. Nach dem Recht des Beitrittsgebiets bestand hier jeweils Beitragsfreiheit.

11. Die Versicherungskarte ist nach § 286 Abs. 3 SGB VI geschützt, weil zehn Jahre seit der Aufrechnung vergangen sind.

Für die Jahre 1967 bis 1969 sind die in der Aufrechnung bescheinigten (höheren) Beiträge der Klasse E anzurechnen.

12. Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV gelten trotz fehlender Versicherungspflicht gezahlte Pflichtbeiträge für eine abhängige Beschäftigung nach der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV genannten Frist als zu Recht entrichtete Beiträge. Im Kalenderjahr 2023 ist die Frist für vor dem 1. Januar 2019 zu Unrecht gezahlte Beiträge abgelaufen. Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV gelten die für die Zeit vom 1. März 2009 bis zum 31. Dezember 2018 gezahlten Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Beiträge. Sie dürfen daher nicht beanstandet werden.

Ob ein Vertrauensschutz nach einer Betriebsprüfung (§ 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) vorliegt, ist unbeachtlich, weil Maria L. hierauf verzichtet hat. Zu beanstanden sind daher die für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge.

13. Nach § 201 Abs. 1 Satz 1 SGB VI gelten die Beiträge als zur allgemeinen Rentenversicherung gezahlt.

a) Nach § 201 Abs. 2 Satz 1 SGB VI überweist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die gezahlten Beiträge an die allgemeine Rentenversicherung. Der Überweisungsbetrag ergibt sich aus dem für die allgemeine Rentenversicherung maßgebenden Beitragssatz. Er beträgt: 4 464 EUR (= 6 Monate × 4 000 EUR × 18,6 vom Hundert).

b) Feststellung der Unterschiedsbeträge nach § 201 Abs. 3 SGB VI:

24 000 EUR × 15,40 vom Hundert (AG-Anteil)	= 3 696 EUR
24 000 EUR × 9,30 vom Hundert (AN-Anteil)	= 2 232 EUR
	5 928 EUR

Unterschiedsbetrag = 5 928 EUR − 4 464 EUR = 1 464 EUR

c) Der Arbeitgeber erhält 1 464 EUR erstattet.

14.a) Nach Beanstandung der vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2022 in der irrtümlichen Annahme von Versicherungspflicht gezahlten Beiträge besteht für Martha B. nach § 7 Abs. 1 SGB VI die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung. Damit ist eine Umwandlung der irrtümlichen Pflichtbeitragszahlung in freiwillige Beiträge möglich (§ 202 Satz 1 SGB VI). Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass Martha B. der Firma Saubermann deren Erstattungsanspruch ersetzt (§ 26 Abs. 3 Satz 2 SGB IV) oder den entsprechenden Betrag an den Rentenversicherungsträger zahlt (§ 202 Satz 4 SGB VI).
Hinweis: Der Arbeitgeber muss aber unter anderem noch Pauschalbeiträge nach § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI in Höhe von 15 vom Hundert zahlen (nachzahlen).

b) Martha B. hat nach § 202 Satz 2 SGB VI auch die Möglichkeit, „normale“ freiwillige Beiträge zu zahlen. Die Entscheidung über die Beanstandung wurde am 17. Februar 2023 unanfechtbar (§§ 77 und 84 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz).

Freiwillige Beiträge für die Monate Januar 2021 bis März 2022 können noch bis zum 17. Mai 2022 gezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI). Aus § 197 Abs. 2 SGB VI ergibt sich keine längere Zahlungsfrist.

c) Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte beträgt bei einer Beitragszahlung im Jahr 2023 für die Jahre 2021 und 2022 monatlich 450,00 EUR (§§ 167, 200 SGB VI). Der maßgebende Beitragssatz beträgt nach § 200 SGB VI 18,6 vom Hundert für 2021 und 2022.

Beitragshöhe pro Monat bei Zahlung von freiwilligen Beiträgen:

2021	450,00 EUR × 18,6 vom Hundert = 83,70 EUR
2022	450,00 EUR × 18,6 vom Hundert = 83,70 EUR

Beitragshöhe pro Monat bei Umwandlung:

2021	= 55,80 EUR
2022	= 55,80 EUR

Die niedrigsten freiwilligen Beiträge ergeben sich aus der Umwandlung.

15. Eine Beitragserstattung von Amts wegen ist nicht möglich. Sie erfolgt nach § 210 Abs. 1 SGB VI nur auf Antrag.

16. Mit Erfüllung der letzten Anspruchsvoraussetzung (dem Antrag) ist der Anspruch auf Beitragserstattung entstanden und fällig geworden (§§ 40 Abs. 1 und 41 SGB I). Der Anspruch auf Beitragserstattung ist somit am 23. Juni 2022 entstanden und fällig geworden.

17. Ein Berechtigter kann den Erstattungsantrag so lange zurücknehmen, bis der Erstattungsbescheid für ihn bindend geworden ist (§ 77 SGG).

18. Dem Antrag auf Beitragserstattung gem. § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist stattzugeben. Faisan E. ist zum Zeitpunkt der Antragstellung weder versicherungspflichtig noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt und die Wartefrist (§ 210 Abs. 2 SGB VI) von 24 Kalendermonaten ist am 31. Oktober 2022 ebenfalls abgelaufen.

19. Gabriele R. ist nach § 7 Abs. 1 SGB VI zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Trotz anerkannter Kindererziehungszeiten scheidet die Nachzahlung nach § 282 Abs. 1 SGB VI bei Erreichen der Regelaltersgrenze aus, weil Gabriele R. nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurde.

Die Pflichtbeitragszeiten aus der Beschäftigung und der Kindererziehung ergeben 55 Kalendermonate. Auf die allgemeine Wartezeit bezogen fehlen damit noch 5 Kalendermonate.

Gabriele R. sollte fünf freiwillige Beiträge zahlen und könnte dann die Regelaltersrente erhalten (§ 35 Nr. 1 und 2 SGB VI i. V. m. § 235 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

20. Niklas W. hat die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt (31 Kalendermonate Beitragszeit). Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Abs. 2 SGB VI aber vorzeitig erfüllt. Er verstarb innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung der Schulausbildung. In den beiden letzten Jahren wurden durchgehend Pflichtbeiträge gezahlt. Es besteht somit kein Anspruch auf Beitragserstattung.

21. ☒ Beiträge auf Grund einer echten Nachversicherung
☒ Beiträge, die als gezahlt gelten
☐ Pflichtbeiträge eines Arbeitnehmers, die aus einem monatlichen Verdienst von 2 000,00 EUR gezahlt wurden
☒ Pflichtbeiträge für einen Wehrdienstleistenden
☐ freiwillige Beiträge, die für 1992 gezahlt wurden
☒ Beiträge, die im Beitrittsgebiet in der Zeit von Januar 1990 bis März 1990 gezahlt wurden

22.a) Laura H. ist als Beamtin auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei. Aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten sind zunächst die Wartezeitmonate zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 SGB VI).

1,1481 ÷ 0,0313 = 37 Monate

Die Ehezeit umfasst 36 Monate. Die Wartezeitmonate sind auf 36 Monate zu begrenzen.

Laura H. erfüllt die allgemeine Wartezeit damit nicht. Freiwillige Beiträge hat sie zu keiner Zeit entrichtet. Dem Antrag auf Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1a und Abs. 2 SGB VI kann somit stattgegeben werden.

b) Der Erhöhungsbetrag ergibt sich, indem der Beitragsaufwand für den Entgeltpunktezuschlag zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit festgestellt wird (§§ 210 Abs. 4, 187 Abs. 3 SGB VI).

	1,1481 × 41 541 EUR × 18,6 ÷ 100	= 8 870,94 EUR
oder	1,1481 × 7 726,6260 (Umrechnungsfaktor)	= 8 870,94 EUR

Die Hälfte dieses Betrags = **4 435,47 EUR**

23. Nach § 210 Abs. 5 SGB VI wären die bis Oktober 2006 gezahlten Beiträge von der Erstattung ausgeschlossen.

24. Nach § 286d Abs. 2 Satz 1 SGB VI sind die Beitragszeiten von September 1963 bis August 1966 nicht verfallen. Sie bleiben nur dann unberücksichtigt, wenn Veronika M. die hierfür nachgezahlten freiwilligen Beiträge nicht erstattet haben will.

25. Der Erstattungsanspruch ist nicht verjährt (§ 45 SGB I).

26. Nein, weil von der Sonderrechtsnachfolge nur fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen erfasst werden (§ 56 Abs. 1 SGB I).
Die Beitragserstattung ist keine laufende, sondern eine einmalige Geldleistung. Eine Sonderrechtsnachfolge ist deshalb ausgeschlossen. Die Vererbung erfolgt nach § 58 SGB I nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

27. Die Verzinsung beginnt am 1. September 2022 und endet am 30. November 2022. Der Zinssatz beträgt vier vom Hundert (§ 44 Abs. 1 und 2 SGB I).

(40 000,00 EUR × 4 × 30) ÷ (100 × 360) = 133,33 EUR (Zinsen für einen Monat)

133,33 EUR × 3 = 399,99 EUR (Zinsen für drei Monate)

28. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 274c Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Erstattungsarten, Unterscheidung und Rechtsfolgen 7
Abbildung 2: Behandlung zu Unrecht gezahlter Beiträge.....9
Abbildung 3: Beiträge vor und nach einer Leistung.....13
Abbildung 4: Erstattungsanspruch aus zu Unrecht gezahlten Beiträgen.....14
Abbildung 5: Verjährung des Erstattungsanspruchs 25
Abbildung 6: Verzinsung des Erstattungsanspruchs.....26
Abbildung 7: Beitragsnachweis des Beitrittsgebiets – Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung 31
Abbildung 8: Versicherungskarte herkömmlicher Art 34
Abbildung 9: Feststellungsbescheid nach Abschluss der Kontenklärung.....37
Abbildung 10: Fehlversicherungen zwischen ArV und AnV bis zum 31. Dezember 2004 44
Abbildung 11: Fehlversicherung zwischen allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung.....45
Abbildung 12: Beiträge in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht 48
Abbildung 13: Wartefrist 57
Abbildung 14: Voraussetzungen für die Beitragserstattung für Versicherte.....57
Abbildung 15: Voraussetzungen für die Beitragserstattung bei Erreichen der Regelaltersgrenze 60
Abbildung 16: Voraussetzungen für die Beitragserstattung für Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner und Waisen.....63
Abbildung 17: Ermittlung des Erstattungsbetrags 71

Tabelle 1: Beitragssätze der ArV und AnV/der allgemeinen Rentenversicherung 15
Tabelle 2: Beitragssätze der KnRV 16

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nr. 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nr. 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nr. 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nr. 4	Loukidou	Selbständige
Nr. 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nr. 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nr. 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nr. 8	Brinkers	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nr. 9	Hiller	Beitragserstattung
Nr. 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nr. 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nr. 12	Löschau	Leistungen zur Teilhabe
Nr. 13	Prohaska	Übergangsgeld
Nr. 14	Greif ∗ Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nr. 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nr. 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nr. 17	Benen ∗ Traube	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nr. 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nr. 19	Strotmann	Wartezeiten
Nr. 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nr. 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nr. 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nr. 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nr. 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nr. 25	Konrad * Schmidt	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nr. 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nr. 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nr. 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nr. 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nr. 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nr. 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nr. 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nr. 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nr. 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nr. 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nr. 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nr. 37	Löw	Arbeitskreis für Informationstechnologie in der GRV (wird nicht mehr aufgelegt)
Nr. 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nr. 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nr. 40	Sibinski	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	26. Auflage 2023
Rechtsstand	01.01.2023
Autor	Simon Hiller – Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Fachgutachter	Thomas Leue – Deutsche Rentenversicherung Bund
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)